



Elternratgeber: Wir reden mit

Handbuch für die Mitwirkung in der Schule

AUSGABE 2014

ELTERNRATGEBER: WIR REDEN MIT HANDBUCH 2014

IMPRESSUM

HERAUSGEBER Behörde für Schule und Berufsbildung
Hamburger Str. 31
22083 Hamburg

REDAKTION Elternkammer Hamburg
Kristiane Harrendorf
Andrea Kötter-Westphalen
Andreas Kuschnereit

GESTALTUNG carstenthun.de

FOTOS NoisyBirds/Gunda Warncke/Carsten Thun

ILLUSTRATIONEN Stefanie Clemen

DRUCK Schulverlag Meister GmbH, Kassel

Hamburg, August 2014

Inhalt

- 4 Vorwort des Senators
- 5 Vorwort der Elternkammer
- 6 Einführung
- 7 Die schulischen Gremien im Überblick

01

Die Gremien

- 9 Hier treffen sich alle: Der Elternabend
- 10 Mehr Einblick, mehr Rechte:
Die Klassenelternvertretung
- 12 Großer Ratschlag: Die Klassenkonferenz
- 14 Wichtige Weichenstellung: Die Zeugniskonferenz
- 15 Hier geht es ums Ganze: Der Elternrat
- 19 Den Schulalltag mitgestalten: Die Schulkonferenz
- 22 Demokratie in der Schule: Allgemeine Grundsätze
- 25 Hier wird gelernt: Fortbildung für Eltern
- 26 Auf Kooperation kommt es an:
Ansprechpartner der Eltern
- 28 Schulpolitik für ganz Hamburg:
Übergreifende Gremien
- 31 Hilfsmittel: Wahlen kurz und bündig

02

Auf dem Prüfstand: Unterrichtserfolge

03

Eltern, Kinder und Schule im Gespräch

- 37 Information und Beratung:
Was Eltern wissen wollen
- 38 Erziehungskonflikte in der Schule
- 40 Grundrechte beachten: Datenschutz
- 42 Durch die Instanzen: Rechtsmittel einlegen
- 43 Hilfsmittel: miteinander reden – Interessen wahren

04

Nützliches für den Schulalltag

- 45 Schulbücher, Hefte, Tafeln: Lern- und Lehrmittel
- 46 Rückenschäden vermeiden: Möbel und Schultaschen
- 47 Internet, Computer & Co: Digitales Lernen
- 48 Achtung auf der Straße: Verkehrserziehung
- 49 Gutes Klima: Umwelterziehung und Klimaschutz
- 50 Wo Gesundheit Schule macht: Gesundheitsförderung
- 52 Im Ausland zur Schule gehen: Finanzielle Förderung
- 53 Übergangssystem: Schule – Beruf
- 55 Die gesetzliche Schüler-Unfallversicherung

05

Besondere schulische Angebote

- 57 Das Miteinander neu gestalten: Inklusion
- 58 Die Ganztagschule

06

Schulformen und Beratungsstellen

- 61 Hamburgs Schulstruktur
- 62 Die Grundschule
- 62 Die Stadtteilschule
- 63 Das Gymnasium
- 65 Die ReBBZ
- 67 Die Sonderschulen
- 68 Schulinformationszentrum (SIZ)
- 69 Beratung bei Suchtproblemen
- 70 Beratungsstelle Gewaltprävention
- 71 Beratungsstelle besondere Begabungen
- 72 Beratungsstelle Interkulturelle Erziehung
- 72 Ombudsperson Schülervertretungen
- 73 Ombudsstelle Inklusive Bildung

07

Wissenswertes

- 75 Hilfreiche Kontakte
- 76 Internetangebote
- 78 Verordnungen und Richtlinien
- 79 Ferientermine



Alle Paragraphen ohne Gesetzesangabe beziehen sich auf das Hamburgische Schulgesetz: www.hamburg.de/bsb/schulgesetz
Vorlagen, Beispiele, Checklisten etc. für die jeweiligen Gremien finden Sie unter: www.hamburg.de/bsb/elterninfo

Vorwort des Senators



FOTO: MICHAEL ZAPF

Ties Rabe

Liebe Eltern,

eine gute Schule braucht viele Menschen, die für Schule Verantwortung übernehmen.

Schon längst sind Hamburgs Schulen alles andere als reine Lehr- und Lernanstalten. Sie entwickeln und pflegen vielfältige Kooperationen, um ihre Schülerinnen und Schüler auf dem Weg in Beruf oder Studium zu unterstützen, ihre Talente zu erkennen und zu fördern, das kulturelle Leben in der Schule zu bereichern und sie bei sozialen Problemen nicht alleine zu lassen.

Um den Anforderungen an einen solchen „Lern- und Lebensort Schule“ gerecht zu werden, ist Ihre Mitwirkung als Eltern unverzichtbar. Sie haben in unserem Schulsystem seit langem eine hohe Bedeutung, die sich nicht auf Elternabende oder Lernentwicklungsgespräche beschränken darf. Ohne Eltern wären viele Schulprojekte und Freizeitangebote undenkbar. Und gerade die demokratische Mitwirkung in den schulischen Gremien ist wichtig, damit sich die Schulentwicklung in unserer Stadt auch an den Bedürfnissen von Hamburgs Familien orientiert.

Mit dem „Elternratgeber: Wir reden mit“ möchte die Behörde für Schule und Berufsbildung Sie als Eltern unterstützen, damit Sie Ihren wichtigen Beitrag leisten können. Dieser Ratgeber informiert über die Mitwirkungsmöglichkeiten in den schulischen Gremien und über die wichtigsten rechtlichen Bestimmungen für die Elternarbeit. Nutzen Sie gerne zusätzlich die genannten Fortbildungsangebote für Elternvertretungen sowie die vielfältigen unterstützenden Angebote und Einrichtungen für Schulen.

Gemeinsam kommt es darauf an, die Hamburger Schulangebote zu verbessern, indem wir die Qualität des Unterrichts in Hamburg steigern. Neben dem Ausbau des Ganztagsangebots an Schulen möchten wir erreichen, dass möglichst viele Schülerinnen und Schüler gute Abschlüsse erzielen. Mit mehr Chancengleichheit und besseren Bildungsangeboten wollen wir die Zahl der Schulabbrecherinnen und Schulabbrecher halbieren.

Alle Schülerinnen und Schüler sollen bei uns in Hamburg die bestmögliche Förderung bekommen, um sich auf ihr weiteres Leben in einer Welt mit großen Herausforderungen vorzubereiten.

Dafür brauchen wir Ihre Unterstützung.

Ihr

Ties Rabe

SENATOR FÜR SCHULE UND BERUFSBILDUNG

Vorwort der Elternkammer



Gerrit Petrich

Liebe Eltern,

Hamburgs Schulen verändern sich ständig. Der Umbau unseres allgemeinen Schulsystems auf zwei Säulen in der Mittelstufe ist abgeschlossen. Im Sommer 2013 haben die ersten Abiturienten der Stadtteilschulen gezeigt, welche Möglichkeiten dieser Umbau bietet. Auch bei den Grundschulen gab es große Veränderungen: die flächendeckende Einführung der Ganztagschule ist abgeschlossen. Nun arbeiten alle Beteiligten (Lehrkräfte, Eltern, Erzieherinnen und Erzieher sowie Schülerinnen und Schüler) vor Ort an der Überwindung der Startschwierigkeiten. Die Umsetzung der UN-Konvention zur Inklusion von Kindern mit besonderem Förderbedarf verlangt weiterhin hohe Aufmerksamkeit und behutsames Nachsteuern vor Ort. Aber auch besonders begabte Schülerinnen und Schüler haben ein Recht auf fördernde und fordernde Angebote. Ein Unterricht, der allen Kindern gerecht wird, muss Anspruch und Ziel zugleich sein. Bei all diesen Umstellungen wird auch die Meinung und Expertise der Eltern benötigt. Welche Rechte und Möglichkeiten wir Eltern haben, wie die Verfahren und Einflussmöglichkeiten aussehen, beschreibt dieser Ratgeber in bewährter Weise.

Eine gute Schule bereitet die Schülerinnen und Schüler auf das Leben vor, so gut sie es vermag. Dabei ändert sich die Gewichtung so, wie sich auch die Anforderungen an die „fertigen“ Schulabgänger ändern. Standen

früher „Fakten“ und „Wissen“ an erster Stelle, so sind es heute eher „Fertigkeiten“ und „Kompetenzen“ wie zum Beispiel die Fähigkeit, gemeinsam im Team zu arbeiten. Gute Schule kann nur gelingen, wenn sich alle Beteiligten darum bemühen. Sie, die Sie als Eltern diesen Ratgeber in Händen halten, haben dabei weitreichende Möglichkeiten, die Ihnen das Hamburger Schulgesetz garantiert. Insbesondere als Klassenelternvertretungen, Elternrat, Kreiselternrat oder Elternkammer können Sie an der Gestaltung mitwirken.

Wie das funktioniert und wie Sie konkret vorgehen können, ist für viele Bereiche des schulischen Alltags in diesem Elternratgeber erklärt. Die Lektüre lohnt sich – neue Elternvertretungen sind oft erstaunt über ihre vielen Möglichkeiten, und auch „alten Hasen“ eröffnen sich immer wieder neue Erkenntnisse. Nicht immer funktioniert Elternmitwirkung konfliktfrei. Über ein so komplexes System wie Schule kann und muss man immer wieder streiten. Meistens wollen dabei alle Beteiligten das Beste für die Kinder – davon bin ich überzeugt. Es gibt selten den einen, für alle Beteiligten vollständig richtigen Weg, denn zum Glück sind unsere Kinder alle verschieden. Anderssein ist – nicht nur wegen der Inklusion – der Normalfall. Was für Max passt, muss für Finn nicht richtig sein, und vielleicht braucht Lea eine ganz andere Motivation als Karoline. Aber gerade das macht Schule interessant.

Nutzen Sie diesen Ratgeber als Nachschlagewerk und Ideengeber, und mischen Sie sich ein – gute Schulen brauchen Elternmitwirkung!

Gerrit Petrich

VORSITZENDER DER ELTERNKAMMER HAMBURG

Einführung

Wenn Mütter und Väter mit ihren Kindern quasi zum zweiten Mal im Leben wieder zur Schule gehen, stellen sie oft fest, dass sich seit ihrer eigenen Schulzeit einiges geändert hat. Im Hamburg zum Beispiel gibt es ein Schulgesetz, das Eltern weitgehende Mitwirkungsrechte einräumt: Das Engagement von Müttern, Vätern und anderen Sorgeberechtigten ist in der Schule herzlich willkommen. Doch diese Mitwirkung erfordert erst einmal Informationen, etwa über die verschiedenen Gremien und über die Gesetze, die Rechte und Pflichten von Eltern und Elternvertretern regeln.

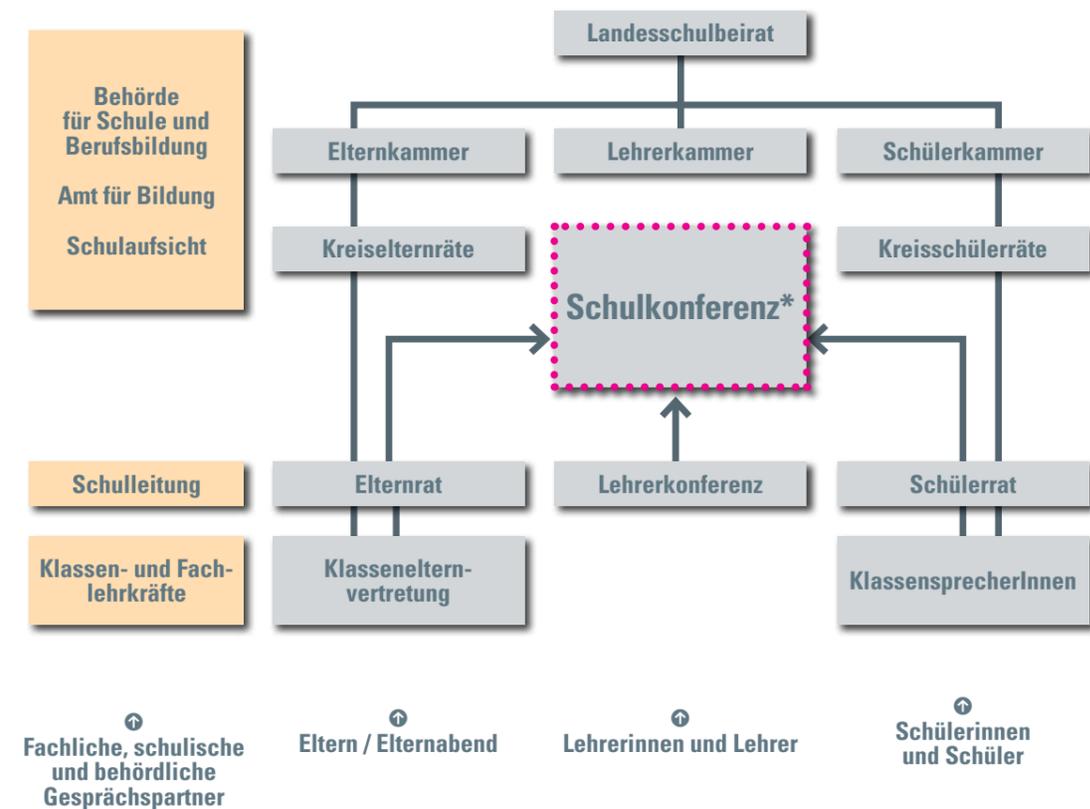
Dieser Elternratgeber möchte Müttern, Vätern und Sorgeberechtigten dabei helfen, sich diesen Überblick zu verschaffen. Er ist zugleich eine Einladung, Schule im lebendigen Meinungs-austausch zwischen Lehrkräften, Schülerinnen und Schülern und Eltern immer wieder neu zu gestalten.

Der Elternratgeber informiert, welche Rechte und Pflichten alle Eltern in der Schule haben. Diejenigen, die sich zum Beispiel als Klassenelternvertreter oder in den Elternrat wählen lassen, erfahren, wie eine Wahl von-statten geht, welche Informationsquellen sie für ihre Arbeit nutzen können oder wie ihr Part bei der Vorbereitung eines Elternabends aussieht. Sie lernen die Regeln für ihre Teilnahme an einer Klassenkonferenz oder Lehrerkonferenz kennen, erfahren Wichtiges über die Informationspflichten der Schule und das Thema Datenschutz. Ergänzend zu den erläuternden Texten sind an vielen Stellen die gesetzlichen Bestimmungen abgedruckt – oder Hinweise darauf, in welchen Gesetzen Näheres geregelt ist. Und es werden die Adressen all derjenigen Institutionen und Beratungsstellen genannt, die allen an Schule Beteiligten Rat und Hilfe anbieten. Der Elternratgeber eignet sich gut als Willkommensgruß und/oder Schulungsunterlage der Elternräte für ihre Klassenelternvertretungen.

Insbesondere das Schulinformationszentrum (SIZ) und die Elternfortbildung am Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung (LI) bieten Eltern weitere Auskunft, Information und Beratung an.

- ☛ **Kontakt im Schulinformationszentrum**
Kristiane Harrendorf
Beratung für Eltern- und Schülervertretungen
Tel 040. 428 63 28 97
kristiane.harrendorf@bsb.hamburg.de
- ☛ **Kontakt zur Elternfortbildung im Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung**
Andrea Kötter-Westphalen
Tel 040. 428 84 26 74
andrea.koetter@li.hamburg.de
www.li.hamburg.de/elternfortbildung

Die schulischen Gremien im Überblick



Dieses Organigramm zeigt: Die Schulkonferenz steht im Mittelpunkt aller schulischen Gremien. Dorthin entsenden Eltern, Schülerinnen und Schüler und Lehrkräfte einer Schule jeweils eigene Vertretungen. Übergeordnete Themen werden auf der Ebene der Schulkreise oder, für ganz Hamburg, in der Eltern-, Lehrer- oder Schülerkammer aufgegriffen. Im Landessschulbeirat sind auch an Schule beteiligte Institutionen vertreten. Gesprächspartner und Ansprechpartner der gewählten Vertreter von Eltern, Schülerinnen und Schülern ist – neben Schulleitung und Lehrkräften – bei übergeordneten Fragen die Behörde für Schule und Berufsbildung.

* inkl. Schulleitungen und Vertretungen des nicht pädagogischen Personals

➔ WAHLEN KURZ UND BÜNDIG, SEITE 31

01 DIE GREMIEN



Hier treffen sich alle: Der Elternabend

Mindestens zwei Mal im Schuljahr findet ein Elternabend statt – so steht es im Schulgesetz (§ 71 Abs. 1). Die Einladung dazu muss mindestens eine Woche im Voraus von der Klassenlehrkraft verschickt werden. Auf dem ersten Elternabend, zu Beginn des Schuljahres, werden die *Klassenelternvertretungen* gewählt. Mit ihnen besprechen die Klassenlehrerinnen oder -lehrer, welche Themen es bei den weiteren Elternabenden gehen soll, wann diese stattfinden, wie sie gestaltet werden und wer die Gesprächsleitung übernimmt. Schülerinnen oder Schüler haben ein Recht darauf, auf dem Elternabend vertreten zu sein: Teilnehmen dürfen die Klassen- und Stufensprecher, sofern sie dem Schülerrat angehören. Weitere Personen, zum Beispiel Fachreferenten, können zu bestimmten Themen zum Elternabend eingeladen werden (§ 71, Abs. 2). Die Elternvertretung oder mindestens ein Viertel der Eltern können auch von sich aus die Einberufung weiterer Elternabende verlangen. Und wenn Mütter und Väter einmal etwas „unter sich“ diskutieren wollen, kann ein Elternabend auch ohne Lehrkräfte sowie Schülerinnen und Schüler stattfinden.

→ ELTERNFORTBILDUNG
WWW.HAMBURG.DE/BSB/ELTERNINFO



§ 71

Elternabende

- (1) Auf Klassen- oder Schulstufenernabenden, die mindestens zweimal im Schuljahr, im Übrigen auf Verlangen der Klassenelternvertretung oder eines Viertels der Eltern stattfinden, beraten die Eltern mit den in der Klasse unterrichtenden Lehrkräften, insbesondere der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer, wichtige Fragen des Unterrichts und der Erziehung.
- (2) Die Elternabende werden in Abstimmung mit der Klassenelternvertretung von der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer, bei Schulstufen ohne Klassenverbände von einer von der Schulleitung beauftragten Lehrkraft mit einer Frist von wenigstens einer Woche einberufen. Die Leitung übernimmt ein Mitglied der Klassenelternvertretung, nach Absprache auch gemeinsam mit der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer. Solange die Klassenelternvertretung nicht gewählt ist, leitet die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer den Elternabend. Auf Verlangen der Elternvertretung sollen weitere Lehrkräfte teilnehmen. Die Klassensprecherinnen und Klassensprecher oder die Schulstufensprecherinnen und Schulstufensprecher können, wenn sie dem Schülerrat angehören, an den Elternabenden teilnehmen. Im Einvernehmen zwischen der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer und der Elternvertretung können weitere Schülerinnen und Schüler der Klasse oder Schulstufe eingeladen werden.
- (3) Die Klassenelternvertretung kann Elternabende ohne Teilnahme von Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern durchführen.



Mehr Einblick, mehr Rechte: Die Klassenelternvertretung

Spätestens vier Wochen nach Beginn eines neuen Schuljahres wird gewählt: Zwei Klassenelternvertretungen und zwei Stellvertretungen müssen gefunden werden (§ 69 Abs. 1).

Für jeden Schüler oder jede Schülerin stehen zwei Stimmen zur Verfügung: Entweder beteiligen sich beide Elternteile mit jeweils einer Stimme an der Wahl. Oder die Mutter, der Vater oder eine andere sorgeberechtigte Person, die alleine zum Elternabend kommt, gibt beide Stimmen ab. (§ 69 Abs. 2).

Die Kandidaten und Kandidatinnen stellen sich entweder selbst zur Wahl oder werden von anderen vorgeschlagen. Natürlich wird niemand aufgestellt, der nicht ausdrücklich einverstanden ist, diese Aufgabe zu übernehmen und die Wahl dann auch annimmt. Es werden zwei Wahlgänge durchgeführt: Erst werden die Klassenelternvertretungen bestimmt, dann ihre Ersatzpersonen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los (§ 104 Abs. 3).

Wenn es, wie in der gymnasialen Oberstufe (§ 109), keine Klassenverbände gibt, wählen die Eltern eine Vertretung für die gesamte Jahrgangsstufe. Für jeweils 25 noch nicht volljährige Schülerinnen und Schüler sind zwei Elternvertretungen zu wählen.

Wer sorgeberechtigt ist und als Lehrkraft in einer Schule unterrichtet, kann in derselben Schule nicht als Elternvertretung gewählt werden.

Wofür sind Klassenelternvertreter zuständig?

Die Klassenelternvertretungen (und deren Stellvertretungen – arbeiten im Team) sind Ansprechpartner und Ansprechpartnerin für alle Eltern. Sie sind verpflichtet, persönliche Informationen über Schüler oder Lehrer, die ihnen in Gesprächen anvertraut werden, für sich zu behalten. Auf diese Verschwiegenheitspflicht (§ 105, Abs. 2) werden sie von der Schule hingewiesen und müssen diese unterschreiben.

Einige ihrer Aufgaben regelt das Schulgesetz.

So sollen Klassenelternvertretungen

- > an der Klassenkonferenz (Planungskonferenz nach § 61) zweimal im Jahr teilnehmen;
- > wenn es von den beteiligten Eltern gewünscht wird an der Klassenkonferenz (Erziehungskonferenz nach § 49) teilnehmen;
- > vor der Zeugniskonferenz gehört werden (§ 62 Abs. 3);
- > den Elternrat wählen (§ 73 Abs. 2). Sie haben das Recht, an den Sitzungen des Elternrates teilzunehmen (§ 74, Abs. 3).
- > vor einer möglichen Zusammenlegung und Teilung von Klassen und Schulstufen, in denen ihre Kinder unterrichtet werden, oder vor deren Verlegung an andere Schulen angehört werden.

Weitere Aufgaben sind:

Sie sollen für einen lebendigen Austausch unter den Eltern und eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Lehrkräften einer Klasse sorgen und bei Meinungsverschiedenheiten vermitteln. Die Elternvertretungen sollten deshalb über aktuelle Fragen und Themen der Schule Bescheid wissen und diese Informationen an die anderen Eltern weitergeben. Im Schulgesetz steht auch, dass sie „die Schule sowie die Lehrerinnen und Lehrer bei der Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages“ zu unterstützen haben. Die Lehrkräfte wiederum sind verpflichtet, die Klassenelternvertretungen über die schulischen Belange so zu informieren, dass diese ihre Aufgaben erfüllen können.

→ **ELTERNFORTBILDUNG**
WWW.HAMBURG.DE/BSB/ELTERNINFO
WWW.SCHULRECHTHAMBURG.DE

**HINWEISE UND EMPFEHLUNGEN FÜR DIE WAHL VON
 VERTRETERINNEN UND VERTRETERN DER ELTERN**



§ 68

Träger der Elternrechte, Wahlberechtigung und Wählbarkeit

(1) Die Rechte und Pflichten der Eltern nach diesem Gesetz nehmen wahr:

1. die nach bürgerlichem Recht für die Person des Kindes Sorgeberechtigten,
2. anstelle der oder neben den Personensorgeberechtigten diejenigen, denen die Erziehung des Kindes mit Einverständnis der Personensorgeberechtigten anvertraut oder mitanvertraut ist; das Einverständnis ist der Schule schriftlich nachzuweisen.

(2) Wahlberechtigt und wählbar sind alle Eltern. Stimmberechtigte Mitglieder der Lehrerkonferenz dürfen an der Schule, an der sie tätig sind, nicht zu Klassenelternvertreterinnen oder Klassenelternvertretern oder zu Mitgliedern des Elternrats gewählt werden.

(3) Das Amt der Elternvertreterinnen und Elternvertreter endet vorzeitig, sobald keines ihrer Kinder mehr die Klasse, Schulstufe oder Schule besucht, für die sie gewählt wurden, oder sobald sie das Personensorgerecht verlieren. Wird das Kind des Mitglieds eines Elternrats, Kreiselternrats oder der Elternkammer während dessen Amtszeit volljährig, so endet das Recht zur Ausübung des Amtes abweichend von Satz 1 erst mit Ablauf der Wahlperiode, für die das Mitglied gewählt worden ist.

§ 69

Wahl der Klassenelternvertretung

(1) Die Eltern der Schülerinnen und Schüler der einzelnen Schulklassen einschließlich der Vorschulklassen wählen spätestens vier Wochen nach Beginn des Unterrichts eines neuen Schuljahres auf einem Elternabend zwei Klassenelternvertreterinnen oder Klassenelternvertreter (Klassenelternvertretung). In einem zweiten Wahlgang sind zwei Ersatzpersonen zu wählen.

(2) Die Eltern haben für jedes ihrer Kinder zwei Stimmen. Dies gilt auch, wenn nur ein Elternteil anwesend ist. Die Stimmen können getrennt abgegeben werden. Gewählt sind die Eltern, die die meisten Stimmen erhalten haben und die Wahl annehmen.

§ 70

Aufgaben der Klassenelternvertretung

(1) Die Klassenelternvertreterinnen und Klassenelternvertreter sind Mitglieder der Klassenkonferenz und wirken in dieser Funktion an der Beratung über alle Angelegenheiten mit, die für die gemeinsame Arbeit in der Klasse von wesentlicher Bedeutung sind. Sie haben insbesondere die Aufgabe,

1. die Beziehungen der Eltern einer Klasse oder – wenn keine Klassenverbände bestehen – einer Schulstufe untereinander und mit den jeweiligen Lehrkräften zu pflegen,
2. bei Meinungsverschiedenheiten zwischen einzelnen Eltern und Lehrkräften zu vermitteln,
3. die Eltern über aktuelle Fragen der Schule zu informieren,
4. den Elternrat zu wählen,
5. die Schule und die Lehrerinnen und Lehrer bei der Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags zu unterstützen.

(2) Die Klassenelternvertretung ist vor der Zusammenlegung und Teilung der von ihren Kindern besuchten Klassen und Schulstufen oder deren Verlegung an andere Schulen zu hören.

(3) Die in der Klasse unterrichtenden Lehrkräfte erteilen den Mitgliedern der Klassenelternvertretung die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte.

Großer Ratschlag: Die Klassenkonferenz

In der Klassenkonferenz (§ 61), auch Planungskonferenz genannt, setzen sich Lehrkräfte, Elternvertretungen sowie Klassensprecherin oder Klassensprecher (ab Klasse 4) einer einzelnen Klasse mindestens zwei Mal im Jahr zusammen. Es geht dort vor allem um den Austausch und die Koordination unter den Fachlehrern einer Klasse, aber auch um alle anderen Themen und Fragen, die bei der gemeinsamen Arbeit im Schulalltag entstehen. Wenn ein Thema mehrere Klassen betrifft, kann eine gemeinsame Konferenz für diese Klassen einberufen werden. Darüber entscheidet die Schulkonferenz.

Stimmberechtigt in der Klassenkonferenz sind die Klassenlehrkräfte, die Schulleitung, die unterrichtenden Lehrkräfte, die Elternvertretung und die Schülervertretung. Den Vorsitz hat die Klassenleitung, außer wenn es um Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen (§ 49) geht.

Falls nicht im Klassenverband unterrichtet wird, wie in der gymnasialen Oberstufe, übernimmt die Halbjahreskonferenz die Aufgaben der Klassenkonferenz.

Die Klassenkonferenz wird von der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer einberufen. Die Sitzungen sollen durch die rechtzeitige Übersendung einer Tagesordnung vorbereitet werden. Die Termine sollen so gelegt werden, dass auch berufstätige Eltern teilnehmen können (§ 103).

Was wird auf der Klassenkonferenz besprochen?

Es geht um die Inhalte der einzelnen Schulfächer. Die Lehrkräfte legen ihre Kriterien für die Beurteilung von schriftlichen und mündlichen Leistungen dar. Die Verteilung und die Termine der schriftlichen Arbeiten werden abgestimmt. Auch über den Umfang von Hausaufgaben und den Umgang damit wird gesprochen und um die – möglicherweise verschiedenen – Erziehungsstile von Lehrerinnen und Lehrern und Eltern.

Außerdem werden möglichst einheitliche Regeln für den Umgang mit den Schülerinnen und Schülern im Schulalltag getroffen und festgehalten. Dies betrifft vor allem die Einhaltung der Hausordnung und die Konsequenzen von Verstößen dagegen – zum Beispiel bei häufigem

Zuspätkommen oder wenn während des Unterrichts ein Handy benutzt wird.

Geplante Klassenreisen oder Studienfahrten werden ebenso vorgestellt wie die Themen und die Gestaltung von Projekttagen oder -wochen.



§ 61

Klassenkonferenz

(1) Soweit Schülerinnen und Schüler in Klassen unterrichtet werden, sind Klassenkonferenzen zu bilden. Die Klassenkonferenz berät über alle Angelegenheiten, die für die gemeinsame Arbeit in der Klasse von wesentlicher Bedeutung sind, insbesondere über die fachliche und pädagogische Koordination der Fachlehrerinnen und Fachlehrer. Die Klassenkonferenz tagt mindestens zweimal im Schuljahr.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder der Klassenkonferenz sind

1. die Schulleiterin oder der Schulleiter,
2. die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer,
3. von der Lehrerkonferenz bestimmte Lehrerinnen und Lehrer. Die Lehrerinnen und Lehrer, die alle Schülerinnen und Schüler einer Klasse unterrichten, sollen teilnehmen,
4. die beiden Klassenelternvertreterinnen oder Klassenelternvertreter,
5. ab Jahrgangsstufe 4 die beiden Klassensprecherinnen oder Klassensprecher.

Den Vorsitz in der Klassenkonferenz hat die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer. Die Sitzung ist nicht öffentlich.

(3) In Bereichen, in denen die Schülerinnen und Schüler nicht in Klassen unterrichtet werden, nimmt die Halbjahreskonferenz unter Mitwirkung der Schulstufensprecherinnen und Schulstufensprecher die Aufgaben der Klassenkonferenz wahr. Für klassenübergreifende Angelegenheiten können mehrere Klassenkonferenzen durch Beschluss der Schulkonferenz zusammengelegt werden.

- ELTERNFORTBILDUNG
 - ERZIEHUNGSKONFLIKTE IN DER SCHULE
 - CHECKLISTE ZUR KLASSENKONFERENZ § 61
- WWW.HAMBURG.DE/BSB/ELTERNINFO



FOTO GUNDA WARNCKE

Wichtige Weichenstellungen: Die Zeugniskonferenz

An der Zeugniskonferenz (§ 62) nehmen alle Lehrerinnen und Lehrer einer Klasse teil. Es geht um die Zeugnisnoten, aber auch um allgemeine Fähigkeiten und Verhaltensweisen der einzelnen Schülerinnen und Schüler. In manchen Jahrgangsstufen werden auch Empfehlungen zur weiteren Schullaufbahn eines Kindes ausgesprochen.

Den Vorsitz bei Zeugniskonferenzen hat die Schulleitung. Bei Entscheidungen zu einzelnen Schülerinnen und Schülern sind die Lehrerinnen und Lehrer stimmberechtigt, die diese während des Schuljahres unterrichtet haben, und die Schulleitung.

Bei Zeugniskonferenzen sind die Eltern- und Schülervertreter nicht anwesend. Sie haben aber ein Recht Fragen zu der Zeugniserteilung zu stellen und zur Entwicklung des Leistungsstandes in der Klasse Stellung zu nehmen (§ 62, Abs. 3). Die Schulkonferenz entscheidet darüber, in welcher Form die Anhörung und Stellungnahme der Schüler- und Elternvertretung zur Zeugnisvergabe stattfindet (§ 53 Abs. 4 Nummer 8).

→ ELTERNFORTBILDUNG
WWW.HAMBURG.DE/BSB/ELTERNINFO



§ 62

Zeugniskonferenz

(1) Aufgaben der Zeugniskonferenz sind die Beratung und Beschlussfassung über

1. den Inhalt der Zeugnisse der Schülerinnen und Schüler sowie
2. die erforderlichen Empfehlungen und Feststellungen zur weiteren Schullaufbahn in der besuchten Schule oder zum Übergang in eine andere Schulstufe oder Schulform auf der Grundlage der Vorschläge der unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrer.

(2) Der Zeugniskonferenz gehören die Schulleiterin oder der Schulleiter als Vorsitzende oder Vorsitzender und die in der Klasse unterrichtenden Lehrkräfte an. Bei Entscheidungen über Angelegenheiten einzelner Schülerinnen und Schüler sind neben der Schulleiterin oder dem Schulleiter nur die Lehrkräfte stimmberechtigt, die sie unterrichten haben.

(3) Den Vertreterinnen und Vertretern der Eltern und den Vertreterinnen und Vertretern der Schülerinnen und Schüler ist vor der abschließenden Beratung und Beschlussfassung über die Zeugnisse Gelegenheit zur Stellungnahme zu allgemeinen Fragen der Zeugniserteilung und der Entwicklung des Leistungsstandes der Klasse zu geben.

Hier geht es ums Ganze: Der Elternrat

Der Elternrat kümmert sich um Fragen, die die ganze Schule betreffen.

Der Elternrat soll zu allen Entscheidungen „von grundsätzlicher Bedeutung“, die von der Schulkonferenz oder vom Schulvorstand (in beruflichen Schulen) getroffen werden, gehört werden. Er kann zu solchen Themen auch Versammlungen aller Eltern oder Elternvertreter einberufen.

Fragen von „grundsätzlicher Bedeutung“ sind zum Beispiel das Thema Unterrichtsausfall, das Angebot einer gesunden Pausenverpflegung oder die Entwicklung eines besonderen, sprachlichen oder musischen Profils der Schule sowie die Neubesetzung der Schulleitung.

Wenn eine Stelle in der Schulleitung neu besetzt wird, wählt zunächst eine sogenannte Findungskommission die geeignetste Kandidatin oder den geeignetsten Kandidaten unter den Bewerbungen aus. Vor der endgültigen Entscheidung nimmt auch der Elternrat Stellung und kann die vorgeschlagene Person um eine eigene Anhörung bitten. (§ 94 Abs. 1 Satz 1). Auch wenn es um die Zusammenlegung und Teilung von Klassen und Schulstufen oder deren Verlegung an andere Schulen geht, ist die Meinung des Elternrates gefragt.

Der Elternrat setzt sich auch im Stadtteil, für die Interessen der Schule ein.

Dass ein Elternrat gebildet wird, ist für allgemeinbildende Schulen vorgeschrieben (§ 72). An berufsbildenden Schulen kann ein Elternrat gebildet werden, wenn die Schülerinnen und Schüler noch nicht volljährig sind.

Wie wird gewählt?

Zur Wahl in den Elternrat (§ 73, Absatz 2) können sich alle Mütter, Väter oder Sorgeberechtigte stellen, deren Kinder die betreffende Schule besuchen. Die Wahl findet spätestens sechs Wochen nach Beginn des Unterrichts im neuen Schuljahr statt. Dazu lädt der Elternrat alle Eltern der Schule zu einer Elternvollversammlung ein. Wahl- bzw. stimmberechtigt sind *nur* die Klassenelternvertretungen. In Schulen mit weniger als sechs Klassen wird der Elternrat von der Elternvollversammlung der Schule gewählt. Die Mitglieder des Elternrates werden

für drei (an beruflichen Schulen für zwei) Jahre gewählt. Jedes Jahr scheidet ein Drittel (an beruflichen Schulen die Hälfte) aus. Die ausgeschiedenen Mitglieder werden durch Neuwahlen ersetzt. Eine Wiederwahl der einzelnen Mitglieder ist zulässig.

In einem zweiten Wahlgang werden mindestens zwei Ersatzmitglieder für die Dauer eines Jahres gewählt. Im Elternrat soll jede Schulstufe vertreten sein.

An Stadtteilschulen, denen eine Grundschule angegliedert ist, muss jede Schulform von mindestens einem Drittel der gewählten Elternratsmitglieder vertreten sein. Die Zahl der Elternratsmitglieder ist abhängig von der Größe der Schule. Wie diese Zahl errechnet wird, ist im § 73 Abs. 1 des Schulgesetzes geregelt.

Der neue Elternrat wählt unverzüglich aus seiner Mitte für ein Jahr eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, deren Stellvertretung sowie eine Schriftführerin oder einen Schriftführer. Diese Personen können auch einen gleichberechtigten Vorstand bilden.

Der Elternrat wählt außerdem spätestens zwei Monate nach Schulbeginn seine Vertretung

- > für die *Schulkonferenz* für zwei Jahre sowie die gleiche Anzahl von Ersatzmitgliedern (§ 55 Abs. 3),
- > für den *Schulvorstand* in beruflichen Schulen, für die Dauer der Schulzugehörigkeit ihrer Kinder, höchstens jedoch für drei Jahre (§ 77 Abs. 4),
- > für den *Lernmittelausschuss* (§ 9 Abs. 2),
- > und den *Kreiselternrat*. Es ist ratsam, diese Vertreter unverzüglich zu wählen, damit die konstituierende *Kreiselternratssitzung* frühzeitig im Schuljahr stattfinden kann.

Ein Elternratsmitglied kann vom Elternrat abgewählt werden, wenn es unentschuldigt an mindestens drei aufeinander folgenden Sitzungen seines Gremiums nicht teilgenommen (§ 104 Abs. 2) oder wenn es seine Verschwiegenheitspflicht verletzt hat.

Die Arbeitsweise des Elternrates (§ 74)

Die Sitzungen des Elternrates werden vom Vorstand oder der/dem Vorsitzenden einberufen. Der Elternrat selbst entscheidet, wie oft er sich treffen will und ob er schulöffentlich* tagt. Der Elternrat lädt mindestens eine Woche im Voraus mit Angabe der Tagesordnung ein.

Wenn ein Viertel der Mitglieder oder die Schulleitung es verlangt, muss innerhalb von 14 Tagen eine Sitzung stattfinden. Die Schulleitung sowie deren Stellvertretung, die Ersatzmitglieder und die Klassenelternvertretungen sind berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen. Der Elternrat kann weitere Personen zu einzelnen Sitzungen einladen. In Ausnahmefällen kann die Sitzung ohne Schulleitung stattfinden (§ 74 Abs. 3).

Der Elternrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl seiner Mitglieder anwesend ist. Er kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse Ausschüsse einsetzen, denen auch Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und Eltern angehören können.

Der Elternrat beruft wenigstens einmal jährlich eine Versammlung aller Klassenelternvertreterinnen und Klassenelternvertreter oder aller Eltern ein, um über seine Tätigkeit zu berichten und über Fragen des Schullebens zu sprechen. Die Schulleitung muss zu dieser Versammlung eingeladen werden. Ob auch das Lehrerkollegium und Mitglieder des Schülerrates eingeladen werden, ist die Entscheidung des Elternrates.

Der Elternrat ist aufgelöst, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder ihr Amt gleichzeitig niederlegt, oder die Schule geteilt, mit einer anderen zusammengelegt oder geschlossen wird.

* schulöffentlich: alle zur Schule gehörenden Personen

→ **ELTERNFORTBILDUNG**
WWW.HAMBURG.DE/BSB/ELTERNINFO
 (MUSTER GESCHÄFTSORDNUNG)



§ 72

Aufgaben des Elternrats

(1) An den allgemeinbildenden Schulen mit Ausnahme der Schulen, die ausschließlich nicht mehr schulpflichtige Schülerinnen und Schüler unterrichten, muss, an beruflichen Schulen soll ein Elternrat gebildet werden.

(2) Der Elternrat soll

1. die Eltern oder die Klassenelternvertretungen über aktuelle Schulfragen und vor wichtigen Entscheidungen der Schulkonferenz oder des Schulvorstands informieren; er kann dazu Versammlungen der Eltern oder der Klassenelternvertretungen einberufen,
2. mit der Schulleitung, den Lehrkräften und dem Schülerrat bei der Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule zusammenwirken,
3. sich in der regionalen Öffentlichkeit im Rahmen der von der Schulkonferenz oder dem Schulvorstand vorgegebenen Grundsätze für die Belange der Schule einsetzen.

(3) Der Elternrat wählt die Mitglieder für den Kreiselternrat und die Schulkonferenz oder den Schulvorstand.

(4) Dem Elternrat ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben vor

1. Beschlüssen der Schulkonferenz oder des Schulvorstands von grundsätzlicher Bedeutung,
2. der Zusammenlegung und Teilung von Klassen und Schulstufen oder deren Verlegung an andere Schulen.

(5) Elternrat und Klassenelternvertretung sollen einander in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unterstützen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende oder einzelne vom Elternrat beauftragte Mitglieder sind berechtigt, an Klassen- oder Schulstufenelternabenden teilzunehmen.

§ 73

Zusammensetzung und Wahl des Elternrats

(1) Im Elternrat soll jede Schulstufe vertreten sein. An Schulen gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz müssen die Grundschule und die Stadtteilschule jeweils von mindestens einem Drittel der gewählten Elternratsmitglieder vertreten sein. Der Elternrat besteht an Schulen

1. mit bis zu 26 Klassen aus neun,
2. mit mehr als 26 Klassen aus zwölf,
3. für jeweils begonnene neun über die Zahl von 35 hinausgehende Klassen aus weiteren drei Vertreterinnen und Vertretern der Eltern.

(2) Die Mitglieder des Elternrats werden spätestens sechs Wochen nach Beginn des Unterrichts eines neuen Schuljahres von der Versammlung der Klassenelternvertreterinnen und Klassenelternvertreter gewählt. Bei Verhinderung einer Elternvertreterin oder eines Elternvertreters kann die für sie oder ihn gewählte Ersatzperson das Stimmrecht ausüben. In einem zweiten Wahlgang sind mindestens zwei Ersatzmitglieder für die Dauer eines Jahres zu wählen. Die Leitung der Versammlung obliegt der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Elternrats, solange diese oder dieser noch nicht bestimmt ist, der Schulleiterin oder dem Schulleiter. Bei Schulen mit we-

niger als sechs Klassen erfolgt die Wahl des Elternrates durch eine Versammlung aller Eltern der Schule.

(3) Die Mitglieder des Elternrats werden für drei, an beruflichen Schulen auf zwei Jahre gewählt. Jedes Jahr scheidet ein Drittel, an beruflichen Schulen die Hälfte der Mitglieder aus. Die ausgeschiedenen Mitglieder werden durch Neuwahlen ersetzt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Bei der Erst- oder Neubildung des Elternrats wird in drei getrennten Wahlgängen je ein Drittel der Mitglieder für ein Jahr, für zwei Jahre und für drei Jahre gewählt. An beruflichen Schulen wird entsprechend jeweils die Hälfte der Mitglieder für ein Jahr und für zwei Jahre gewählt.

(4) Der Elternrat ist aufgelöst, wenn

1. mehr als die Hälfte der Mitglieder das Amt gleichzeitig niederlegt oder
2. die Schule geteilt, mit einer anderen zusammengelegt oder geschlossen wird.

§ 74

Verfahrensgrundsätze

(1) Der Elternrat wählt unverzüglich aus seiner Mitte für die Dauer eines Jahres eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, deren Stellvertreterin oder Stellvertreter sowie eine Schriftführerin oder einen Schriftführer. Diese Personen können auch einen gleichberechtigten Vorstand bilden. Der Elternrat wählt ferner unverzüglich seine Vertreterinnen oder Vertreter in der Schulkonferenz und im Schulvorstand sowie im Kreiselternrat und deren Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertreter.

(2) Der Elternrat wird von seinem Vorstand einberufen. Sind die Mitglieder des Vorstands verhindert, so beruft die Schulleiterin oder der Schulleiter den Elternrat ein. Auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder oder auf Verlangen der Schulleiterin oder des Schulleiters muss binnen zwei Wochen eine Sitzung stattfinden.

(3) Der Elternrat kann beschließen, schulöffentlich zu tagen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter sowie deren Stellvertreterin oder deren Stellvertreter, die Ersatzmitglieder und die Klassenelternvertreterinnen und Klassenelternvertreter sind zur Teilnahme berechtigt. Der Elternrat kann andere Personen zur Teilnahme an einzelnen Sitzungen einladen. Er kann in Ausnahmefällen ohne die Schulleitung tagen.

(4) Der Elternrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl seiner Mitglieder anwesend ist. Er kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse Ausschüsse einsetzen, denen auch Mitglieder des Schülerrats, Lehrkräfte und Eltern angehören können.

(5) Schulleitung und Lehrkräfte erteilen dem Elternrat die für seine Aufgabenwahrnehmung erforderlichen Auskünfte.

(6) Der Elternrat beruft wenigstens einmal jährlich eine Versammlung der Klassenelternvertreterinnen und Klassenelternvertreter oder der Eltern ein, um über seine Tätigkeit zu berichten und Fragen des Schullebens zu erörtern. Die Schulleiterin oder der Schulleiter muss zur Teilnahme eingeladen werden, die Lehrkräfte und die Mitglieder des Schülerrats können zur Teilnahme eingeladen werden.





FOTO GUNDA WARNCKE

Den Schulalltag mitgestalten: Die Schulkonferenz

In diesem Gremium kommen Vertretungen aller an Schule beteiligten Gruppen – Eltern, Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und nicht pädagogisches Personal – zusammen.

Die Schulkonferenz ist das oberste Beratungs- und Beschlussgremium der schulischen Selbstverwaltung (§52). Sie entscheidet zum Beispiel über Anträge auf Durchführung eines Schulversuches, über die Namensgebung der Schule oder die Einrichtung einer Vorschule. Auch über zahlreiche Fragen im Schulalltag – den Umfang von Hausaufgaben, die Hausordnung oder die Ziel- und Leistungsvereinbarungen der Schulen – entscheidet die Schulkonferenz.

Die Schulleitung hat die Mitglieder über die Verwendung von Haushalts-, Personal- und Sachmitteln zu informieren. Auch die Ergebnisse der Schulinspektion (§85 Abs. 3), der Evaluationen (§100) sowie des Fortbildungsprogramms für das schulische Personal (§53 Abs. 4) müssen der Schulkonferenz dargelegt werden.

Im Laufe eines Schuljahres muss die Schulkonferenz mindestens vier Mal einberufen werden. Sie tagt schulöffentlich, es sei denn, dass über Personalangelegenheiten beraten wird.

Die Schulleitung führt den Vorsitz der Konferenz und lädt mindestens zwei Wochen im Voraus mit Angabe der Tagesordnung dazu ein. Der Elternrat, der Schülerrat und die Lehrerkonferenz können der Schulkonferenz Vorschläge zu Themen und zum Ablauf der Schulkonferenz machen.

Wer entscheidet mit?

Neben der Schulleitung sind in der Schulkonferenz mindestens je drei gewählte Mitglieder des Elternrates, der Lehrerkonferenz und des Schülerrates (ab Jahrgang 5), sowie eine Vertretung des nicht pädagogischen Personals. Die Anzahl der jeweiligen Vertretungen richtet sich nach der Größe der Schule (§55 Abs.1). An Stadtteilschulen, denen eine Grundschule angegliedert ist (§14 Abs.1 zweiter Halbsatz), gelten besondere Bestimmungen, die ebenfalls im §55 Abs.1 festgelegt sind.

Die Schulkonferenz ist mit zwei Dritteln ihrer anwesenden Mitglieder beschlussfähig, mindestens aber mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder (§51 Abs.1 und §53 Abs.2)*.

Bei Entscheidungen (§53 Abs.4, Satz 2), wie über die Studententafel, reicht eine einfache Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder (§106 Abs.1).

Eltern und Schülerinnen und Schüler, die Mitglieder der Schulkonferenz sind, haben das Recht, mit beratender Stimme an Lehrerkonferenzen (§58) und Fachkonferenzen (§59) teilzunehmen.

→ **ELTERNFORTBILDUNG**
WWW.HAMBURG.DE/BSB/ELTERNINFO
(MUSTER GESCHÄFTSORDNUNG)

* Beispiel: Bei einer Achter-Schulkonferenz ergibt die Zwei-Drittel-Mehrheit rechnerisch 5,333, abgerundet 5. Diese Rechnung wäre falsch. Hier darf nicht abgerundet werden. Zwei Drittel sind erreicht, wenn die dafür notwendige Stimmzahl tatsächlich erreicht oder überschritten ist. Bei dem Beispiel mit acht Mitgliedern ist das bei sechs Stimmen erreicht, nicht bei fünf.

§ 52**Aufgaben**

(1) Die Schulkonferenz ist das oberste Beratungs- und Beschlussgremium der schulischen Selbstverwaltung der allgemeinbildenden Schulen. Sie fördert die Zusammenarbeit zwischen Schülerinnen und Schülern, Eltern, Lehrkräften, den sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Schule.

(2) Die Schulkonferenz berät über alle wichtigen Angelegenheiten der Schule, insbesondere über das Schulprogramm sowie die Ziel- und Leistungsvereinbarungen, und beschließt darüber nach Maßgabe dieses Gesetzes. Schülerrat, Elternrat und Lehrerkonferenz können der Schulkonferenz hierfür Vorschläge unterbreiten.

§ 53**Entscheidungsrechte**

(1) Die Schulkonferenz beschließt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch mit der Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder, auf der Grundlage von Vorlagen der Lehrerkonferenz über das Schulprogramm gemäß § 51 Abs. 1 und bewertet die Durchführung und den Erfolg der pädagogischen Arbeit der Schule. Sie kann die Lehrerkonferenz mit einer Weiterentwicklung des Schulprogramms beauftragen.

(2) Die Schulkonferenz beschließt ferner mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch mit der Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder, über einen Antrag

1. auf Durchführung eines Schulversuchs oder Errichtung einer Versuchsschule oder auf Einrichtung besonderer Formen der Schulleitung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2,
2. auf Führung der Schule als Ganztagschule gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 oder auf Einrichtung von Betreuungsangeboten,
3. auf Namensgebung für die Schule,
4. auf Einrichtung einer Vorschulklasse,
5. auf Einrichtung einer Schule gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz.

(3) Die Schulkonferenz der Grundschule beschließt stets mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch mit der Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder.

(4) Die Schulleitung unterrichtet die Schulkonferenz insbesondere über die Verwendung der Haushalts-, Personal- und Sachmittel, die Ergebnisse der Schulinspektionen (§ 85 Abs. 3) und der Evaluationen nach § 100 sowie das Fortbildungsprogramm für das schulische Personal. Die Schulkonferenz entscheidet über

1. die Hausordnung,
2. die schuleigene Stundentafel,
3. die Kooperation mit externen Partnern,
4. die Grundsätze für die Durchführung von Klassenkonferenzen,
5. die Grundsätze für den Umfang und die Verteilung der Hausaufgaben und der Lernerfolgskontrollen,
6. den Abschluss der Ziel- und Leistungsvereinbarung,
7. die Grundsätze für die innerschulische Qualitätsentwicklung,
8. die Form der Anhörung der Vertreterinnen und Vertreter der Eltern und der Vertreterinnen und Vertreter der Schülerinnen und Schüler vor der abschließenden Beschlussfassung über die Zeugnisse nach § 62 Abs. 3,
9. die Grundsätze für die Verwendung der Personal- und Sachmittel, die der Schule zur eigenen Bewirtschaftung zur Verfügung stehen, im Rahmen ihrer Zweckbestimmung, sowie über die Grundsätze der Beschaffung und Verwaltung der Lernmittel,
10. die Grundsätze für die Planung von Projektwochen und weiterer schulischer Veranstaltungen sowie über die Grundsätze für Angelegenheiten der Schülerbetreuung,
11. die Grundsätze für Arbeitsgemeinschaften, Neigungsgruppen und Wahlangebote,
12. die Grundsätze für die Mitwirkung von Eltern im Unterricht und bei sonstigen Veranstaltungen,
13. die Grundsätze für die Betätigung von Schülergruppen in der Schule nach § 33 Abs. 2,
14. die Grundsätze für die Überlassung von Räumen der Schule an Lehrerinnen und Lehrer, Eltern und Schülerinnen und Schüler der Schule für andere als schulische Zwecke,
15. die Durchführung von Geldsammlungen unter Schülerinnen und Schülern und Eltern,
16. die Grundsätze für soziale Aufgaben im Sinne des § 49 Abs. 2 Satz 2,
17. eine von § 61 Abs. 2 abweichende Zusammensetzung der Klassenkonferenz.

**§ 54****Anhörungsrechte**

Die Schulkonferenz ist rechtzeitig zu hören

1. vor der Zusammenlegung, Teilung, Verlegung oder Schließung der Schule sowie zur Verlegung von Klassen oder Schulstufen an andere Schulen,
 2. vor größeren Um- oder Neubaumaßnahmen an der Schule.
- Der Schulkonferenz kann eine Frist von vier Wochen zur Stellungnahme gesetzt werden.

§ 55**Zusammensetzung**

(1) Die Schulkonferenz besteht aus der Schulleiterin oder dem Schulleiter und an Schulen einschließlich der bei ihnen bestehenden Vorschulklassen

1. mit bis zu 300 Schülerinnen und Schülern aus je drei,
 2. mit 301 bis 800 Schülerinnen und Schülern aus je vier,
 3. mit über 800 Schülerinnen und Schülern aus je fünf
- gewählten Mitgliedern des Schülerrats, des Elternrats und der Lehrerkonferenz. Die vom Schülerrat gewählten Mitglieder müssen der Jahrgangsstufe 5 oder einer höheren Jahrgangsstufe angehören. Die nicht der Lehrerkonferenz angehörenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule wählen aus ihrer Mitte ein Mitglied.

In Schulen gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz mit bis zu 800 Schülerinnen und Schülern muss

1. mindestens eines der gewählten Mitglieder des Elternrats ein Kind oder mehrere Kinder in der Grundschule haben,
2. mindestens eines der gewählten Mitglieder des Elternrats ein Kind oder mehrere Kinder in einer der Sekundarstufen haben,
3. mindestens eines der gewählten Mitglieder der Lehrerkonferenz in der Grundschule unterrichten und
4. mindestens eines der gewählten Mitglieder der Lehrerkonferenz in einer der Sekundarstufen unterrichten.

In Schulen gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz mit mehr als 800 Schülerinnen und Schülern müssen

1. mindestens zwei der gewählten Mitglieder des Elternrats ein Kind oder mehrere Kinder in der Grundschule haben,
2. mindestens zwei der gewählten Mitglieder des Elternrats ein Kind oder mehrere Kinder in einer der Sekundarstufen haben,
3. mindestens zwei der gewählten Mitglieder der Lehrerkonferenz in der Grundschule unterrichten und
4. mindestens zwei der gewählten Mitglieder der Lehrerkonferenz in einer der Sekundarstufen unterrichten.

(2) Abweichend von Abs. 1 besteht die Schulkonferenz neben der Schulleiterin oder dem Schulleiter und dem Mitglied, das die nicht der Lehrerkonferenz angehörenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewählt haben,

1. an Schulen, in denen auf der Grundlage von § 72 Abs. 1 kein Elternrat gebildet worden ist, aus Mitgliedern der Lehrerkonferenz und des Schülerrats in der sich aus Abs. 1 ergebenden Anzahl,
2. an Schulen, in denen auf der Grundlage von § 64 Abs. 1 Satz 2 kein Schülerrat gebildet worden ist, aus Mitgliedern der Lehrerkonferenz und des Elternrats in der sich aus Abs. 1 ergebenden Anzahl,
3. am Studienkolleg aus drei Mitgliedern der Lehrerkonferenz; der Schülerrat kann drei seiner Mitglieder wählen, die Rede- und Antragsrecht haben.

(3) Die in die Schulkonferenz zu wählenden Mitglieder werden innerhalb von zwei Monaten nach Beginn des Unterrichts im neuen Schuljahr für zwei Jahre gewählt. Außerdem ist die gleiche Anzahl von Ersatzmitgliedern zu wählen. Die Ersatzmitglieder der Schulkonferenz vertreten die ordentlichen Mitglieder, solange diese an der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gehindert sind.

§ 56**Verfahrensgrundsätze**

(1) Den Vorsitz in der Schulkonferenz führt die Schulleiterin oder der Schulleiter. Die Schulkonferenz wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden mindestens viermal im Schuljahr unter Mitteilung einer Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen einberufen. Auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder muss innerhalb von zwei Wochen eine Sitzung unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnung einberufen werden.

(2) Die Schulkonferenz ist bei Anwesenheit der Mehrheit ihrer Mitglieder beschlussfähig. Ist oder wird sie beschlussunfähig, so kann sie frühestens zwei, längstens zehn Tage später zu derselben Tagesordnung erneut einberufen werden und ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer beschlussfähig. In Angelegenheiten, in denen eine zügige Entscheidung zu treffen ist und eine rechtzeitige Beschlussfassung der Schulkonferenz nicht herbeigeführt werden kann, ist die Schulleiterin oder der Schulleiter berechtigt, vorläufige Regelungen zu treffen.

(3) Die Ersatzmitglieder der Schulkonferenz sowie Vertreterinnen oder Vertreter der zuständigen Behörde können mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen. Soweit nicht über Personalangelegenheiten beraten wird, sind Sitzungen der Schulkonferenz schulöffentlich; andere Personen können zur Teilnahme an einzelnen Sitzungen oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten eingeladen



Demokratie in der Schule: Allgemeine Grundsätze

In den sogenannten allgemeinen Vorschriften im Hamburgischen Schulgesetz ist festgelegt, nach welchen Grundsätzen Wahlen, Abstimmungen und die alltägliche Gremienarbeit stattfinden sollen (§§ 102 bis 110). Für die Elternarbeit sind besonders folgende Punkte wichtig:

Gleichberechtigung der Geschlechter

In der Regel bedeutet dies, dass die Gremien jeweils möglichst zur Hälfte mit Frauen und Männern bzw. Mädchen und Jungen besetzt sein sollten.

Dauer der Amtszeit

Wer in ein schulisches Gremium gewählt wird, bleibt für die gesamte Dauer der Wahlperiode Mitglied. Bei einem vorzeitigen Ausscheiden tritt ein Ersatzmitglied, das schon vorab gewählt worden ist, für die restliche Dauer der Wahlperiode an seine Stelle. In bestimmten Fällen kann man sogar zum Rücktritt gezwungen werden: durch Abwahl, bei vorsätzlichen Verstößen gegen schulrechtliche Bestimmungen oder bei unentschuldigtem Fehlen an mindestens drei aufeinanderfolgenden Sitzungen. Für Mitglieder der Schulkonferenz und des Landesschulbeirats endet die Mitgliedschaft immer dann, wenn sie nicht mehr dem Gremium angehören, das sie gewählt hat. (§ 104, Abs 2).

Verschwiegenheit

In schulischen Gremien werden manchmal Diskussionen geführt, in denen es um sehr persönliche Angelegenheiten einzelner Schülerinnen oder Schüler oder deren Eltern geht. Alle Teilnehmenden solcher Besprechungen sind dann zu strenger Vertraulichkeit verpflichtet (§ 105). Die Verschwiegenheitspflicht gilt für alle Personen, auch für diejenigen, die mit beratender Stimme an der jeweiligen Sitzung teilnehmen gegenüber allen Personen, die dem jeweiligen Gremium nicht angehören, also zum Beispiel auch gegenüber eigenen Kindern oder Ehepartnern. Unter Umständen drohen sogar strafrechtliche Konsequenzen nach § 203 Abs. 2 des Strafgesetzbuches (Verletzung von Privatgeheimnissen).

Wahlen und Abstimmungen

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet in der Regel die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen – es sei denn, das Hamburgische Schulgesetz sieht ausdrücklich eine andere Mehrheit vor. Wahlen und Abstimmungen müssen nicht geheim durchgeführt werden. Aber wenn jemand, der an dieser Abstimmung teilnimmt, eine geheime Wahl wünscht, so muss dies ermöglicht werden (§ 106).

Pflicht zur Information

Ob Schulkonferenz, Lehrerkonferenz, Elternrat oder Schülerrat – jedes schulische Gremium ist verpflichtet, seine Protokolle und Beschlüsse unverzüglich den Vorsitzenden der anderen Gremien sowie der Schulleitung zu übersenden. Davon ausgenommen sind Themen, für die Verschwiegenheit gilt (§ 103). Beschlüsse und Protokolle einer Klassenkonferenz zu Disziplinarangelegenheiten (§ 49) sind nur an die Schulleitung zu übersenden. Protokolle über den schulöffentlichen Teil von Sitzungen und andere Vorgänge, die nicht der Verschwiegenheit unterliegen, können auch an andere Angehörige der Schule verteilt werden.

Kopierer, Computer und Co.

Die in den Schulen gebildeten Gremien wie die Eltern- und Kreiselternräte haben für die Erfüllung ihrer Aufgaben die Möglichkeit, über Materialien und technische Einrichtungen der Schule zu verfügen. (§ 89 Abs. 3 Satz 5)

Ehrenamt

Das Engagement von Eltern in der Schule erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich und ohne Aufwandsentschädigung (§ 104).

§ 102

Gleichstellung von Mädchen und Jungen, Frauen und Männern

Bei der Besetzung der schulischen Gremien ist darauf hinzuwirken, dass Mädchen und Jungen, Frauen und Männer entsprechend ihrem jeweiligen Anteil an der Personengruppe, der sie zugehören, vertreten sind.

§ 103

Wechselseitige Unterrichtung der Gremien

Jedes der schulischen Gremien übersendet den Vorsitzenden der anderen Gremien sowie der Schulleitung unverzüglich seine Beschlüsse und Protokolle, sofern die Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit dem nicht entgegensteht. Sitzungen sollen durch die rechtzeitige Übersendung einer Tagesordnung vorbereitet und so terminiert werden, dass auch außerhalb der Schule berufstätige Mitglieder teilnehmen können. Gremien können zur Vorbereitung ihrer Beschlussfassung Arbeitsgruppen einsetzen.

§ 104

Stellung gewählter Mitglieder

(1) Die Mitglieder der in diesem Gesetz genannten Gremien sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Dienstrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt. Die Tätigkeit in schulischen Gremien von Personen, die nicht Bedienstete der Freien und Hansestadt Hamburg sind, ist ein Ehrenamt.

(2) Die gewählten Mitglieder bleiben über die Dauer der Wahlperiode hinaus im Amt, bis die neugewählten Mitglieder erstmals zusammengetreten sind. Dies gilt auch für die Vertreterinnen und Vertreter der Elternschaft und der Schülerschaft der Jahrgangsstufen in der nachfolgenden Jahrgangsstufe. Sie können jederzeit zurücktreten. Ihr Amt endet außerdem vorzeitig

1. durch Abwahl,
2. bei vorsätzlichen Verstößen gegen zwingende schulrechtliche Bestimmungen in Ausübung ihres Mandats,
3. bei Mitgliedern der Schulkonferenz und des Landesschulbeirats mit dem Verlust der Mitgliedschaft in dem Gremium, das sie gewählt hat.

Ein gewähltes Mitglied kann abgewählt werden, wenn es unentschuldig an mindestens drei aufeinander folgenden Sitzungen seines Gremiums nicht teilgenommen hat. Im Übrigen kann ein Mitglied der Elternkammer oder der Schülerkammer auf deren Antrag mit der Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder des entsendenden Kreiselternrates oder Kreisschülerrates abgewählt werden.

(3) Scheidet ein gewähltes Mitglied vorzeitig aus, so tritt für die restliche Dauer der Wahlperiode ein Ersatzmitglied ein. Die Ersatzmitglieder sind bei der Wahl der ordentlichen Mitglieder in einem besonderen Wahlgang zu wählen; Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend. Sie werden in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen berufen; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die vom Senat zu erlassende Wahlordnung kann vorsehen, dass bei Listenwahl die nicht zu ordentlichen Mitgliedern gewählten Listenbewerberinnen und Listenbewerber Ersatzmitglieder sind.



§ 105

Verschwiegenheit

(1) Die Mitglieder der in diesem Gesetz genannten Gremien sind zur Verschwiegenheit verpflichtet

1. in allen persönlichen und Disziplinarangelegenheiten,
2. in allen weiteren Angelegenheiten, für die das Gremium Vertraulichkeit der Beratung beschließt.

Die Verpflichtung zu dienstlichen Auskünften bleibt unberührt.

(2) Die Mitglieder der in diesem Gesetz genannten Gremien sind vor Aufnahme ihrer Tätigkeit von der Schulleiterin beziehungsweise vom Schulleiter oder einer von ihr oder ihm beauftragten Person förmlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen. Ein Mitglied, das die Verpflichtung zur Verschwiegenheit verletzt, kann mit den Stimmen von zwei Dritteln der übrigen Mitglieder aus dem Gremium ausgeschlossen werden.

§ 106

Wahlen und Abstimmungen

(1) Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist.

(2) Wahlen und Abstimmungen sind auch in den Fällen, für die das Gesetz es nicht vorschreibt, geheim durchzuführen, wenn es von einer Stimmberechtigten beziehungsweise von einem Stimmberechtigten gewünscht wird.

§ 107

Wahlordnungen

Für die Schulsprecherwahlen gemäß § 65 und für die Wahlen zu den Kammern gemäß den §§ 80 bis 82 kann der Senat im Wege der Rechtsverordnung Wahlordnungen erlassen. Diese können – auch für die einzelnen Gremien unterschiedlich – insbesondere Regelungen treffen über

1. Persönlichkeits- oder Listenwahl,
2. die Bildung von Wahlvorständen,
3. Formen und Fristen für die Einreichung von Wahlvorschlägen,
4. die Wahl und Berufung von Ersatzmitgliedern,
5. das Verfahren bei und die Folgen von Wahlanfechtungen sowie
6. die Anzahl von Mitgliedern in den Kammern, mit denen einzelne Schulstufen, Schulformen und Einrichtungen mindestens vertreten sein müssen.

§ 109

Schulen ohne Klassenverbände

Soweit an einer Schule keine Klassenverbände bestehen, gelten für die Anwendung dieses Gesetzes jeweils 25 Schülerinnen und Schüler als eine Klasse.

§ 110

Interessenkollision

Bewerberinnen und Bewerber für Stellen, die nach diesem Gesetz zu besetzen sind, dürfen an Beratungen oder Abstimmungen über die Stelle, um die sie sich beworben haben, nicht teilnehmen.



FOTO GUNDA WARNCKE

Hier wird gelernt: Fortbildung für Eltern

Eltern, die sich in schulischen Gremien – als Klassenelternvertretungen oder im Elternrat - engagieren, können sich durch Fortbildung auf ihre Aufgaben und Mitwirkungsmöglichkeiten vorbereiten.

Zu Beginn eines jeden Schuljahres erhalten die Elternräte über ihre Schule das aktuelle Fortbildungsprogramm für Eltern. Dazu gehören, als Schwerpunkt, schulinterne Veranstaltungen, regionale Angebote für Kreiselternräte und zentrale Veranstaltungen am LI. Elternräte können in Absprache mit der Elternschaft folgende Themen auswählen und buchen:

- > Einführung in das Hamburgische Schulgesetz,
 - > Die Klassenelternvertretung - welche Mitwirkungsrechte und Aufgaben hat sie?
 - > Der Elternabend – Leitung und Gestaltung,
 - > Erfolgreiche Elternvertretung durch gesicherten Informationsfluss,
 - > miteinander reden – Interessen wahren
- Elternräte erhalten unterstützende Begleitung durch Fortbildung und Moderation bei Themen wie:
- > Aufgaben und Zusammenarbeit im Elternrat,
 - > Vorbereitung von Beschlüssen zur Schulkonferenz.

Einzelne Fortbildungen können mit Dolmetscher – zum Beispiel in polnisch, türkisch oder russisch – gebucht werden.

Die Kreiselternräte können aus dem Gesamtangebot einzelne oder spezielle Themen wählen wie:

- > Aufgaben und Zusammenarbeit im Kreiselternrat

Für alle Elternvertretungen und interessierte Eltern gibt es die zentralen Fortbildungsangebote im Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung:

- > „Neu im Ehrenamt als Elternvertreterin oder -vertreter“ jeweils im Herbst, eine kompakte Einführung in die Aufgaben und Mitwirkungsmöglichkeiten.
- > „Zusammenarbeit von Elternhaus und Schule“ jeweils im Februar aktuelle Themen aus dem Angebot der Elternfortbildung.

Das Fortbildungsprogramm für Eltern in schulischen Gremien wird jährlich von der Elternfortbildung am Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung (LI), in Kooperation mit der Elternkammer Hamburg und dem Schulinformationszentrum (SIZ) entwickelt und umgesetzt.

Das aktuelle Programm finden Sie unter:
www.li.hamburg.de/elternfortbildung

☎ **Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung (LI)**
Andrea Kötter-Westphalen
Weidenstieg 29
20259 Hamburg
Tel 040. 428 84 26 74
Fax 040. 428 84 24 44
Andrea.Koetter@li.hamburg.de
www.li.hamburg.de/elternfortbildung



FOTO GUNDA WARNCKE

Andrea Kötter-Westphalen

Auf Kooperation kommt es an:

Ansprechpartner/innen der Eltern

Die Schulleitung

Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung der Unterrichts-, Erziehungs- und Verwaltungsarbeit an der Schule (§ 89). Als Vorgesetzte oder Vorgesetzter aller an der Schule tätigen Personen sorgt sie oder er für die Einhaltung der dienstlichen Pflichten. Die Schulleitung vertritt die Schule zudem nach außen und übt das Hausrecht aus.

In Zusammenarbeit mit den Lehrkräften, den Eltern, den Schülerinnen und Schülern und der Behörde sorgt die Schulleitung für die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule. Sie bereitet die Beschlüsse der Schulkonferenz und der Lehrerkonferenz vor. Außerdem sorgt sie für die Erstellung, Einhaltung, Auswertung und Weiterentwicklung des Schulprogramms.

Die Schulleitung ist insbesondere verpflichtet,

- > sich über den ordnungsgemäßen Ablauf der Erziehungs- und Unterrichtsarbeit zu informieren und ihn, soweit erforderlich, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen,
- > die Lehrkräfte zu beraten und für ihre Zusammenarbeit zu sorgen,
- > die Einhaltung der Fortbildungsverpflichtung der Lehrkräfte zu überprüfen,
- > die Ausbildung der Referendarinnen und Referendare zu fördern,
- > den Eltern- und den Schülerrat über für die Schule wichtige Angelegenheiten zu informieren und deren Arbeit zu unterstützen,
- > die Öffnung der Schule zu ihrem Umfeld zu fördern.

Die Schulleitung hat das Recht und die Pflicht, Beschlüsse der schulischen Gremien zu beanstanden, wenn sie im Widerspruch zu Rechts- oder Verwaltungsvorschriften oder Anordnungen der Behörde für Schule und Berufsbildung stehen. Das gilt auch, wenn sie der Entscheidung der *Ziel- und Leistungsvereinbarung* widerspricht (§ 90 Abs. 1).



§ 89-96a

Die Lehrerkonferenz

Die Lehrerkonferenz ist das Beratungs- und Beschlussgremium der Lehrerinnen und Lehrer der Schule (§ 57). Sie besteht aus der Schulleitung, die den Vorsitz innehat, und dem an der Schule tätigen pädagogischen Personal (§ 58).

Die Lehrerkonferenz beschließt insbesondere über

- > Grundsätze der Unterrichtsgestaltung, der Unterrichtsmethodik und der Leistungsbeurteilung,
- > Grundsätze der Unterrichtsverteilung, der Aufsichts- und Vertretungsregelungen,
- > Grundsätze der Erziehung, Betreuung und Beratung an der Schule,
- > Inhalt und Durchführung der schulinternen Lehrerfortbildung
- > die Verwendung der Haushaltsmittel im Rahmen der von der Schulkonferenz beschlossenen Grundsätze,
- > über Ordnungsmaßnahmen beziehungsweise über Anträge auf Ordnungsmaßnahmen an die Schulbehörde nach § 49 (Abs. 4 Nr. 3 bis 6).

Die stimmberechtigten Mitglieder der Eltern- und Schülervertretungen in der Schulkonferenz oder des Schulvorstandes können an den Sitzungen der Lehrerkonferenz mit beratender Stimme teilnehmen, soweit nicht Tagesordnungspunkte behandelt werden, die Personal- und Disziplinarangelegenheiten Einzelner betreffen (§ 58 Abs. 3).



§ 57-59 / § 88

Der Schulverein

An den meisten Hamburger Schulen gibt es einen Schulverein, dessen Mitglieder die Eltern, Lehrerinnen und Lehrer, ehemalige Schülerinnen und Schüler und Freunde der Schule sein können. Sie alle haben das Ziel, ihre Schule zu fördern – vor allem dann, wenn für einen sinnvollen Zweck zu wenig oder keine Mittel zur Verfügung stehen.

Soweit die finanziellen Mittel des Vereins vollständig und stets zeitnah (fortlaufend) gemeinnützig verwendet werden, bleiben die Schulvereine frei von Körperschafts- und Gewerbesteuer. Die Gemeinnützigkeit bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Anerkennung durch das Finanzamt Hamburg-Nord.

Die Bestimmungen über die Vereine §§ 21 bis 79 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) finden Sie unter:

www.gesetze-im-internet.de/bgb

Ämter und Gremien der Schülerinnen und Schüler

Jede Klasse wählt spätestens vier Wochen nach Beginn eines neuen Schuljahres in offener oder geheimer Wahl zwei gleichberechtigte Klassensprecherinnen oder Klassensprecher und deren Vertretungen (§ 63).

Ab Jahrgangsstufe 4 sind die Klassensprecherinnen und Klassensprecher oder ihre Vertretungen Mitglieder der Klassenkonferenz und wirken an der Beratung und Beschlussfassung über alle Angelegenheiten mit, die für die gemeinsame Arbeit in der Klasse wichtig sind.

Für Schülerinnen und Schüler der Grundschule (§ 64 Abs. 2) werden durch Beschluss der Schulkonferenz alters- und entwicklungsgemäße Formen der Mitwirkung (Klassenrat, Kinderkonferenz)* an der Gestaltung des Unterrichts, den Klassenkonferenzen und des Schullebens eingerichtet. Die Kinder erhalten mindestens einmal im Halbjahr Gelegenheit, ihre Anliegen in der Schulkonferenz vorzutragen.

Die Sprecherinnen und Sprecher aller Klassen der Sekundarstufen I und II bilden den Schülerrat einer Schule (§ 64 Abs. 1). Dieser kann zwei Verbindungslehrerinnen



§ 63-67

* www.hamburg.de/bsb/ratgeber

oder -lehrer aus den Mitgliedern der Lehrerkonferenz wählen. Ihre Aufgabe ist es, die Kommunikation zwischen Schülerrat, Lehrerkonferenz und Schulleitung zu fördern.

Im § 64 ist auch die Wahl von Mitgliedern des Kreisschülerrates (§ 64 Abs. 3., § 67) geregelt. Dieser wiederum wählt seine Vertreterinnen oder Vertreter für die Schülerkammer (§ 80).

Beratungsdienst

Beratungsaufgaben werden zunächst von den Lehrerinnen und Lehrern wahrgenommen, die in der Klasse unterrichten. Sie sind bei unterrichtlichen und pädagogischen Fragen direkte Ansprechpersonen für Schülerinnen und Schüler und ihre Eltern. Es gibt jedoch Probleme, bei denen Lehrkräften aufgrund ihrer Ausbildung und ihrer zeitlichen Belastung Grenzen gesetzt sind. In diesem Fall können Beratungslehrerinnen und Beratungslehrer als speziell ausgebildete Fachkräfte wirksam helfen. Sie stehen außerhalb des Unterrichts zur Verfügung, wenn es um Konflikte von Schülerinnen und Schülern sowie Eltern mit einzelnen Lehrerinnen oder Lehrern bzw. Mitschülerinnen und Mitschülern geht. Auch bei Lernproblemen oder bei Entscheidungen über den individuellen Bildungsweg bieten diese besonderen Lehrkräfte Rat und Unterstützung an.

In Stadtteilschulen arbeiten Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen sowie Beratungslehrerinnen und Beratungslehrer eng zusammen. Als Team oder durch seine einzelnen Mitglieder bietet der Beratungsdienst Schülerinnen und Schülern und ihren Eltern Hilfen bei allen Schwierigkeiten in und mit der Schule an.



§ 35

Beispiel für die Zusammenarbeit von Schule und Eltern im Internet unter:
www.hamburg.de/bsb/elterninfo

Schulpolitik für ganz Hamburg: Übergreifende Gremien

Der Kreiselternerat

Hamburg hat sieben Bezirke, die in insgesamt 15 Schulkreise aufgeteilt sind. Außerdem gibt es zwei überregionale Schulkreise für Sonderschulen und Berufliche Schulen.

Im Kreiselternerat tauschen sich die Elternräte eines Schulkreises untereinander und mit ihren jeweiligen Vertretungen in der Elternkammer aus (§ 75). Er besteht aus je einer Vertretung der Elternräte der Schulen des Schulkreises. Bei Schulen mit mehr als 800 Schülerinnen und Schülern werden zwei Vertretungen gewählt.

Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder des Elternrates. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Elternrates beziehungsweise ein Mitglied des Vorstandsteams leitet die Wahl.

Der Kreiselternerat wählt aus seiner Mitte für die Dauer eines Jahres den Vorsitz, die Stellvertretung sowie eine Schriftführung. Die Gewählten können auch einen gleichberechtigten Vorstand bilden.

Der Kreiselternerat wird von seinem Vorstand einberufen. Auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder oder auf Verlangen der zuständigen Behörde muss binnen zwei Wochen eine Sitzung stattfinden. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die zuständige Schulaufsicht, die Ersatzmitglieder und die Elternratsmitglieder aus den Schulen des Schulkreises sind zur Teilnahme berechtigt. Der Kreiselternerat kann andere Personen zur Teilnahme an einzelnen Sitzungen oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten einladen. Er kann in Ausnahmefällen auch ohne Schulaufsicht tagen.

Die Kreiselterneräte sind rechtzeitig zu hören

- > vor der Zusammenlegung, Teilung oder Schließung von Schulen innerhalb des Schulkreises,
- > vor einer Neubegrenzung von Schulkreisen und
- > vor der Einrichtung und Änderung von Schulkreisen für bestimmte Schulformen.

Die Vertretungen der Elternräte betroffener Schulen haben in den zuständigen Kreiselterneräten Rede- und Antragsrecht.

Regionale Kreiselterneräte in den 7 Hamburger Bezirken:

- ➔ **HAMBURG-MITTE** Kreiselternerat 11 + 12 + 72
- ➔ **ALTONA** Kreiselternerat 21 + 22
- ➔ **ALTONA EIMSBÜTTEL** Kreiselternerat 31 + 32
- ➔ **HAMBURG NORD** Kreiselternerat 41 + 42
- ➔ **WANDSBEK** Kreiselternerat 51, 52 und 53
- ➔ **BERGEDORF** Kreiselternerat 61
- ➔ **HARBURG** Kreiselternerat 71 und 73

Überregionale Kreiselterneräte

- ➔ Sonderschulen 1
- ➔ Berufliche Schulen 1

➔ ELTERNFORTBILDUNG

Die Elternkammer

Die Elternkammer berät – ebenso wie die Schülerkammer und die Lehrerkammer – die Behörde für Schule und Berufsbildung bei allen das Schulwesen betreffenden Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung (Seite 15). Die Behörde muss die Kammern vor Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung rechtzeitig beteiligen, insbesondere wenn es um die Schul- oder Unterrichtsgestaltung, die Leistungsbeurteilung oder die innere Ordnung der Schule geht.

Die Elternkammer besteht aus je zwei Vertretungen der 15 (regionalen) Kreiselterneräte. Diese Mitglieder werden für einen Zeitraum von drei Jahren vom Kreiselternerat gewählt. Weitere Mitglieder müssen dann gewählt werden, wenn nicht mindestens vier Mitglieder für jede Schulform (Grund- und Stadtteilschulen, Gymnasien, Sonderschulen und berufliche Schulen) im Kreiselternerat vertreten sind.

Nicht in die Elternkammer wählbar ist, wer in die Lehrerkammer gewählt werden kann, also Lehrer, die gleichzeitig Eltern von Schülern sind. Mitglieder der Elternkammer scheiden vorzeitig aus, sobald keines ihrer Kinder mehr eine staatliche Schule der Freien und Hansestadt Hamburg besucht.

Aus ihrer Mitte wählt die Elternkammer einen Vorstand, der die laufenden Geschäfte führt. Dieser setzt sich aus

sechs Personen zusammen, darunter möglichst gleich vielen Frauen und Männern. Der Vorstand wird bei seiner Arbeit durch eine Geschäftsführung unterstützt, die sich um Raumbuchungen, Telefon, Fax, E-Mail, Kontakte in der Behörde und vieles andere mehr kümmert. Die Sitzungen der Elternkammer sind nicht öffentlich. Sowohl das Plenum als auch der Vorstand und die Ausschüsse tagen in der Regel einmal im Monat. Außerdem nehmen die Mitglieder der Elternkammer an Sitzungen und Veranstaltungen anderer schulischer Gremien (Lehrerkammer, Schülerkammer, Landesschulbeirat, Schulausschuss der Bürgerschaft) teil, um sich über deren Arbeit zu informieren. Darüber hinaus nehmen Mitglieder der Elternkammer an den Sitzungen/Tagungen des Bundeselternerates teil, sowie an Diskussionen und Foren zu bildungspolitischen Themen. Zusätzlich trifft sich der Vorstand der Elternkammer mindestens zweimal im Jahr mit den Vorsitzenden der Kreiselterneräte.

Wahlordnung und Geschäftsordnung der Elternkammer: www.elternkammer-hamburg.de (Stichwort: Dokumente/Grundlagen)

Ausschüsse der Elternkammer

Die Facharbeit der Elternkammer wird in Ausschüssen geleistet. Jedes Mitglied der Elternkammer gehört mindestens einem, gegebenenfalls bis zu drei Ausschüssen an. Die Ausschüsse der Elternkammer bereiten üblicherweise die Stellungnahmen der Elternkammer vor. Zwischen sechs und zehn »spezialisierte« Mitglieder befassen sich mit den Vorlagen der Behörde oder bereiten eigene Vorschläge vor. Auf diese Weise entstehen zum Teil recht umfangreiche Stellungnahmen (wie zur Inklusion und zu den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen) und Vorschläge (wie zur ganztägigen Bildung und Betreuung an Schulen). Zahl, Größe und thematische Schwerpunkte der Ausschüsse regelt die Geschäftsordnung. Gelegentlich werden auch für kurze Zeiträume Ausschüsse gebildet, zum Beispiel zur Schulinspektion oder zum Projekt „Jungs in Schule“.

Die Elternkammer Hamburg informiert über ihre schulpolitischen Aktivitäten und über aktuelle Fragen laufend auf ihrer Internetseite:

www.elternkammer-hamburg.de

Die Deputation

Die Deputation ermöglicht die in Artikel 56 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg vorgesehene ehrenamtliche Mitwirkung des Volkes an der Verwaltung. Die Deputationen gehören zur Behördenleitung und bestehen neben der jeweiligen Senatorin oder dem Senator aus 15 Bürgerinnen und Bürgern. Sie werden proportional zum jeweiligen Stimmenanteil der politischen Parteien in der Hamburgischen Bürgerschaft aufgestellt, müssen aber selbst nicht Mitglieder dieser Parteien sein. Die Deputierten werden von der Bürgerschaft jeweils für eine Wahlperiode gewählt. Ihre Mitarbeit erfolgt ehrenamtlich.

Die Deputation berät und beschließt über Personalangelegenheiten der jeweiligen Behörde sowie über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, zum Beispiel Gesetzesvorhaben, Haushaltspläne und Rechtsverordnungen.

Weitere Informationen, auch zu den Mitgliedern der Deputation unter www.hamburg.de/bsb/deputation

Der Landesschulbeirat

Der Landesschulbeirat dient der Zusammenarbeit der unmittelbar am Schulwesen beteiligten Gruppen und der mittelbar beteiligten öffentlichen Institutionen. Er besteht aus den Vorsitzenden und je zwei weiteren Vertretungen der Elternkammer, Lehrerkammer und Schülerkammer sowie aus Vertretungen bestimmter öffentlicher Institutionen. Dazu gehören die Handelskammer Hamburg, die Handwerkskammer Hamburg, der Integrationsbeirat, der Senatskoordinatorin für die Gleichstellung behinderter Menschen, die Landesarbeitsgemeinschaft für Behinderte, die Agentur für Arbeit, die Universitäten, Gewerkschaften, Kirchen und andere. Der Landesschulbeirat kann zu allen Grundsatzfragen des Schulwesens gegenüber der Behörde für Schule und Berufsbildung Stellungnahmen abgeben. Er berät die Behörde bei grundlegenden Änderungen des Schulwesens.

Weitere Informationen:

www.hamburg.de/bsb/landesschulbeirat



§ 75

Kreiselternrat

(1) Der Kreiselternrat soll die Verbindung der Elternräte eines Schulkreises untereinander und mit der Elternkammer pflegen und allgemeine Angelegenheiten des Schulkreises erörtern. Er besteht aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter, bei Schulen mit mehr als 800 Schülerinnen und Schülern aus je zwei Vertreterinnen und Vertretern der Elternräte der Schulen, die in dem jeweiligen Schulkreis liegen oder zu ihm gehören, und nach deren Wahl den Vertreterinnen und Vertretern des Schulkreises in der Elternkammer.

(2) Der Kreiselternrat wählt unverzüglich aus seiner Mitte für die Dauer eines Jahres die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, deren Stellvertreterin oder Stellvertreter sowie eine Schriftführerin oder einen Schriftführer. Diese Personen können auch einen gleichberechtigten Vorstand bilden.

(3) Der Kreiselternrat wird vom Vorstand einberufen. Auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder oder auf Verlangen der zuständigen Behörde muss binnen zwei Wochen eine Sitzung stattfinden. Die Sitzungen des Kreiselternrats sind nicht öffentlich. Eine Vertreterin oder ein Vertreter der zuständigen Behörde, die Ersatzmitglieder und Elternratsmitglieder des Schulkreises sind zur Teilnahme berechtigt. Der Kreiselternrat kann andere Personen zur Teilnahme an einzelnen Sitzungen oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten einladen. Er kann in Ausnahmefällen ohne eine Vertreterin oder einen Vertreter der zuständigen Behörde tagen.

(4) Die betroffenen Kreiselternräte sind rechtzeitig zu hören vor

1. der Zusammenlegung, Teilung oder Schließung von Schulen innerhalb des Schulkreises,

2. einer Neubegrenzung von Schulkreisen sowie

3. der Einrichtung und Änderung von Schulkreisen für bestimmte Schulformen.

Die Vertreterinnen und Vertreter der Elternräte betroffener Schulen haben in den zuständigen Kreiselternräten Rede- und Antragsrecht.

§ 81

Elternkammer

(1) Die Elternkammer besteht aus je zwei von den Kreiselternräten für drei Jahre gewählten Mitgliedern. Sofern erforderlich, sind in einer Ergänzungswahl so viele weitere Mitglieder zu wählen, dass die Grundschulen, die Stadtteilschulen, die Gymnasien, die Sonderschulen und die beruflichen Schulen durch mindestens je vier Mitglieder vertreten werden. Voraussetzung für die Wahl ist die Mitgliedschaft im Elternrat einer im Schulkreis gelegenen oder zu ihm gehörenden Schule. Nicht wählbar zur Elternkammer ist, wer gemäß § 82 Abs. 2 in die Lehrerkammer gewählt werden kann.

(2) Mitglieder der Elternkammer scheidern vorzeitig aus, sobald keines ihrer Kinder mehr eine staatliche Schule der Freien und Hansestadt Hamburg besucht.

§ 84

Verfahrensgrundsätze

(1) Die Kammern und der Landesschulbeirat wählen aus ihrer Mitte jeweils einen Vorstand, der zwischen den Sitzungen die laufenden Geschäfte führt.

(2) Die Sitzungen werden vom Vorstand, im Verhinderungsfall von seiner Vertretung einberufen und geleitet. Auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder oder der zuständigen Behörde muss binnen zwei Wochen eine Sitzung stattfinden. Die zuständige Behörde und je zwei für die Dauer eines Jahres benannte Vertreterinnen und Vertreter der anderen Gremien sind zu allen Sitzungen unter Beifügung der Tagesordnung einzuladen.

(3) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die Gremien können andere Personen zur Teilnahme an der Sitzung oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten einladen.

(4) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Je ein Exemplar ist den anderen Gremien und der zuständigen Behörde zu übersenden.

(5) Im Übrigen regeln die Gremien ihre Geschäftsordnung selbst. Sie müssen sicherstellen, dass die Beschlussfähigkeit nur bei angemessener Vertretung der Schulformen gegeben ist.

Hilfsmittel:**Wahlen kurz und bündig****Die Eltern jeder Klasse/Jahrgangsstufe wählen eine Klassenelternvertretung (§ 69)**

Termin: Spätestens vier Wochen nach Beginn des Unterrichts eines neuen Schuljahres.

Beispiel: Unterrichtsbeginn 11. August – Wahl bis spätestens 8. September.

Anzahl Vertreter: Zwei Klassenelternvertreterinnen oder -vertreter; außerdem in einem zweiten Wahlgang: Ersatzpersonen: je eine Ersatzperson.

Hinweis: Für jedes ihrer Kinder haben die Eltern zusammen zwei Stimmen. Ist nur ein Elternteil anwesend, erhält dieser auch den Stimmzettel des nicht anwesenden Elternteils. Stimmberechtigte Mitglieder der Lehrerkonferenz dürfen an der Schule, an der sie tätig sind, nicht zu Klassenelternvertreterinnen bzw. -vertretern oder zu Mitgliedern des Elternrates gewählt werden.

Die Klassenelternvertretungen wählen die Mitglieder des Elternrates der Schule (§ 73)

Termin: Spätestens sechs Wochen nach Beginn des Unterrichts eines neuen Schuljahres für drei Jahre; an beruflichen Schulen für zwei Jahre.

Beispiel: Unterrichtsbeginn am 11. August – Wahl bis spätestens 22. September.

Anzahl Mitglieder: Abhängig von der Zahl der Klassen, siehe § 73 Abs. 1; Ersatzmitglieder: mindestens zwei, in gesonderten Wahlgängen zu wählen, rücken bei Ausscheiden nach.

Hinweis: Alle Eltern müssen rechtzeitig über die Wahl des Elternrates und über den Wahltermin informiert werden, da alle Eltern – nicht nur die Klassenelternvertreterinnen und -vertreter – wählbar sind.

Der Elternrat wählt aus seiner Mitte den Vorstand (§ 74)

Termin: Unverzüglich nach seiner Wahl (für ein Jahr);
Mitglieder: Vorsitzende/Vorsitzender, Stellvertreterin/ Stellvertreter, Schriftführerin/Schriftführer; die Gewählten können auch einen gleichberechtigten Vorstand bilden.

Der Elternrat wählt seine Mitglieder für die Schulkonferenz (§ 55)

Termin: Innerhalb von zwei Monaten nach Beginn des Unterrichts (für zwei Jahre);

Beispiel: Unterrichtsbeginn am 11. August – Wahl bis spätestens 11. Oktober; Anzahl Mitglieder: drei bis fünf Eltern, je nach Schulgröße (§ 55 Abs. 1); Achtung: Für berufliche Schulen gelten besondere Regelungen (siehe § 55 Abs. 2; § 76ff.).

Der Elternrat wählt seine Vertretung im Kreiselternrat (§ 74)

Termin: Unverzüglich nach seiner Wahl;

Anzahl: Eine Person und eine Ersatzperson, bei Schulen mit über 800 Schülerinnen und Schülern jeweils zwei Personen (§ 75).

Der Kreiselternrat wählt unter den Elternratsmitgliedern der zum Schulkreis gehörenden Schulen seine Vertretung in der Elternkammer (§ 81)

Termin: Spätestens zwölf Wochen nach Beginn des Unterrichts eines neuen Schuljahres (für drei Jahre = Wahlperiode der Elternkammer).

Anzahl Mitglieder: Zwei Mitglieder und mindestens ein Ersatzmitglied.

Hinweis: Die Wahl der Elternkammer ist durch eine besondere Wahlordnung geregelt. In die Elternkammer ist nicht wählbar, wer gemäß § 82 Abs. 2 in die Lehrerkammer gewählt werden kann.



02 AUF DEM PRÜFSTAND: UNTERRICHTSERFOLGE

Auf dem Prüfstand: Unterrichtserfolge

Schulen sollen den ihnen anvertrauten Schülerinnen und Schülern bestmögliche Lern- und Entwicklungschancen bieten. Um dieser Aufgabe gerecht zu werden, müssen sie die Qualität ihrer Arbeit und insbesondere die Qualität des Unterrichts immer wieder in den Blick nehmen und weiterentwickeln.

Die Schulbehörde veranlasst die Schulen regelmäßig dazu, die Qualität der Ergebnisse und Prozesse ihrer Arbeit einzuschätzen und zu steigern, indem sie

- > an allen allgemeinbildenden Schulen das standardisierte Testverfahren KERMIT durchführt und den Schulen ihre Ergebnisse detailliert zurückmeldet,
- > zentrale Prüfungselemente für die Abschlussprüfungen vorgibt, die verdeutlichen, welche fachlichen Anforderungen gelten und der Schule erlauben, die Ergebnisse ihrer Schülerinnen und Schüler vor diesem Hintergrund zu bewerten,
- > alle Schulen im Abstand von jeweils vier Jahren von der Schulinspektion inspizieren lässt, die der Schule ihre Beobachtungen und Urteile ausführlich und begründet zurückmeldet.

Als Bewertungsmaßstäbe dienen zum einen die Bildungspläne, zum anderen der Orientierungsrahmen Schulqualität: Die Bildungspläne definieren die fachlichen Anforderungen an die Schülerinnen und Schüler. Der Orientierungsrahmen legt fest, was eine gute Schule und guten Unterricht ausmachen soll. Näheres unter: www.bildungsserver.hamburg.de/schulqualitaet oder www.hamburg.de/bildungsplaene

Selbstverständlich können neben den genannten standardisierten Rückmeldungen von „außen“ auch Rückmeldungen von „innen“ für eine Schule Anlass sein, besser werden zu wollen. Das heißt, Schulen brauchen das Feedback von den Eltern. Lehrerinnen und Lehrer brauchen das Feedback ihrer Schülerinnen und Schüler, um den Unterricht auf ihre Lernvoraussetzungen und Lernbedürfnisse abstimmen zu können.

Hat die Schule einen Bereich ausgemacht, in dem sie sich weiterentwickeln will, muss sie ein Entwicklungsziel definieren und konkrete Maßnahmen festlegen, um dieses Ziel zu erreichen.

Sodann muss sie die Maßnahmen erproben und schließlich überprüfen, inwieweit sie zu dem gewünschten Ergebnis geführt haben. Einen Rahmen für derartige Qualitätsentwicklungsprozesse bieten das Schulprogramm und die Ziel- und Leistungsvereinbarungen zwischen Schule und Schulaufsicht.

KERMIT

Seit 2012 stellt das Institut für Bildungsmonitoring und Qualitätsentwicklung (IfBQ) jedes Jahr fest, wie gut die Hamburger Schülerinnen und Schüler in den Fächern Deutsch, Mathematik, Englisch und Naturwissenschaften zu einem bestimmten Zeitpunkt sind, und wie viel die Schülerinnen und Schüler nach einer gewissen Zeit dazu gelernt haben.

Dies geschieht mit einem extra dafür entwickelten Test. Er heißt KERMIT. KERMIT steht für „Kompetenzen ermitteln“. Der KERMIT-Test prüft, ob die Schülerinnen und Schüler das gelernt haben, was in den Hamburger Bildungsplänen steht. Alle Schülerinnen und Schüler, die bei einem KERMIT-Test mitmachen, haben gleich viel Zeit, um möglichst viele Aufgaben zu lösen. Die Lehrerinnen und Lehrer dürfen beim KERMIT-Test nicht helfen. KERMIT-Tests werden nicht benotet.

Gleich am Anfang eines Schuljahrs machen alle fünften Klassen an den Gymnasien und an den Stadtteilschulen den KERMIT-Test, um zu erfahren, was die Schülerinnen und Schüler in der Grundschule gelernt haben, und mit welchem Stand sie in der weiterführenden Schule starten. Der nächste KERMIT-Test findet am Anfang der siebten Klasse statt. In der Mitte der neunten Klasse wird nochmal ein KERMIT-Test durchgeführt. Dadurch erhält die Schule Informationen darüber, was die Schülerinnen und Schüler in den ersten beiden Jahren an der Stadtteilschule und am Gymnasium dazu gelernt haben und was bis zur Mitte der neunten Klasse.

Auch an den Grundschulen werden in allen zweiten und dritten Klassen KERMIT-Tests durchgeführt. Dort wird der Test von den Lehrerinnen und Lehrern beaufsichtigt, die die Kinder kennen.

Die Schulleitung informiert den Elternrat der Schule über die KERMIT-Ergebnisse.

Tests allein erklären nicht alles. Aber sie helfen dabei herauszufinden, wie gut die Schülerinnen und Schüler

lernen, wie das Hamburger Schulsystem funktioniert und wo es Probleme gibt.

Außer den bisher beschriebenen KERMIT-Tests gibt es auch noch Tests, die nicht nur in Hamburg, sondern in ganz Deutschland durchgeführt werden. Diese Tests finden jedes Jahr in den dritten und achten Klassen statt. Für die Hamburger Schulen sind sie Pflicht. Obwohl diese Tests in den einzelnen Bundesländern verschiedene Namen haben, handelt es sich überall immer um die gleichen Tests. Meistens heißen sie VERA 3 bzw. VERA 8 oder Lernstand 3 bzw. Lernstand 8. In Hamburg heißen sie seit 2012 KERMIT 3 und KERMIT 8. Sie sind nur für die Unterrichtsentwicklung gedacht. Die Ergebnisse sollen den Lehrerinnen und Lehrern helfen herauszufinden, was sie ihren Schülerinnen und Schülern im nächsten Schuljahr noch lernen müssen. Es kann jedoch passieren, dass in den Tests für die dritten und achten Klassen Aufgaben vorkommen, die im Unterricht noch gar behandelt wurden. Das liegt daran, dass es in den einzelnen Bundesländern verschiedene Vorgaben gibt, was in welcher Reihenfolge unterrichtet wird. Am Ende der Grundschulzeit oder am Ende der 9. Klasse haben die Schülerinnen und Schüler das gelernt, was alle in der Regel zu diesem Zeitpunkt in ganz Deutschland können sollten. Die Fachleute sagen dazu: „Die Schülerinnen und Schüler haben die Regelstandards der Bildungsstandards erreicht.“ Weitere Informationen zum standardisierten Testverfahren KERMIT in Hamburg: www.lernstand.hamburg.de

Zentrale Prüfungen

Die Einführung zentraler Aufgabenstellungen in Prüfungen soll eine höhere Verbindlichkeit und Vergleichbarkeit der Unterrichts- und Prüfungsleistungen sicherstellen. Dies betrifft den ersten allgemeinbildenden Schulabschluss ESA (vormals Hauptschulabschluss) und den mittleren Schulabschluss MSA (vormals Realschulabschluss) in den Fächern Deutsch, Mathematik und – in der Regel – Englisch, sowie das Abitur. In der 10. Jahrgangsstufe der Gymnasien wird eine Klassenarbeit (schriftlichen Überprüfung) zentral in den Fächern Deutsch, Mathematik und einer Fremdsprache nach Wahl – unter vorgegebenen Voraussetzungen – der Schülerinnen und Schüler geschrieben.

Die schriftlichen Abituraufgaben in den folgenden Fächern werden zentral von der Schulbehörde erstellt: Deutsch, Englisch, Spanisch, Französisch, Russisch, Latein, Politik/Gesellschaft/Wirtschaft (PgW), Geogra-

phie, Geschichte, Religion, Philosophie, Psychologie (auf grundlegendem Anforderungsniveau), Mathematik, Biologie, Chemie, Physik, Informatik, Sport, Chinesisch, Polnisch, Türkisch und Portugiesisch, in den beruflichen Gymnasien zusätzlich BWL, VWL, Pädagogik, Psychologie und Technik.

Darüber hinaus werden Anteile der schriftlichen Abiturprüfungen in Deutsch, Mathematik und Englisch mit den Aufgaben in Bayern, Sachsen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Bremen und Brandenburg abgestimmt.

Weitere Hinweise und Musteraufgaben für die länderübergreifenden Prüfungsteile unter:

www.hamburg.de/abitur-2015

Wie in den Vorjahren wird für das Abitur im Schuljahr 2014/15 die Studienstufe an den allgemeinbildenden und den berufsbildenden Stadtteilschulen sowie an den Gymnasien in Hamburg als Profiloberstufe ausgestaltet. Die zentralen Prüfungsaufgaben beziehen sich auf Themen, die rund 50 Prozent des Oberstufenunterrichts ausmachen und in den bestehenden Lehrplänen verbindlich geregelt sind. So bleibt in der Profiloberstufe eine vernünftige Balance zwischen schulspezifischen Schwerpunkten und zentralen Leistungsanforderungen erhalten. Damit sich Lehrkräfte sowie die Schülerinnen und Schüler rechtzeitig vorbereiten und den künftigen Oberstufenunterricht entsprechend planen können, werden die im Abitur geplanten Schwerpunktthemen in allen Fächern jeweils im Mai vor dem Beginn der Studienstufe im Internet veröffentlicht. Entsprechendes gilt auch für den ersten allgemeinbildenden und den mittleren Schulabschluss.

Mehr zu den zentralen Prüfungen in Hamburg:

www.hamburg.de/abschlusspruefungen

Schulinspektion: Auch Eltern werden gefragt

Die Hamburger Schulinspektion hat den Auftrag, alle staatlichen Schulen regelmäßig zu inspizieren. Im Rahmen der Inspektion verschaffen sich die Schulinspektorinnen und Schulinspektoren auf der Grundlage umfassender Daten ein genaues Bild darüber, wie in der Schule gearbeitet und gelernt wird. Neben schulischen Dokumenten wie zum Beispiel den Ziel- und Leistungsvereinbarungen macht sich die Schulinspektion vor allem durch schriftliche und mündliche Befragungen von Schulleitungen, Lehrkräften, Schülerinnen und Schülern und Eltern sowie durch zahlreiche Unterrichtsbeobach-

tungen ein Bild über die Schule. Auf dieser Grundlage verfasst sie einen umfassenden Bericht, in dem sie ihre Urteile über die Qualität der Schule darstellt und begründet. Bewertungsmaßstab ist der Orientierungsrahmen Schulqualität.

Auch die Meinungen und die Zufriedenheit der Eltern finden im Rahmen der Inspektion Beachtung. Alle Eltern werden aufgefordert, sich an der schriftlichen Befragung zu beteiligen. Die Aussagen der Eltern gelten ab einer Beteiligung von 50 Prozent als repräsentativ und fließen dann voll in die Bewertung ein. Bei einer niedrigeren Beteiligung der Eltern können die Befragungsergebnisse nur tendenziell bei der Bewertung berücksichtigt werden. Beteiligen sich weniger als 20 Prozent der Elternschaft einer Schule, werden die Ergebnisse nicht berücksichtigt.

Neben der schriftlichen Befragung aller Eltern wird mit einigen Eltern, die in der Regel vom Elternrat vorgeschlagen werden, ein Interview geführt.

Informationen über die Ergebnisse der Inspektion erhalten die Eltern im Rahmen einer schulöffentlichen Präsentation. Darüber hinaus wird ein Teil des Inspektionsberichts, nämlich die Zusammenfassung der wesentlichen Stärken und Schwächen der Schule, im Internet veröffentlicht.

Die Zusammenfassungen werden fortlaufend unter

www.hamburg.de/grundschulen bzw.

www.hamburg.de/weiterfuehrende-schulen

etwa acht Wochen nach dem Inspektionsbesuch veröffentlicht. Die Ergebnisse der Schulinspektion werden in den Ziel- und Leistungsvereinbarungen zwischen den Schulen und der Behörde berücksichtigt

Mehr zur Schulinspektion in Hamburg unter:

www.schulinspektion.hamburg.de

Schulprogramme und Ziel- und Leistungsvereinbarungen

Jede Hamburger Schule hat nach §51 des Hamburgischen Schulgesetzes ein Schulprogramm zu erarbeiten und darin „die besonderen Ziele, Schwerpunkte und Organisationsformen ihrer pädagogischen Arbeit sowie Kriterien für die Zielerreichung“ festzulegen.

Dazu gehören beispielsweise:

- > besondere didaktisch-methodische Schwerpunkte im Unterricht (z.B. Formen individualisierten Lernens),
- > die Umsetzung fächerübergreifender Aufgaben (z.B. Berufsorientierung oder Suchtprävention),
- > die zeitliche Struktur des Schultags (z.B. Stunden- und Pausenordnung, Rhythmisierung),
- > besondere Maßnahmen zur Förderung spezifischer Schülergruppen (z.B. Schülerinnen und Schüler mit Lernschwierigkeiten oder besonderen Begabungen, Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf oder mehrsprachig aufwachsende Kinder und Jugendliche),
- > besondere Formen der Schülermitwirkung (z.B. Einführung von Schülerfeedback-Verfahren),
- > die Kooperation mit anderen Schulen und Einrichtungen des Stadtteils (z.B. Vernetzung mit Partnern in der Region im Rahmen der Ganztagsgestaltung).

Über konkrete Maßnahmen zur Umsetzung des Schulprogramms wird in der Lehrerkonferenz beraten und entschieden. Das Projektmanagement liegt an größeren Schulen meist in den Händen einer Steuergruppe, an kleineren Schulen werden einzelne Funktionsträger oder Lehrkräfte beauftragt. Gemäß §51 Abs. 3 überprüft die Schule in regelmäßigen Abständen die Ziele und die Umsetzung des Schulprogramms.

Bei der Fortschreibung des Schulprogramms sowie bei der Umsetzung und Evaluation der Maßnahmen – also der Überprüfung ihrer Wirksamkeit – sollten der Elternrat und die Schulkonferenz informiert und beteiligt werden sowie ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme bekommen.

Die zentralen Vorhaben der Schul- und Unterrichtsentwicklung werden im Rahmen von Ziel- und Leistungsvereinbarungen zwischen Schule und Schulaufsicht festgelegt und überprüft. Gemäß §53 Abs. 4 entscheidet die Schulkonferenz über den Abschluss der Ziel- und Leistungsvereinbarung. Die Zielerreichung wird mit der Schulaufsicht besprochen.



03 ELTERN, KINDER UND SCHULE IM GESPRÄCH

Information und Beratung: Was Eltern wissen wollen

Eltern brauchen einerseits allgemeine, für alle gültige Informationen (§32), wie über den Aufbau der Schule ihres Kindes, die Studentafel oder die Ergebnisse der Schulinspektion. Diese Informationen zu vermitteln ist Aufgabe der Schulleitung, der Lehrkräfte und des sozialpädagogischen Personals, etwa auf Klassenelternabenden oder Schulveranstaltungen.

Andererseits gibt es Fragen, die sich ganz individuell auf das einzelne Kind beziehen. Hierüber werden Mütter, Väter und andere Erziehungsberechtigte im persönlichen Gespräch informiert und beraten. Außerdem findet regelmäßig mindestens einmal pro Schuljahr ein Lernentwicklungsgespräch statt.

Im persönlichen Gespräch zwischen Eltern und Lehrkräften geht es vor allem um die Fragen:

- > Wie stellt sich die Lernentwicklung und das Arbeits- und Sozialverhalten meines Kindes dar?
- > Wie ist der Lernstand meines Kindes?
- > Wie wird die Leistung meines Kindes bewertet?
- > Wie kommen die Noten zustande?
- > Welche Hilfsmaßnahmen können möglichst frühzeitig eingeleitet werden?
- > Welchen Schulabschluss kann mein Kind erreichen?
- > Welche Schullaufbahn eignet sich für mein Kind?
- > Wie können Eltern ihre Kinder beim Lernen unterstützen?

Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler stehen diese Informationsrechte zu, sofern die Schülerin oder der Schüler dem nicht widersprochen hat. Die volljährigen Schülerinnen und Schüler müssen auf ihr Widerspruchsrecht durch die Schule hingewiesen werden.

In Abstimmung mit der Lehrkraft und der Schulleitung können Eltern in der Grundschule und in der Sekundarstufe I der Stadtteilschulen und Gymnasien (Jahrgang 5 bis 10) den Unterricht ihrer Kinder besuchen.

Für die Mitwirkung von Eltern im Unterricht und bei sonstigen schulischen Veranstaltungen kann die Schulkonferenz Grundsätze festlegen (§ 53 Abs. 4).



§32 Abs. 1 bis 5

Das Lernentwicklungsgespräch und die Lern- und Fördervereinbarung

Mindestens einmal im Schuljahr organisiert die Schule ein Gespräch zwischen Lehrkräften, Eltern bzw. Sorgeberechtigte und der Schülerin oder dem Schüler über deren oder dessen Lern- und Leistungsentwicklung. Dieses Lernentwicklungsgespräch beinhaltet mindestens folgende Themen:

1. die individuelle Lernentwicklung einer Schülerin oder eines Schülers,
2. den aktuell erreichten Lernstand,
3. die überfachlichen Kompetenzen: die Selbstkompetenz, die sozial-kommunikative Kompetenz und die lernmethodische Kompetenz,
4. die nächsten Lernschritte und -ziele der Schülerin oder des Schülers.

Grundlage des Gespräches ist ein Bericht der Klassenlehrerin oder des Klassenlehrers über die Feststellungen der Zeugniskonferenz zu dieser Schülerin oder diesem Schüler.

Haben Schülerinnen und Schüler die in den Rahmenplänen festgelegten Leistungsanforderungen in einem oder mehreren Fächern bzw. Lernbereichen nicht erreicht, so werden sie zur Teilnahme an zusätzlichen Fördermaßnahmen verpflichtet. Die Zeugniskonferenz stellt zwei Mal im Jahr fest, welche spezifische Förderung für eine bestimmte Schülerin oder einen Schüler sinnvoll ist. Die Schule schließt mit dieser Schülerin oder dem Schüler unter Einbeziehung der Sorgeberechtigten eine Lern- und Fördervereinbarung ab, in der Art und Umfang der Förderung festgelegt sind.

Die Ergebnisse des Lernentwicklungsgesprächs und insbesondere die Lern- und Fördervereinbarungen sind im Schülerbogen zu dokumentieren.

Ein „Sitzenbleiben“ gibt es in Hamburger Schulen nicht mehr. Schülerinnen und Schüler können aber eine Jahrgangsstufe wiederholen, wenn ihre bisherige Lern- und Leistungsentwicklung aufgrund längerer Krankheit oder wegen anderer schwerwiegender Belastungen erheblich erschwert war und zu erwarten ist, dass sie in der nachfolgenden Jahrgangsstufe besser gefördert werden können. Diese Entscheidung trifft die Behörde auf Antrag.



§44, 45

Erziehungskonflikte in der Schule

Probleme und Konflikte gehören auch in der Schule zum Alltag: Schülerinnen und Schüler können untereinander in Streit geraten, mit bestimmten Lernsituationen nicht klarkommen oder sich an den Unterrichtsmethoden einzelner Lehrkräfte reiben. Wenn Kinder sich in der Schule auffällig verhalten, kann dies weitere Konflikte nach sich ziehen. Verhaltensauffälligkeiten können aber auch eine Folge ungelöster Probleme sein.

Viele Schwierigkeiten lassen sich im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Lernentwicklungsgespräche oder im direkten Gespräch zwischen Eltern, Lehrkräften, Schülerinnen und Schüler klären. Darüber hinaus hat jede Schule ein eigenes Konfliktmanagement:

- > In vielen Schulen gibt es Streitschlichter – Schülerinnen und Schüler, die gelernt haben, einen Streit eigenständig ohne Lehrkraft zu schlichten.
- > Schülerinnen und Schüler können klasseninterne Konflikte auch bei der Klassensprecherin oder dem Klassensprecher und im Klassenrat ansprechen und gegebenenfalls auch mit der Klassenlehrkraft oder Schulleitung diskutieren.
- > Lehrkräfte, die zum Beratungsdienst gehören, sind besonders geschult, Konflikte zu lösen. In manchen Schulen arbeiten Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen auch direkt in der Klasse mit.
- > In den Regionalen Bildungs- und Beratungszentren (ReBBZ) steht außerdem die Schulsozialbetreuung zur Verfügung.

Für Mütter und Väter sind die Klassenlehrkräfte erste Ansprechpartner bei Konflikten und Problemen. Gemeinsam mit diesen können sie zum Beispiel ein Gesprächsthema für den Klassenrat oder den Elternabend vorbereiten. Falls es um persönliche Konflikte eines Schulkindes mit einer Lehrkraft geht, kann es Sinn machen, die Elternvertretung hinzuziehen. In anderen Fällen kann das Schulkind das Problem auch eigenständig angehen, indem es die Klassen- oder Beratungslehrkraft oder die Streitschlichter anspricht.

Erziehungsmaßnahmen und Ordnungsmaßnahmen

Wenn Schülerinnen und Schüler die Durchführung des Unterrichts beeinträchtigen oder ihre Pflichten in anderer Weise verletzen, können die Lehrkräfte Erziehungsmaßnahmen treffen. Sie dienen nicht der „Bestrafung“ auffälligen Verhaltens, sondern sollen einerseits andere Kinder oder auch die Lehrkräfte vor Störungen schützen, andererseits gezielte Hilfestellung zur Überwindung von Schwierigkeiten bieten. Die körperliche Züchtigung und andere entwürdigende Formen der Bestrafung sind verboten.

Zu den Erziehungsmaßnahmen gehört zum Beispiel eine Ermahnung, der kurzfristige Ausschluss vom Unterricht, die kurzfristige Wegnahme von Gegenständen, die Auflegung sozialer Aufgaben in der Schule oder die Teilnahme an Mediationsverfahren (§ 49 Abs. 2). Solche Maßnahmen können auch mit einer Hilfestellung durch die Beratungslehrkraft, den Schulberatungsdienst oder die Schulsozialbetreuung verbunden sein.

Wenn fortgesetzte Konflikte durch Fehlverhalten einzelner Schülerinnen und Schüler nicht mit den vorgenommenen Erziehungsmaßnahmen gelöst werden können oder ein besonders schwerwiegendes Fehlverhalten vorliegt, kann die Schule Ordnungsmaßnahmen erlassen. Diese werden ergriffen, um schwerwiegende Erziehungskonflikte zu lösen, um die Erziehungs- und Unterrichtsarbeit zu sichern, um beteiligte Personen zu schützen oder um die Aufrechterhaltung eines geordneten Schullebens zu gewährleisten. In der Grundschule bestehen Ordnungsmaßnahmen etwa im Ausschluss von einer Schulfahrt oder der Umsetzung in eine Parallelklasse (§ 49 Abs. 3), in der Sekundarstufe I und II kommen der schriftliche Verweis, der Ausschluss vom Unterricht an bis zu zehn Schultagen und weitere Maßnahmen hinzu (§ 49 Abs. 4).

Ordnungsmaßnahmen sollen mit Erziehungsmaßnahmen verknüpft werden. Jede Maßnahme muss in einem angemessenen Verhältnis zum Fehlverhalten der Schülerin oder des Schülers stehen. Für dasselbe Fehlverhalten darf höchstens eine Ordnungsmaßnahme getroffen werden. Wichtige Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen werden in der Schülerakte dokumentiert.

Zuständigkeit

Wer über die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen zu entscheiden hat, ist im Schulgesetz festgelegt. Im Einzelfall kann dies die Klassenkonferenz, Lehrerkonferenz (§ 49, Abs. 6 und 7), Schulkonferenz (§ 53, Abs. 4, Nr. 17) oder die Schulbehörde sein.

Vor dem Erlass einer förmlichen Ordnungsmaßnahme haben die Schülerin oder der Schüler und deren Erziehungsberechtigte die Möglichkeit, sich dazu zu äußern (§ 49 Abs. 5). Die Durchführung und das Ergebnis der Anhörung sind von der Schule schriftlich zu dokumentieren. Die Klasseneltern- und/oder die Schülervertretung nimmt an der Klassenkonferenz teil, wenn die betroffene Schülerin bzw. der betroffene Schüler und ihre oder seine Eltern dies wünschen. (§ 49 Abs. 6).

Vorläufige Suspendierung vom Schulbesuch

Die Schulleitung kann in dringenden Fällen eine Schülerin oder einen Schüler bis zur Entscheidung über eine Ordnungsmaßnahme vorläufig – jedoch maximal für zehn Unterrichtstage – vom Schulbesuch beurlauben (§ 49 Abs. 9).

Rechtsbehelf gegen Ordnungsmaßnahmen

Eine Ordnungsmaßnahme ist ein Verwaltungsakt, der mit einem Widerspruch angefochten werden kann. Über den Widerspruch entscheidet die Schulbehörde. Gegen ihre Entscheidung ist die Klage vor dem Verwaltungsgericht zulässig.



§ 49

Erziehungsmaßnahmen und Ordnungsmaßnahmen

(1) Erziehungsmaßnahmen und förmliche Ordnungsmaßnahmen gewährleisten die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule. Sie können auch dem Schutz beteiligter Personen dienen. Jede Maßnahme muss in einem angemessenen Verhältnis zum Fehlverhalten der Schülerin oder des Schülers stehen. Die körperliche Züchtigung und andere entwürdigende Erziehungsmaßnahmen sind verboten. Bei fortgesetzten Erziehungsschwierigkeiten haben Erziehungsmaßnahmen einschließlich der Hilfestellung durch die Beratungslehrkraft, den Schulberatungsdienst oder die Schulsozialbetreuung grundsätzlich Vorrang vor Ordnungsmaßnahmen. Ordnungsmaßnahmen sollen mit Erziehungsmaßnahmen verknüpft werden. Aus Anlass desselben Fehlverhaltens darf höchstens eine Ordnungsmaßnahme getroffen werden.

(2) Erziehungsmaßnahmen dienen der pädagogischen Einwirkung auf einzelne Schülerinnen und Schüler. Erziehungsmaßnahmen sind insbesondere: Ermahnungen und Absprachen, kurzfristiger Ausschluss vom oder Nachholen von Unterricht, die zeitweilige Wegnahme von Gegenständen einschließlich der dazu im Einzelfall erforderlichen Nachschau in der Kleidung oder in mitgeführten Sachen, die Auflegung sozialer Aufgaben für die Schule, die Teilnahme an einem Mediationsverfahren, die Teilnahme an innerschulischen sozialen Trainingsmaßnahmen und die Wiedergutmachung des angerichteten Schadens. Erforderlichenfalls ist die Maßnahme mit der Beratungslehrkraft, dem Beratungsdienst oder der Schulsozialbetreuung abzustimmen. Gewichtige Erziehungsmaßnahmen werden in der Schülerakte dokumentiert.

(3) In der Grundschule können zur Lösung schwerwiegender Erziehungskonflikte folgende Ordnungsmaßnahmen getroffen werden:

1. der Ausschluss von einer Schulfahrt,
2. die Umsetzung in eine Parallelklasse oder
3. die Überweisung in eine andere Schule in zumutbarer Entfernung.

(4) In den Sekundarstufen I und II können zur Sicherung der Erziehungs- und Unterrichtsarbeit der Schule oder zum Schutz beteiligter Personen folgende Ordnungsmaßnahmen getroffen werden:

1. der schriftliche Verweis,
2. der Ausschluss vom Unterricht für einen bis höchstens zehn Unterrichtstage oder von einer Schulfahrt,
3. die Umsetzung in eine Parallelklasse oder eine entsprechende organisatorische Gliederung,
4. die Androhung der Überweisung in eine andere Schule mit dem gleichen Bildungsabschluss sowie bei schwerem Fehlverhalten
5. die Überweisung in eine andere Schule mit dem gleichen Bildungsabschluss oder
6. die Entlassung aus der allgemeinbildenden Schule und aus den Bildungsgängen der beruflichen Schulen, soweit die Schulpflicht erfüllt ist.



(5) Vor einer Ordnungsmaßnahme sind die Schülerin oder der Schüler und deren Sorgeberechtigte zu hören. Sie können dabei eine zur Schule gehörende Person ihres Vertrauens beteiligen. Die Anhörung kann zu Beginn der Sitzung der Klassenkonferenz stattfinden. Vor einer Ordnungsmaßnahme nach Abs. 3 Nummern 2 und 3 ist eine schulpsychologische Stellungnahme einzuholen. Vor einer Ordnungsmaßnahme nach Abs. 4 Nummern 5 und 6 kann eine schulpsychologische Stellungnahme eingeholt werden.

(6) Über Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 3 Nummer 1, Abs. 4 Nummern 1 und 2 und über Anträge an die Lehrerkonferenz auf weitergehende Maßnahmen gemäß Abs. 4 Nummern 3 bis 6 entscheidet die Klassenkonferenz unter Vorsitz der Schulleiterin oder des Schulleiters. Die Klassenelternvertreterinnen und Klassenelternvertreter nehmen teil, wenn die Sorgeberechtigten und ab der Jahrgangsstufe 4 die betroffene Schülerin bzw. der betroffene Schüler dies wünschen und schutzwürdige Interessen eines Dritten nicht entgegenstehen. Für die Teilnahme der Vertreterinnen und Vertreter der Schülerinnen und Schüler gilt Satz 2 entsprechend. In der Schule beschäftigte Personen, die nicht dem Personenkreis des § 61 Abs. 2 Satz 1 angehören, können an der Klassenkonferenz mit beratender Stimme teilnehmen, sofern dies der Entscheidungsfindung dienlich ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Schulleiterin oder des Schulleiters.

(7) Über Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 3 Nummer 2 und Abs. 4 Nummern 3 und 4 entscheidet die Lehrerkonferenz oder ein von ihr zu wählender Ausschuss. Über Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 3 Nummer 3 und Abs. 4 Nummern 5 und 6 entscheidet die zuständige Behörde auf Antrag der Lehrerkonferenz oder eines von ihr zu wählenden Ausschusses.

(8) Nach der Verhängung von Ordnungsmaßnahmen sind die Sorgeberechtigten darüber zu unterrichten. In den Fällen einer Ordnungsmaßnahme nach Abs. 4 Nummern 4 bis 6 können gemäß § 32 Abs. 5 auch die früheren Sorgeberechtigten volljähriger Schülerinnen und Schüler unterrichtet werden. Bei der Verhängung von Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 4 Nummern 5 und 6 prüft die zuständige Behörde, ob eine Unterrichtung des Jugendamtes geboten ist. Über von Schülerinnen und Schülern in der Schule begangene Straftaten informiert die Schulleitung grundsätzlich die Polizei.

(9) In dringenden Fällen ist die Schulleiterin oder der Schulleiter befugt, die Schülerin oder den Schüler bis zur Entscheidung vorläufig vom Schulbesuch auf beurlauben, wenn auf andere Weise die Aufrechterhaltung eines geordneten Schullebens nicht gewährleistet werden kann. Die Höchstdauer einer vorläufigen Beurlaubung beträgt zehn Unterrichtstage. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Grundrechte beachten: Datenschutz

Ohne ein Wissen über die persönlichen Verhältnisse einer Schülerin oder eines Schülers ist pädagogische Arbeit nicht möglich. Persönliche Daten sind aber ein sehr schützenswertes Gut. Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg hat deshalb eine »Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Schulwesen« (Schul-Datenschutzverordnung vom 20. Juni 2006) erlassen, die folgende Regelungen enthält:

Vorschriften für Lehrerinnen und Lehrer

Lehrkräfte, die sich schriftlich zur Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften verpflichtet haben, dürfen zur Erfüllung ihrer Aufgaben private Datenverarbeitungsgeräte – also etwa Computer oder Laptops – verwenden und darauf auch personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern speichern. Sie unterliegen dann der Überwachung durch den Hamburgischen Datenschutzbeauftragten. Sie haben in jedem Falle sicherzustellen, dass diese Daten vor dem Zugriff Dritter geschützt sind und gelöscht werden, sobald sie für die Erfüllung der schulischen Aufgaben nicht mehr benötigt werden.

Schülerbögen

Der Schülerbogen ist eine für jede Schülerin und jeden Schüler angelegte Akte, in der insbesondere die Zeugnisse, aber auch andere wichtige Unterlagen und Entscheidungen, die sie bzw. ihn betreffen, enthalten sind. Wechselt die Schülerin oder der Schüler an eine andere Schule in Hamburg, wird der Schülerbogen vollständig an die neue Schule übersandt. Ein Anspruch auf Aussortierung bestimmter Unterlagen aus dem Schülerbogen besteht nicht. Wechselt die Schülerin oder der Schüler an eine Schule außerhalb Hamburgs wird je nach Anforderung der neuen Schule eine Kopie des Schülerbogens oder nur der Zeugnisse an diese versandt. Beim Wechsel an Schulen in freier Trägerschaft oder Schulen im Ausland darf nur eine Kopie der Zeugnisse versandt werden, wenn nicht die Sorgeberechtigten einwilligen, dass eine Kopie des gesamten Schülerbogens übersandt werden darf.



§ 11, 12 (Schul-Datenschutzverordnung)

Recht auf Akteneinsicht und Auskunft

Dieses Recht wird bei Kindern bis zum 14. Lebensjahr durch deren Erziehungsberechtigte wahrgenommen. Nach ihrem 14. Geburtstag können die Schülerinnen und Schüler Auskunfts- und Akteneinsichtsrecht ohne Zustimmung ihrer Erziehungsberechtigten in Anspruch nehmen. Den Erziehungsberechtigten ist es allerdings möglich, durch eine Erklärung gegenüber der Schulleitung, zu widersprechen.



§ 32 Abs.3

§§ 2 (Schul-Datenschutzverordnung)

Aufbewahrung von Klassenarbeiten

Um eine Grundlage für eventuelle Widersprüche gegen Zeugnisse zu haben, ist es ratsam, schriftliche Leistungskontrollen (Klassenarbeiten oder ähnliches) mindestens ein Jahr aufzubewahren. Eine Aufbewahrungspflicht seitens der Schule besteht nicht. Die Eltern sind zu Beginn jeden Schuljahres, in der Regel auf dem Elternabend, über diesen Umstand zu informieren.

Videoüberwachung

Strengen datenschutzrechtlichen Vorgaben unterliegt die Videoüberwachung an Schulen. Sie ist nur zur Abwehr von konkreten Gefahren für die persönliche Sicherheit von Personen oder den Erhalt schulischer Einrichtungen oder in die Schule eingebrachter Sachen zulässig. Möchte eine Schule eine Videoüberwachung einrichten, so hat sie einen entsprechenden Antrag auf Genehmigung an die zuständige Behörde zu richten. Diese überprüft, ob die Voraussetzungen für die Videoüberwachung vorliegen, und die Modalitäten der geplanten Umsetzung rechtlich nicht zu beanstanden sind. Die Erforderlichkeit der Videoüberwachung ist jährlich zu überprüfen.



§ 31 Abs.4

§§ 16-23 (Schul-Datenschutzverordnung)

Datenbestände der Schule und Behörde

Die Schul-Datenschutzverordnung regelt, welcher Datengrundbestand jeder Schule sowohl manuell als auch automatisiert verarbeitet werden darf. Im Falle einer automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten muss für jedes Verfahren eine Risikoanalyse und eine Verfahrensbeschreibung erstellt werden, die von der zuständigen Schulbehörde geprüft und verwahrt werden. Dies gilt auch für das Zentrale Schülerregister (ZSR), mit dem eine regelmäßige Überprüfung und Sicherstellung der Schulpflicht gewährleistet wird.

Um den Erfolg der pädagogischen Arbeit der Schulen schulübergreifend und vergleichend zu überprüfen, kann die zuständige Behörde geeignete Testverfahren – wie zum Beispiel KERMIT – einsetzen sowie weitere erforderliche Daten erheben und auswerten. Die Schülerinnen und Schüler sind zur Mitwirkung an diesen Testverfahren verpflichtet. Die Teilnahme an weiteren Befragungen ist freiwillig (§ 100 Schulgesetz).

Alle anderen personenbezogenen Daten von Schülerinnen und Schülern, wie soziale und therapeutische Maßnahmen sowie medizinische und psychologische Angaben, die sich aus einem Beratungsverhältnis bei ReBBZ ergeben, dürfen die zuständigen Stellen nur mit Einwilligung der Betroffenen verarbeiten.



§ 1 und 7 (Schul-Datenschutzverordnung)

§§ 8 Abs. 4 und § 9 Abs.1 (Hamburgisches-Datenschutzverordnung)

Das Hamburgische Schulgesetz finden Sie hier: www.hamburg.de/bsb/schulgesetz

Die Schul-Datenschutzverordnung unter: www.schulrechthamburg.de

Durch die Instanzen: Rechtsmittel einlegen

Wenn die Schule Maßnahmen trifft, können Schülerinnen und Schüler oder deren Eltern, bzw. Sorgeberechtigte eine Überprüfung der Entscheidung einfordern: Dies betrifft zum Beispiel die Einschulung, Eintragungen ins Klassenbuch, Noten im Unterricht für mündliche oder schriftliche Leistungen, eine Befreiung vom Unterricht, Ordnungsmaßnahmen, die Festsetzung der Halbjahres- und Jahresnoten und Einstufung in Kurse. Es gibt vier Möglichkeiten, eine solche Überprüfung zu veranlassen:

1. Gegenvorstellung

Mit einer »Gegenvorstellung« erreichen die betroffenen Schülerinnen und Schüler beziehungsweise deren Eltern, dass sich die Stelle, die die Entscheidung getroffen hat, erneut mit der Angelegenheit befasst und die getroffene Entscheidung überprüfen muss. Richtet sich die Gegenvorstellung gegen eine Entscheidung der Schule, wird sie von der Schule beziehungsweise der Schulleitung bearbeitet; richtet sie sich gegen eine Entscheidung der Schulaufsicht, ist diese zuständig.

Eine Gegenvorstellung wird, wie alle anderen Rechtsmittel, in der Regel schriftlich eingereicht.

2. (Sach-) Beschwerde

Mit einer »Sachbeschwerde« richten sich die Betroffenen an die nächsthöhere Verwaltungsebene: Richtet sich die Beschwerde gegen eine Entscheidung der Schule, wird sie von der Schulaufsicht bearbeitet. Wenn sie sich gegen eine Entscheidung der Schulaufsicht richtet, ist die jeweilige Abteilungsleitung zuständig.

3. Dienstaufsichtsbeschwerde

Eine »Dienstaufsichtsbeschwerde« bezieht sich auf das persönliche Verhalten einer Lehrkraft oder einer sonstigen Mitarbeiterin bzw. eines sonstigen Mitarbeiters der Schule. Sie wird immer an die Stelle gerichtet, die dieser Person vorgesetzt ist.

4. Widerspruch

Legen die Betroffenen Widerspruch ein, wird die Angelegenheit einer Juristin bzw. einem Juristen der Schulbehörde zur Prüfung vorgelegt.

Der Widerspruch ist zulässig, wenn ein Verwaltungsakt vorliegt. Gemäß § 35 Satz 1 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes ist ein Verwaltungsakt jede Verfügung, Entscheidung oder andere hoheitliche Maßnahme, die eine Behörde zur Regelung eines Einzelfalls auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist.

Die Abgrenzung kann im Einzelfall schwierig sein, jedoch ist die Zuordnung durch eine langjährige gefestigte Rechtsprechung im Grundsatz eindeutig.

Verwaltungsakte sind zum Beispiel:

- > Einschulung bzw. Ablehnung der Aufnahme
- > Ein- und Umstufung in Fachleistungskurse
- > Versetzung, Prüfungsentscheidungen
- > Abgangs- und Abschlusszeugnis
- > Um- und Abschlussschulung
- > Ordnungsmaßnahmen

Wer trägt die Kosten?

Ein Widerspruchsverfahren ist – im Gegensatz zu Beschwerde, Gegenvorstellung oder Dienstaufsichtsbeschwerde – gebührenpflichtig. Die Kosten müssen von demjenigen, der den Widerspruch eingelegt hat, übernommen werden, wenn das Verfahren ganz oder teilweise erfolglos war. Die Gebühr beträgt nach der Gebührenordnung für das staatliche Schulwesen zurzeit zwischen 31,- und 256,- Euro. Sie ist im Einzelfall innerhalb dieses Rahmens nach den entstandenen Kosten und dem Schwierigkeitsgrad festzusetzen. Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn der Widerspruch vor der Entscheidung der Behörde zurückgenommen wird.

Fristen

Bei der Berechnung der Fristen nach dem Hamburgischen Schulgesetz bleiben Ferientage unberücksichtigt. Die Schulbehörde kann die Fristen um höchstens vier Wochen verlängern, wenn besondere Umstände vorliegen (§ 108).

Hilfsmittel: miteinander reden – Interessen wahren

	Merkposten für die Gesprächsvorbereitung	Was ist aus Elternsicht zu beachten?
Thema	Informationen sammeln. Thema eindeutig formulieren. Unterstützer finden.	Inhaltlich auf Augenhöhe sein.
Die eigene Position	Persönliches Interesse am Thema offenlegen. Feststellen, ob der Handlungsspielraum durch die Beteiligung des eigenen Kindes betroffen ist.	
Merkposten für die Gesprächseröffnung		
„Türöffner“	Eine freundliche Begrüßung, allgemein Verbindendes ansprechen, Positives hervorheben.	Lehrer/in nicht als Objekt, sondern als Person betrachten.
Anlass	Begründung für das Zusammentreffen, Gesprächsthema benennen, Verständigung auf das Thema sicherstellen.	Klären, ob beide Seiten das gleiche Verständnis vom Thema haben.
Ziel	Ergebnis für das Gespräch benennen. Interesse des Gesprächspartners am Ergebnis erfragen.	Einverständnis über das Ziel des Gesprächs herstellen.
Merkposten zum Gesprächsverlauf		
Thema / Problem	Sachliche Darstellung, präzise Information, konkrete Beschreibung.	Trennung von Person und Sache.
Kontakt zum Gesprächspartner	Blickkontakt, Wahrnehmung der Gefühle des Gegenübers (Gesten, Körperhaltung).	Offen für die Befindlichkeit des Gesprächspartners.
Die Kunst des Zuhörens	Das Gesagte bewusst aufnehmen. Die eigenen gefühlsmäßigen Reaktionen spüren. Die Atmosphäre zwischen den Gesprächspartnern wahrnehmen.	Die eigenen Vorurteile wahrnehmen.
Die Kunst des Antwortens	Rückversichern und fragen, ob das Gesagte so gemeint war, wie es angekommen ist. Das Thema sachlich fortsetzen. Störungen in der Gesprächsatmosphäre benennen. Die eigenen Gefühle mitteilen.	Interpretationen offenlegen.
Merkposten zum Gesprächsabschluss		
Zusammenfassen	Gemeinsamkeiten und Unterschiede festhalten.	Lehrer- und Elternsicht benennen.
Vereinbarung treffen	Bis wann wer was erledigt hat. Termin zur Überprüfung.	Aufgabenverteilung zwischen Eltern und Lehrer/innen festlegen.

☎ Landesinstitut (LI) – Elternfortbildung
Eltern-Schule-Schulentwicklung
Dorothea Schreiber, Gundi Eckstein
Tel 040. 428 84 26 74



05 NÜTZLICHES FÜR DEN SCHULALLTAG

Schulbücher, Hefte, Tafeln: Lern- und Lehrmittel

Lernmittel sind Materialien, die von Schülerinnen und Schülern selbstständig und eigenverantwortlich sowohl im Unterricht als auch bei der häuslichen Vor- und Nachbereitung verwendet werden.

Lehrmittel verbleiben in der Regel in der Schule und werden dort von den Lehrkräften und den Schülerinnen und Schülern genutzt.

Lehr- und Lernmittel im Sinne des § 9 sind

- > Schulbücher,
- > Druckschriften, die neben oder an Stelle von Schulbüchern für die Erreichung der Unterrichtsziele benötigt werden (insbesondere Wörterbücher, Lexika, Lektüren etc.),
- > Medien, die Schulbücher ergänzen und ersetzen, z. B. Software,
- > Materialien, die zum Verbrauch, zur Verarbeitung oder sonstigen Verwertung im Unterricht oder der fachpraktischen Ausbildung bestimmt sind.

Lernmittel von geringem Wert wie Schreib-, Zeichen- und Werkmaterialien sowie einfache Geräte wie Taschenrechner und Speichermedien sind von dem Schüler oder der Schülerin selbst zu beschaffen und zu bezahlen.

Lernmittelausschuss

Jede Schule hat einen Lernmittelausschuss, der aus der

- > Schulleitung,
- > drei von der Lehrerkonferenz gewählten Lehrkräften der Schule,
- > zwei vom Elternrat gewählten Vertreterinnen bzw. Vertretern der Eltern,
- > zwei vom Schülerrat gewählten Schülerinnen bzw. Schülern der Schule besteht.

Der Lernmittelausschuss entscheidet, welche Lernmittel für die verschiedenen Unterrichtsfächer anzuschaffen sind. Die Grundsätze für die Anschaffung (finanziell und inhaltlich) werden in der Schulkonferenz oder an beruflichen Schulen von dem Schulvorstand beschlossen.



Die noch geltenden Teile der Lernmittelverordnung (v. 3. 5. 2005):

§ 2 Lernmittel

(1) Lernmittel im Sinne des § 9 Absatz 1 Satz 1 des Hamburgischen Schulgesetzes sind insbesondere

1. Schulbücher,
2. Druckschriften, die neben oder an Stelle von Schulbüchern für die Erreichung der Unterrichtsziele benötigt werden, insbesondere Wörterbücher, Lexika, Lektüren, Bibeln, Arbeitshefte und Aufgabensammlungen,
3. Medien, die Schulbücher ergänzen oder ersetzen, insbesondere Software,
4. Materialien, die zum Verbrauch, zur Verarbeitung oder sonstigen Verwertung im Unterricht oder der fachpraktischen Ausbildung bestimmt sind,
5. Lernmittel von geringem Wert.*

§ 3 Einführung von Lernmitteln

(1) Der über die Einführung von Lernmitteln entscheidende Lernmittelausschuss besteht in der Regel aus der Schulleiterin beziehungsweise dem Schulleiter, drei von der Lehrerkonferenz gewählten Lehrkräften der Schule, zwei vom Elternrat gewählten Vertreterinnen beziehungsweise Vertretern der Eltern der Schule und zwei vom Schülerrat gewählten Schülerinnen beziehungsweise Schülern der Schule. Außerdem ist die gleiche Anzahl von Ersatzmitgliedern zu wählen. Stehen Schüler- beziehungsweise Elternvertreter nicht in genügender Anzahl zur Verfügung, werden die fehlenden Vertreterinnen oder Vertreter wechselseitig ersetzt. An Grundschulen werden vom Elternrat regelhaft anstelle der Schülerinnen beziehungsweise Schüler zwei weitere Vertreterinnen beziehungsweise Vertreter der Eltern gewählt. An beruflichen Schulen können auf Vorschlag der Ausbildungsbetriebe beziehungsweise der Praktikumsbetriebe durch Beschluss der Schulkonferenz die Vertreterinnen beziehungsweise Vertreter der Eltern durch Vertreterinnen beziehungsweise Vertreter der Lernortkooperation ersetzt werden. Die Vorsitzenden der Fachkonferenzen beziehungsweise Fachschaften der Lehrerkonferenz können beratend an den Sitzungen des Lernmittelausschusses teilnehmen.

(2) Der Lernmittelausschuss legt nach Maßgabe der Grundsatzbeschlüsse der Schulkonferenz die für die einzelnen Klassen beziehungsweise Lerngruppen notwendigen Lernmittel fest. Er beschließt über die Lernmittellisten.

§ 5 Von der Nutzung gegen Gebühr ausgenommene Lernmittel

(1) Von der Nutzung gegen Gebühr ausgenommen und deshalb selbst zu beschaffen sind:

1. Lernmittel, in denen Raum für Eintragungen der Schülerinnen und Schüler vorgesehen ist, insbesondere Arbeitshefte,
2. Lektüren, Literaturwerke und andere Druckschriften, die nicht in besonderer Weise für den schulischen Gebrauch hergestellt beziehungsweise geeignet sind,
3. Materialien, die zum Verbrauch, zur Verarbeitung oder sonstigen Verwertung im Unterricht oder der fachpraktischen Ausbildung bestimmt sind,
4. Lernmittel von geringem Wert.**

Rückenschäden vermeiden: Möbel und Schultaschen

Manche Schülerinnen und Schülern leiden unter Haltungsschäden oder -schwächen. Diese Probleme können durch ein Schulmobilier, das nicht zu ihrer Körpergröße passt, verschlimmert werden. Daher empfiehlt die Behörde für Schule und Berufsbildung, zu Beginn eines jeden Schuljahres eine »Messaktion« durchzuführen: Dabei wird festgestellt, ob die Klassenmöbel zur Körpergröße der Schülerinnen und Schüler passen.

„Falsches“ Mobiliar muss über den Hausmeister und die Schulleitung ausgetauscht werden. Fehlende Tische oder Stühle können bei der Behörde beantragt werden. Die nachstehende Tabelle gibt Auskunft über die richtige Zuordnung von Mobiliar zu Körpergröße:

Kennfarbe	Körpergröße	Tischhöhe	Sitzhöhe
Violett	114 – 127 cm	52 cm	30 cm
Gelb	128 – 142 cm	58 cm	34 cm
Rot	143 – 157 cm	64 cm	38 cm
Grün	158 – 172 cm	70 cm	42 cm
Blau	173 – 187 cm	76 cm	46 cm

Einzeltische ab 188 cm Körpergröße sind beim Hausmeister oder bei der Schulleitung zu beantragen.

www.schulrechthamburg.de

Anleitung und Hinweise zur Größenverteilung des Gestühls in Klassenräumen sowie Reparatur von Stahlrohrstühlen: Punkt 1.6.2

Schulranzen/Schultaschen

Auch zu schwere Schulranzen oder Schultaschen können bei Kindern Haltungsschäden oder Haltungsschwächen begünstigen. Die Tabelle unten informiert über das richtige Gewicht bezogen auf das Körpergewicht des Kindes. Das Eigengewicht des Schulranzens beziehungsweise der Schultasche sollte nicht höher als ein Kilogramm sein.

Körpergewicht	Schulranzen Höchstgewicht
24 – 28 kg	2,5 kg
29 – 33 kg	3,0 kg
34 – 38 kg	3,5 kg
39 – 43 kg	4,0 kg
44 – 48 kg	4,5 kg
49 – 53 kg	5,0 kg



Internet, Computer & Co: Digitales Lernen

In nahezu allen Haushalten gibt es heute Computer, Fernsehgeräte sowie weitere digitale Medien. Sie sind allgegenwärtig, begleiten den Alltag und üben – nicht nur auf Kinder und Jugendliche – eine große Faszination aus.

Auch in der Schule spielen Computer eine wichtige Rolle. In vielen Unterrichtsräumen sind heute interaktive Whiteboards installiert – elektronische Wandtafeln, auf die ein Computerbild projiziert wird, das durch Berührung „bedient“ werden kann. Digitale Medien werden in der Schule darüberhinaus auf vielfältige Weise in die Lernprozesse der Kinder und Jugendlichen eingebunden. Die eigene Produktion und Gestaltung von Medien ist Bestandteil von Unterricht. Mediengestützte Referate und Präsentationen enthalten oft viele verschiedene Elemente: vom Plakat und Foto über Textverarbeitung, Audioproduktionen bis zu Podcasts und Videoclips. Medien, die in digitalen Formaten erstellt werden, können zu multimedialen Objekten kombiniert werden.

Bereits in der Grundschule sammeln die Schülerinnen und Schüler Erfahrungen mit Lern- und Übungsprogrammen, sie schreiben, überarbeiten und gestalten eigene Texte am Computer. In den nachfolgenden Schulstufen werden diese Erfahrungen und Kenntnisse ausgebaut. Die Schülerinnen und Schüler beschaffen beispielsweise selbstständig Informationen, bereiten diese medial auf und präsentieren sie. Darüber hinaus werden im Unterricht präventiv und begleitend zur Mediennutzung der Kinder und Jugendlichen auch aktuelle Themen wie etwa die Altersfreigaben bei Computerspielen, Cybermobbing in sozialen Netzwerken, Datenschutz, Kostenfallen und Urheberrecht thematisiert. Für die Schulen stehen diesbezüglich mit dem „Hamburger Medienpass“ für die Jahrgangsstufen 5 bis 8 und dem Zertifikat „Internet-ABC-Schule Hamburg“ für Grundschulen umfangreiche Unterstützungsangebote bereit. Informationen unter: www.li.hamburg.de/medien

Das Referat Medienpädagogik am Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung bietet Fortbildungsveranstaltungen für Lehrkräfte an und unterstützt diese bei der Gestaltung von Elternabenden in allen Schulstufen. Sie können das Referat Medienpädagogik in allen Fragen rund um die Medienerziehung und die Umsetzung im Unterricht ansprechen.

Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung (LI)

Referat Medienpädagogik

Ingo Kriebisch

Tel 040. 42 88 42 590

Fax 040. 42 88 42 579

ingo.kriebisch@li-hamburg.de

Ingeborg Traub

Verwaltung (8.00 – 14.30 Uhr)

Tel 040. 42 88 42 595

Fax 040. 42 88 42 579

ingeborg.traub@li.hamburg.de

Achtung auf der Straße: Verkehrserziehung

Kinder brauchen eine Vorbereitung auf die Teilnahme am Straßenverkehr. Dazu müssen sie die Verkehrsregeln kennenlernen, die zu Fuß und auf dem Fahrrad wichtig sind. Gleichzeitig sollte aber auch das Umfeld, in dem Kinder sich bewegen, möglichst gefahrenarm gestaltet werden: durch Ampeln, Verkehrsberuhigungen, Tempo-30-Zonen und durch die Einrichtung schülerfreundlicher Radwege.

Das Referat Verkehrserziehung ist Ansprechpartner für alle diese Fragen. Es kümmert sich um:

- Sicherheits- und Sozialerziehung (sich regelbewusst und sozial im Verkehr verhalten),
- Persönlichkeitsentwicklung (selbstständig und kompetent die Mobilität wahrnehmen),
- Umwelterziehung und Klimaschutz (sich umweltbewusst verhalten und an der Gestaltung der Verkehrsumwelt mitwirken)

Es unterstützt die Kooperation von Behörden, Verbänden und Institutionen und arbeitet mit den Polizeiverkehrslehrern zusammen.

Zentrale Themen im Unterricht:

1. Schulwegtraining und Stadtteilerkundung für die Jahrgänge 1 und 2
2. Die Radfahrausbildung in den Klassen 3 und 4
3. Selbstständig werden: „Mit Bus und Bahn durch Hamburg“ für die Jahrgänge 4 bis 6
4. Projekt: „Fahrrad und Umwelt“ für die Jahrgänge 5 bis 7
Lernprogramm im Internet: www.beiki.de
5. Metropolregion Hamburg: Mobil in die Zukunft für die Jahrgänge 7 bis 10
www.hvv-futuretour.de
6. Mofa-Projekt „Verkehr und Umwelt“ für die Jahrgänge 8 – 10
7. Entwicklung einer zukunftsfähigen Mobilität – gymnasiale Oberstufe

Gemeinsam mit der Polizei, anderen Behörden und Partnern werden Verkehrssicherheitsaktionen durchgeführt: „Schultüte“ – ein Flyer zum Schulanfang, der „Zu Fuß zur Schule-Tag“, „Schon gecheckt?“ für Radfahrer und „Rücksicht auf Kinder...kommt an“.

Das Referat Verkehrserziehung sieht die Zusammenarbeit mit Eltern und Elternvertretungen als einen weiteren Schwerpunkt seiner Arbeit an. Auf Elternabenden und im Elternrat werden Maßnahmen im Schulumfeld erörtert (zum Beispiel verbunden mit einer Verkehrsschau mit Vertretern der örtlichen Polizeidienststelle), Projektwochen werden mitgeplant, Aktionstage organisiert.

Bei der Elternkammer Hamburg besteht eine Koordinierungsstelle beim Ausschuss „Gesundheit, Sport und Umwelt“ für die Verkehrsinitiativen an Schulen.

→ **Kontakt:** felicitas.vonderburg@gmx.de

☎ Kontakt:

Referat Verkehrserziehung / Amt für Bildung
Matthias Dehler
Tel 040. 428 63 37 07
Fax 040. 427 31 13 17
matthias.dehler@bsb.hamburg.de

Verkehrsdirektion 6 der Polizei
Tel 040. 428 65 54 30
vd6@polizei.hamburg.de
www.hamburg.de/Verkehrssicherheit

Unterrichtsmaterial auf dem Hamburger Bildungsserver:
www.bildungsserver.hamburg.de

Gutes Klima: Umwelterziehung und Klimaschutz

Die „Agenda 21“, die 1992 von über 170 Staaten beschlossen wurde, fordert eine nachhaltige, zukunftsfähige Entwicklung auf allen Ebenen der Gesellschaft und in allen Bereichen der Umwelt. Dazu gehört auch die Umwelterziehung, die heute von grundlegender Bedeutung bei der Verwirklichung des schulischen Bildungs- und Erziehungsauftrags ist.

Das Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung (LI) bietet in Kooperation mit zahlreichen weiteren Stellen ein Fortbildungs- und Beratungsangebot für Klimaschutz im Unterricht und in der Schulentwicklung in Hamburg an.

Schwerpunkte und Service

- > Beratung zu allen Aspekten des Klimaschutzes und Klimawandels, Energieeffizienz und erneuerbare Energien, der Umwelterziehung an Schulen sowie zur Bildung für eine nachhaltige Entwicklung,
- > Vergabe des Gütesiegels „Klimaschule“,
- > Beratung und Unterstützung zur Schulentwicklung am Leitbild der nachhaltigen Entwicklung (Klimaschutzpläne),
- > Beratung und Unterstützung beim Auf- und Ausbau von Umwelt- und Klimaschutzkompetenzen,
- > Beratung und Unterstützung bei der Planung und Durchführung von schulinternen Klimaschutztagen und Qualifizierung von Lehrkräften zu schulischen Klimaberaterinnen und –beratern,
- > Aufbau und Betreuung von Klimaschutznetzwerken,
- > Beratung zur Umsetzung der Rahmenpläne zum Aufgabengebiet Umwelterziehung und weiterer Fächer zum Klimawandel und –schutz,
- > Implementierung der Rahmenpläne und Entwicklung schulinterner Curricula.

Die Schulen werden ermuntert, einen Klimaschutzplan zu erarbeiten, der die kurz-, mittel- und langfristigen Klimaschutzaktivitäten der Schule festhält. Die gesamte Schulgemeinschaft und damit auch die Eltern sind aufgefordert, sich mit Ideen und bei der Umsetzung einzubringen. Im LI stehen Umweltberatungslehrkräfte zur Information und Unterstützung zur Verfügung. Umfangreiche Projektmaterialien können ausgeliehen werden. Umwelterziehung beschränkt sich nicht auf die Vermittlung von Umweltwissen und Umweltbewusstsein,

sie sieht darüber hinaus die Mitgestaltung der Schulumwelt als ihre Aufgabe an. Im Sinne einer »Bildung für eine nachhaltige Entwicklung« ist es ihr Ziel, alle im »Betrieb Schule« Arbeitenden und Lernenden – unter Einbeziehung der Eltern – in das Bemühen um eine umwelt- und klimaverträgliche Schule einzubinden.

☎ Kontakt:

Björn von Kleist
Tel 040. 42 88 42 – 342
bjoern.vonkleist@li-hamburg.de

Informationen und Materialien:

www.li.hamburg.de/umwelterziehung
www.bildungsserver.hamburg.de/umwelterziehung

Angebote des Zentrums für Schulbiologie
und Umwelterziehung
www.li.hamburg.de/zsu

Wo Gesundheit Schule macht: Gesundheitsförderung

Bewegung und Ernährung, Lärm, Hygiene, Erste Hilfe und viele andere gesundheitliche Themen – etwa die Vermeidung von Infektionskrankheiten und der Umgang mit seelischen Störungen – sind auch in der Schule wichtig. Das Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung (LI) berät über Unterstützungsangebote zu allen Fragen schulischer Gesundheitsförderung.

Schulärztliche Untersuchungen

Die schulärztliche Betreuung beginnt mit einer ersten Untersuchung bei der Vorstellung der Viereinhalbjährigen in der für sie zuständigen Grundschule. Diese Untersuchung ist verpflichtend für die Kinder, für die der Nachweis über die letzte altersgemäße Untersuchung (in der Regel U 8 oder U 9) nicht erbracht wird. Sie hat den Zweck, gesundheitliche Probleme bei Kindern frühzeitig zu erkennen und auf geeignete Maßnahmen hinzuwirken.

Außerdem findet im zeitlichen Zusammenhang mit der Anmeldung zur Schule bei allen Kindern eine verpflichtende Schuleingangsuntersuchung statt. Zu dieser Untersuchung müssen – soweit vorhanden – das Vorsorgeheft der Kinderuntersuchungen (gelbes Heft) und der Impfausweis mitgebracht werden.

Vom ersten Schuljahr an kommt ein Zahnarzt beziehungsweise eine Zahnärztin regelmäßig zur Reihenuntersuchung in die Schule und prüft, ob bei einzelnen Kindern eine zahnärztliche Behandlung eingeleitet werden muss.

Die Erziehungsberechtigten werden über die Ergebnisse der schulärztlichen Untersuchungen informiert und auf notwendige oder empfehlenswerte Maßnahmen der Gesundheitsförderung hingewiesen. Sie erreichen den Schulärztlichen Dienst über das Gesundheits- und Umweltamt in Ihrem Bezirk.

Ernährung und Schule

Die Hamburgische Arbeitsgemeinschaft für Gesundheitsförderung e. V. (HAG) führt Beratungen und Elternabende zu den Themen »Schulverpflegung« und »kindgerechte Ernährung« in Grund- und weiterführenden Schulen durch. In manchen Grundschulen werden zusätzlich spezielle Unterrichtseinheiten zum »Ernäh-

rungsbaukastens« angeboten. Die „Vernetzungsstelle Schulverpflegung Hamburg“ berät Schulen zu Fragen des Verpflegungsangebotes und unterstützt alle, die sich für eine gesunde Schulverpflegung und deren Verknüpfung mit Ernährungsbildung in Schulen engagieren.

Zur praktischen Ernährungsbildung zählt der aid-Ernährungsführerschein, der Lehrkräften angeboten wird. Diese sollen die vermittelten Inhalte im Unterricht praktisch umsetzen und den Schülerinnen und Schülern ein Stück gesunde Ernährung vermitteln.

Mit »Rallye Energy«, einem Programm für übergewichtige Kinder ab zwölf Jahren, können Kinder, Jugendliche und ihre Eltern an einem Angebot rund um das Essen und Bewegen teilnehmen. Bei Übergewicht mit Begleiterkrankungen oder Adipositas beteiligen sich viele Krankenkassen an den Kosten für Rallye Energy (zwischen 50 und 100 Prozent der Kosten sowie Beiträge für Sportvereine).

Ausschreibung »Gesunde Schule in Hamburg«

Ein gemeinsames, gesundheitsförderndes Handeln von Schülerinnen und Schülern, Lehrerinnen und Lehrern und allen am Schulbetrieb Beteiligten verdient eine besondere Würdigung. Deshalb vergibt die Hamburgische Arbeitsgemeinschaft für Gesundheitsförderung (HAG) in jedem Schuljahr neu die Auszeichnung „Gesunde Schule“. Über die Vergabe entscheidet eine Jury auf der Grundlage der von den Bewerbern vorgelegten Handlungskonzepte. Diese sollten aussagekräftig und präzise darstellen, auf welchem Level sie ansetzen und welche gesundheitsfördernden Verhaltensweisen gefördert werden sollen. Erfolgskriterium ist dabei der Zuwachs an Gesundheitsförderung – und nicht die Frage, wie „gesund“ eine Schule bereits ist.

Die Ausschreibung erfolgt durch die Hamburgische Arbeitsgemeinschaft für Gesundheitsförderung e.V. (HAG): Näheres unter:

www.hag-gesundheit.de./lebenswelt/schule/gesundeschule/ausschreibung

☛ Kontakt:

Landesinstitut für Lehrerbildung
und Schulentwicklung/Gesundheitsförderung
Felix-Dahn-Str. 3
20357 Hamburg
Beate Proll, Dr. Dieter Wilde
Tel 040. 42 88 42 740/-741
beate.proll@li.hamburg.de,
dieter.wilde@li.hamburg.de
Weitere Informationen:
www.li.hamburg.de/gesundheit

☛ Hamburgische Arbeitsgemeinschaft für Gesundheitsförderung (HAG)

Susanne Wehowsky
Repsoldstraße 4
20097 Hamburg
Tel 040. 28 80 364 0
Fax 040. 28 80 364 29
Weitere Informationen:
www.hag-gesundheit.de
susanne.wehowsky@hag-gesundheit.de

☛ Hamburgische Arbeitsgemeinschaft für Gesundheitsförderung e. V. (HAG)
Vernetzungsstelle Schulverpflegung Hamburg
Dörte Frevel
Tel 040. 2880 36427
vernetzungsstelle@hag-gesundheit.de
www.hag-vernetzungsstelle.de

☛ Moby Dick
Tel 040. 32 52 52 38
oder 040. 80 02 05 59
mobydickorganisation@hamburg.de
www.mobydicknetzwerk.de

☛ RALLYE ENERGY

Zentrale für Ernährungsberatung
HAW Hamburg
Lohbrügger Kirchstraße 65
21033 Hamburg
info@vzh.de
Tel 040. 428 75 61 08
Fax 040. 428 75 61 49
Sprechzeiten:
Di 10 – 12 Uhr und Do 16 – 18 Uhr
www.rallye-energy.de
www.ernaehrung-hamburg.de
www.zeb-hh.de

Weitere Informationen,
kostenlose Beratung und Anmeldung
bei *Christin Lemkau* (Mobil: 0176. 96 91 40 06)
und *Ute Hantelmann* (Tel 040. 45 99 59).

☛ move & eat & more®

Margarete Nowag
Tel 040. 18 88 04 77
margarete.nowag@move-eat-more.de
www.move-eat-more.de

Im Ausland zur Schule gehen: Finanzielle Förderung

Schülerinnen und Schüler, die für ein Schuljahr oder Schulhalbjahr eine Schule im Ausland besuchen, können auf Antrag und bei Vorliegen folgender Voraussetzungen eine finanzielle Unterstützung erhalten:

- > Die Eltern der Schülerinnen und Schüler sind allein nicht in der Lage, einen solchen Aufenthalt zu finanzieren.
- > Die Schule, die im Ausland besucht wird, muss mit der in Hamburg besuchten Schule vergleichbar sein;
- > die Schule muss ein Schulhalbjahr oder ein ganzes Schuljahr regelmäßig besucht werden;
- > nach der Rückkehr aus dem Ausland setzt die Schülerin/der Schüler ihren/seinen bisherigen Bildungsgang fort;
- > das monatliche Brutto-Familieneinkommen ist niedriger als 4.000 €; vom erzielten Einkommen sind für jedes zum Haushalt gehörende Familienmitglied 435 Euro abziehbar;
- > der Antrag auf Förderung eines Schulbesuches im Ausland muss bis zum 15. März eines Jahres eingereicht werden.

Das im Jahresdurchschnitt erzielte monatliche Bruttoeinkommen der Familie bildet die Grundlage für die Bemessung der Höhe der Förderung. Ist das durchschnittliche Jahreseinkommen der Familie in dem Jahr, in dem die Schülerin bzw. der Schüler ins Ausland geht, voraussichtlich wesentlich niedriger als in den Vorjahren, wird dieses Jahr für die Festlegung der Förderung zugrunde gelegt.

Es gibt drei Stufen der Bezuschussung:
5.000 €, 3.000 € und 1.500 €.

Die folgende Tabelle veranschaulicht die Bemessungsstufen für die Förderung:

Monatliches Familien-Brutto-Einkommen	Förderung für ein Schuljahr im Ausland	Förderung für ein Schulhalbjahr im Ausland
bis 2.800 €	5000 €	2500 €
bis 3.400 €	3000 €	1500 €
bis 4.000 €	1500 €	750 €
über 4.000 €	keine Förderung	keine Förderung

Der Förderbetrag muss zurückgezahlt werden, wenn die Schülerin/der Schüler die Schule im Ausland nicht regelmäßig besucht; die Schülerin/der Schüler den Schulbesuch im Ausland vorzeitig abbricht; wenn die Schülerin/der Schüler nach dem Schulbesuch im Ausland den Schulbesuch in Hamburg nicht weiter fortsetzt.

Auf die Rückzahlung kann in besonderen Fällen verzichtet werden, etwa wenn der Schulbesuch im Ausland aufgrund von Krankheit oder anderer persönlicher Belastungen der Schülerin/des Schülers abgebrochen werden musste.

Alles Weitere regelt die Richtlinie zur Förderung eines Schulbesuchs im Ausland

www.auslandsprogramme.hamburg.de



„Passt der Weg zu meinen individuellen Fähigkeiten und Stärken?“ fragen sich viele vor der Berufswahl.

Übergangssystem: Schule – Beruf

Damit Schulabgängerinnen und Schulabgänger erfolgreich in eine Berufsausbildung oder ein Studium übergehen können, hat Hamburg die Jugendberufsagentur eingerichtet. In sieben regionalen Jugendberufsagenturen arbeiten unterschiedliche Beratungs- und Unterstützungseinrichtungen zusammen und stimmen ihre Konzepte untereinander und mit den Schulen ab.

Die allgemeinbildenden Schulen und die beruflichen Schulen kooperieren mit der Berufsberatung der Agentur für Arbeit Hamburg, den Organisationen der Wirtschaft bzw. Sozialpartnern sowie mit sozialen und gemeinnützigen Einrichtungen. Wichtig für eine erfolgreiche Berufs- und Studienorientierung ist die Zusammenarbeit der Schulen mit den Eltern. Die Eltern sind für die Entwicklung einer beruflichen Perspektive mit entscheidende Partner.

www.hamburg.de/jugendberufsagentur

www.arbeitsagentur.de/hamburg

jugendberufsagentur.
HAMBURG

Berufs- und Studienorientierung

Eine besondere Bedeutung in der Schule hat die Berufs- und Studienorientierung ab der Jahrgangsstufe 8. Wichtige Eckpunkte sind dabei:

- > Die Schulleitung benennt einen Beauftragten, der für die Planung und Koordination der Maßnahmen und Aktivitäten verantwortlich ist.
- > Jede Schülerin und jeder Schüler führt Praktika in der Arbeitswelt durch, die von der Schule vor- und nachbereitet und mit Blick auf die Entwicklung eines Berufswunschs ausgewertet werden.
- > Die Stadtteilschulen arbeiten im Rahmen der Berufsorientierung mit den berufsbildenden Schulen und der Jugendberufsagentur zusammen. Berufsschullehrkräfte unterstützen insbesondere im Übergang von der Schule in den Beruf.
- > Jede Schülerin und jeder Schüler übernimmt Verantwortung für die Entwicklung ihrer bzw. seiner Lern- und Berufsbiographie. Die Schule bietet Möglichkeiten, Anforderungen der Arbeitswelt zu erfahren und berufliche Handlungsfelder zu erkunden,

- > Schülerinnen und Schüler erhalten ab der 8. Jahrgangsstufe Unterstützung bei der Entscheidungsfindung und, sofern angestrebt, beim Übergang in ein Studium oder in eine Berufsausbildung. Die Schule arbeitet eng mit der Jugendberufsagentur und der Arbeitsagentur zusammen.
- > Auf der Basis der individuellen Stärken und Potenziale der Schülerin bzw. des Schülers werden die erforderlichen Schritte geplant und für die Lernplanung ausgewertet, z.B. im Berufs- und Studienwegeplan.
- > Alle wichtigen schulischen und außerschulischen Aktivitäten werden in einem Portfolio oder im Berufs- und Studienwegeplan dokumentiert. Mit diesem Plan werden auch die Eltern in den Berufs- und Studienorientierungsprozess eingebunden. Ein wesentlicher Erfolgsfaktor der Berufs- und Studienorientierung ist das aktive Interesse und die Unterstützung der Eltern durch Teilnahme an Elternabenden, Informationsaustausch und Absprachen mit Lehrkräften und Berufsberatern, Unterstützung der Kinder bei der Klärung der Interessen und der Festlegung von realistischen Zielen, Rückmeldungen zu Stärken und besonderen Fähigkeiten, Unterstützung bei der Auseinandersetzung mit Berufsfeldern und der Auswahl des Berufs und bei der Erstellung der Bewerbungsunterlagen.

Ausbildungsvorbereitung und Produktionsschulen

Für Schulabgängerinnen und Schulabgänger, die noch nicht über die notwendige Ausbildungsreife verfügen, stehen individualisierte Angebote in der Ausbildungsvorbereitung zur Verfügung. Hierzu kooperieren 20 berufsbildende Schulen in einem engen Verbund mit den ihnen zugeordneten Stadtteilschulen. Im Zentrum steht die Entwicklung der individuellen Kompetenzen durch duale Lernangebote, eine Verbindung von Lernphasen in der Schule und Praxislernphasen in Betrieben. Für die individuelle Beratung und Unterstützung sorgen Lern- und Ausbildungsbegleiter.

Ziel der Ausbildungsvorbereitung ist es, fit zu werden, um einen Ausbildungsplatz zu erhalten und eine Berufsausbildung beginnen zu können. Für Jugendliche mit einem erhöhten individuellen Förderbedarf gibt es zusätzlich das Angebot der acht Produktionsschulen in allen Hamburger Bezirken. Hier sorgt ein verbindliches Übergangsmanagement für Anschlüsse in die nachfolgende Ausbildung.

www.uebergangschuleberuf.de/3463_Angebote+in+Hamburg.html

Das Hamburger Ausbildungsmodell

Das „Hamburger Ausbildungsmodell“ ist ein Ausbildungsangebot für Jugendliche, die trotz mehrfacher Bewerbungs- und Vermittlungsversuche keinen Ausbildungsplatz im dualen Ausbildungssystem finden. Die Jugendlichen können im Rahmen des Hamburger Ausbildungsmodells eine anerkannte Berufsausbildung beginnen. Das erste Ausbildungsjahr wird an einer berufsbildenden Schule als Berufsqualifizierungsjahr (BQ) in Verbindung mit Praxislernphasen in Betrieben der Hamburger Wirtschaft absolviert. Zu jeder Zeit besteht die Möglichkeit, in eine duale Berufsausbildung in einem Betrieb zu wechseln. Wenn ein solcher Übergang nicht gelingt, besteht die Möglichkeit zur Fortsetzung der Ausbildung im Rahmen einer trägergestützten Ausbildung. www.hamburg.de/ham-hamburger-ausbildungsmodell

Die gesetzliche Schüler-Unfallversicherung

Schülerinnen und Schüler an allgemein- und berufsbildenden Schulen sind vom ersten Schultag an automatisch in der gesetzlichen Schüler-Unfallversicherung versichert. Trägerin der Schüler-Unfallversicherung ist in Hamburg die Unfallkasse (UK Nord).

Der Versicherungsschutz umfasst alle Tätigkeiten, die mit dem Schulbesuch zusammenhängen, neben Unterricht und Pausen auch Ausflüge, Schulfeste und sonstige Veranstaltungen in der Regie der Schule. Die Schülerinnen und Schüler sind auch auf dem Schulweg versichert.

Auch für die Betreuungsform GBS (Ganztägige Bildung und Betreuung an Schulen), die die bisherige Hortbetreuung zum 1. August 2013 abgelöst hat, besteht grundsätzlich gesetzlicher Unfallversicherungsschutz über die UK Nord.

Unfallversicherungsschutz bei Schulfahrten

Bei Schulfahrten besteht Unfallversicherungsschutz bei allen Aktivitäten, die zum pädagogischen Programm der Fahrt gehören. So sind die Schülerinnen und Schüler zum Beispiel bei geplanten Besichtigungen und Freizeitaktivitäten versichert. Achtung: Unbeaufsichtigte Freizeitaktivitäten sind nicht versichert, ebenso wenig essen, trinken und schlafen.

Im Falle eines Unfalls...

... sorgt die Unfallkasse für eine frühzeitige und wirksame Heilbehandlung. Sie trägt die Kosten für die medizinische Behandlung, Arzneien, Hilfsmittel und Pflege. Die Leistungen zur Heilbehandlung sind zuzahlungsfrei. Bei schweren Unfallfolgen werden alle pädagogischen Maßnahmen getroffen, damit das verletzte Kind seine Schulausbildung beenden und später einen Beruf erlernen kann.

Achtung: Schmerzensgeld und Ersatz von Sachschäden gehören nicht zu den Leistungen der gesetzlichen Schüler-Unfallversicherung.

Auch Eltern sind versichert

Eltern, die Aufgaben für die Schule übernehmen, sind im Rahmen ihres Engagements beitragsfrei bei der Unfallkasse versichert. Zum Beispiel, wenn sie als gewählte Elternvertreterinnen und -vertreter an Elternratssitzungen teilnehmen oder die Lehrkräfte bei Ausflügen bei der Aufsicht unterstützen. Tipp: Lassen Sie sich ausdrücklich und schriftlich von der Schulleitung als unterstützende Kraft benennen.

Gesund und sicher lernen

Schülerinnen und Schüler sollen gesund und sicher lernen. Die Unfallkasse überwacht die Schulen und arbeitet mit Leitungs- und Lehrkräften und Elternvertretungen zusammen. So berät die UK Nord unter anderem zur Gestaltung von Pausenhöfen, Pausenhallen, Mensen, zur Einrichtung von Fachräumen und Sporthallen. Mehr unter www.uk-nord.de, Webcode P00307

Kontakt und Information:

☎ Unfallkasse Nord,

Spohrstraße 2
22083 Hamburg
Tel 040. 271 53 0
Fax 040. 271 53 10 00
ukn@uk-nord.de
www.uk-nord.de

☎ Präventionstelefon

Tel 040. 27 15 32 31
Fax 040. 271 53 10 00



05 BESONDERE SCHULISCHE ANGEBOTE

Das Miteinander neu gestalten: Inklusion

Die Freie und Hansestadt Hamburg hat das 2006 geschlossene Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Bildungsbereich mit der Änderung des § 12 Hamburgisches Schulgesetz umgesetzt und ist damit der Verpflichtung zur Ausgestaltung eines inklusiven Bildungssystems nachgekommen. Seit dem Schuljahr 2010/11 haben Eltern von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf das Recht zu wählen, ob sie ihr Kind bei der Einschulung oder beim Schulwechsel nach der Grundschulzeit an einer allgemeinen Schule oder an einer Sonderschule anmelden.

Inklusion ist mehr als Integration

Integration im Schulwesen erfolgte in Hamburg bereits seit vielen Jahren durch Integrationsklassen, integrative Regelklassen und durch die Unterstützung insbesondere von Grundschulen durch zwei Integrative Förderzentren in Wandsbek und Eimsbüttel. Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf wurden mit Unterstützung durch Sonderschullehrerinnen und -lehrer, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen sowie Erzieherinnen und Erzieher gemeinsam mit Kindern ohne sonderpädagogischen Förderbedarf unterrichtet.

Inklusion bedeutet nun, dass Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf nicht mehr nur in einzelnen, besonderen Klassen, sondern grundsätzlich in allen Klassen der Grundschulen, Stadtteilschulen und Gymnasien betreut und gefördert werden können.

Durch Diagnostik, Beratung, vorbeugende Angebote, individuelle Förderung und zeitlich befristete spezielle Förderung erhalten sie eine zusätzliche Unterstützung innerhalb des allgemeinen Unterrichts. Diese Unterstützung orientiert sich an den individuellen Lern- und Erziehungsbedürfnissen des einzelnen Kindes bzw. Jugendlichen.

Mit der Änderung von § 12 Hamburgisches Schulgesetz wurde eine tiefgreifende Schulreform angestoßen. Sie hat zum Ziel, allgemeinpädagogische und sonderpädagogische Lehrkräfte, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Erzieherinnen und Erzieher sowie weitere pädagogisch-therapeutische Fachkräfte in multiprofessionellen Teams zusammenzuführen, die gemeinsam mit Schülerinnen und Schülern und deren Sorgeberechtigten die Hamburger Schulen inklusiv weiterentwickeln.

In einer inklusiven Schule stellt sich nicht mehr die Frage, ob ein Kind zu einer Schule passt, sondern welches Angebot diese Schule machen kann, um Lern- und Entwicklungsschwierigkeiten aufzufangen und Teilhabechancen sowie ein größtmögliches Maß an Selbstständigkeit zu sichern.

Die Sonderschule bleibt als Alternative

Zugleich gilt das Elternrecht in Hamburg fort. Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf können weiterhin eine Sonderschule besuchen, wenn ihre Eltern dies wünschen. Spezielle Sonderschulen für Kinder mit Förderbedarfen in den Bereichen Sehen, Hören und Kommunikation, geistige Entwicklung sowie körperliche und motorische Entwicklung bleiben bestehen, solange Eltern diese Schulen nachfragen.

Für Kinder mit Förderbedarfen in den Bereichen Lernen, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung gibt es eine neue Einrichtungsform. Die bisherigen Förderschulen, die Sprachheilschulen und die Regionalen Beratungs- und Unterstützungsstellen (REBUS) wurden zu Regionalen Bildungs- und Beratungszentren (ReBBZ) zusammengeführt. In jedem Hamburger Bezirk gibt es mindestens ein ReBBZ. Sie stehen allen Eltern zur Verfügung, die für ihre Kinder mit den genannten Förderbedarfen keinen inklusiven Unterricht in einer Grundschule, einer Stadtteilschule oder einem Gymnasium wünschen. Darüber hinaus stehen die ReBBZ den inklusiv arbeitenden allgemeinen Schulen ihrer Region bzw. ihres Bezirks beratend und unterstützend zur Seite (Seite 65).

Sonderpädagogischer Förderbedarf – wer ihn feststellt und was daraus folgt

Wird bei einem Kind ein sonderpädagogischer Förderbedarf in den Bereichen Sehen, Hören, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung oder Autismus vermutet, so ist dieser Förderbedarf stets auf der Grundlage eines Gutachtens durch die Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB) festzustellen. Förderbedarfe in den Bereichen Lernen, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung werden durch die jeweilige allgemeine Schule festgestellt, welche die Schülerin bzw. der Schüler besucht.

Alle Schülerinnen und Schüler mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf erhalten einen individuellen Förderplan. An der Erstellung des Förderplans sind die Fachkräfte des multiprofessionellen Teams, die Sorgeberechtigten und soweit möglich auch die Schülerinnen und Schüler selbst beteiligt. Der Förderplan enthält Angaben über Art und Ausmaß der jeweils notwendigen Unterstützung; er wird regelmäßig überprüft und weiterentwickelt. Sowohl das sonderpädagogische Gutachten als auch der Förderplan werden den Eltern in Schriftform ausgehändigt.

Zu weiteren Informationen zum Thema Inklusion siehe die Seite:

www.hamburg.de/integration-inklusion

☛ **Kontakt:**

Dr. Angela Ehlers

Tel 040. 428 63 20 94

angela.ehlers@bsb.hamburg.de

☛ **Kontakt:**

Ombudsstelle für Inklusive Bildung

Tel 040. 428 63 27 33

ombudsstelle-inklusion@bsb.hamburg.de

Die Ganztagsschule

Grundschule als Ganztagsschule

Der Unterricht an allen staatlichen Hamburger Grundschulen beginnt täglich um 8.00 Uhr und endet um 13.00 Uhr, wobei Grundschulen ihre Unterrichtszeit um eine halbe Stunde auf 13.30 Uhr ausweiten können. Über den Wochenstrukturplan Ihrer Grundschule werden Sie am ersten Elternabend informiert. Nahezu alle Grundschulen bieten darüber hinaus ein Ganztagsangebot an. Wenn die Kinder eine Grundschule besuchen, die ganztägig arbeitet, können sie dort auch zu Mittag essen. An den meisten Grundschulen gibt es außerdem Betreuungsangebote für Frühstunden vor 8.00 Uhr und Anschlussbetreuung nach 16.00 Uhr sowie in den Ferien.

Eine Ganztagsschule nutzt das Mehr an Zeit, das ihr im Gegensatz zur herkömmlichen Halbtagsgrundschule zur Verfügung steht, um für die Schülerinnen und Schüler zusätzliche Freizeit-, Neigungs- oder Förderangebote zu schaffen. Auf die Talente und Bedürfnisse der Kinder kann so besser eingegangen werden, die Schülerinnen und Schüler haben die Möglichkeit in der Schule neue Freundschaften zu finden, zu pflegen und das soziale Miteinander zu lernen. Und nicht zuletzt erleichtert es Eltern den Beruf und die Familie miteinander zu vereinbaren.

GTS-Grundschulen

Die Grundschulen arbeiten nach verschiedenen Ganztagsmodellen. Es gibt offene und gebundene Ganztagschulen (GTS) in alleiniger Verantwortung der Schule. Sie unterscheiden sich durch die Art und Weise, in der die Schülerinnen und Schüler am Ganztagsangebot teilnehmen.

An den *offenen Ganztagschulen* findet vormittags Unterricht nach der Stundentafel statt und am Nachmittag gibt es Angebote, zu denen sich die Schülerinnen und Schüler freiwillig anmelden können. Wenn sie angemeldet sind, müssen sie allerdings auch daran teilnehmen.

In der *gebundenen Ganztagschule* sind alle Schülerinnen und Schüler verpflichtet am Unterricht sowie den weiteren Angeboten am Nachmittag teilzunehmen. Unterrichts-, Entspannungs- und Spielphasen sowie Hausaufgabenhilfe oder spezielle Kurse wechseln sich, angepasst an die Konzentrations- und Aufnahmefähigkeit

der Kinder, den gesamten Schultag über ab. An diesen Ganztagschulen sind neben den Lehrkräften auch andere pädagogische Fachkräfte tätig.

GBS-Grundschulen

Viele Grundschulen arbeiten nach dem System der *ganztägigen Bildung und Betreuung (GBS)*. Diese GBS-Schulen halten ein Ganztagsangebot in Zusammenarbeit mit einem Jugendhilfeträger vor. Für sie gilt das Hamburger Kinderbetreuungsgesetz (KiBeG). Am Vormittag findet von 8.00 bis 13.00 Uhr der „normale“ Unterricht statt. Vor Unterrichtsbeginn und nach Unterrichtsschluss sowie in den Ferien wird durch den Partner der Jugendhilfe und auf Grundlage eines gemeinsamen pädagogischen und räumlichen Konzepts am Standort Schule eine Betreuung angeboten. Zu diesem Angebot gehören in der Regel eine Hausaufgabenhilfe sowie musische, künstlerische und sportliche Aktivitäten genauso wie Zeiten zum Ausruhen und Spielen. Um diese Vielfalt zu gewährleisten, sollen nach Möglichkeit noch weitere Partner vor allem aus dem Stadtteil einbezogen werden. An den GBS-Schulen arbeiten im Rahmen des Unterrichts Lehrkräfte und in der Betreuung am Nachmittag Erzieherinnen und Erzieher mit den Kindern. Die Betreuung zwischen 8.00 und 16.00 Uhr ist an allen ganztägig arbeitenden Grundschulen kostenlos. Für eine Früh-, Spät und Ferienbetreuung werden nach Einkommen gestaffelte Gebühren erhoben. Die Sozialstaffel gilt auch für das Mittagessen.

Hinweise zur Elternvertretung beim Jugendhilfeträger

Das KiBeG (§§ 24/25) sieht vor, dass die Sorgeberechtigten der Kinder einer Gruppe aus ihrer Mitte eine Elternvertretung und deren Stellvertretung für die Dauer eines Jahres wählen. Besteht eine Einrichtung aus mindestens drei Gruppen, bilden die gewählten Vertretungen den Elternausschuss.

In Rücksprache mit dem schulischen Elternrat, können die Elternausschüsse der Nachmittagsbetreuung in beratender Funktion an den Elternratssitzungen teilnehmen, um eine möglichst effektive Koordinierung/Verzahnung von Vormittag und Nachmittag zu gewährleisten.

Der Elternausschuss wählt eine Vertretung und Stell-

vertretung für den Bezirkselektionsausschuss. Die Bezirkselektionsausschüsse sind wichtige Organe zur Vernetzung der Eltern unterschiedlicher Einrichtungen. Hier können Erfahrungen ausgetauscht, Probleme erörtert und Ideen entwickelt werden. Die Bezirkselektionsausschüsse entsenden Mitglieder in den Landeselternausschuss.

Idealerweise finden regelmäßige Treffen der Elternvertretung mit der Einrichtungsleitung zum Informations- und Ideenaustausch statt. Weitere Einzelheiten der Mitwirkung der Sorgeberechtigten können im Rahmen der Qualitätsentwicklungsvereinbarungen festgelegt werden.

www.landesrecht-hamburg.de

Die Stadtteilschule als Ganztagschule

Auch bei den Stadtteilschulen wird zwischen den unterschiedlichen Typen der Ganztagschulen unterschieden. Das Verfahren ist das gleiche wie bei den Grundschulen.

Die Gymnasien

Die Gymnasien sind von wenigen Ausnahmen abgesehen „Ganztagschulen Hamburger Prägung“. Das bedeutet, dass an drei Wochentagen auch nachmittags Unterricht erteilt wird. An den Tagen ohne Nachmittagsunterricht haben die Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit außerschulische Angebote wahrzunehmen oder an Neigungskursen der Schule teilzunehmen.

Die Anmeldung für die Ganztagschule und deren Angebote sowie für die ergänzenden Betreuungszeiten laufen über die Schulbüros.

www.hamburg.de/ganztag

☛ **Kontakt:**

Jens Oldenburg

Referat Ganztägige Bildung und Betreuung

Tel 040. 428 65 31 04

jens.oldenburg@bsb.hamburg.de

Uwe Gaul

Referat Regionale ganztägige Bildungsentwicklung

Tel 040. 428 63 31 20

uwe.gaul@bsb.hamburg.de

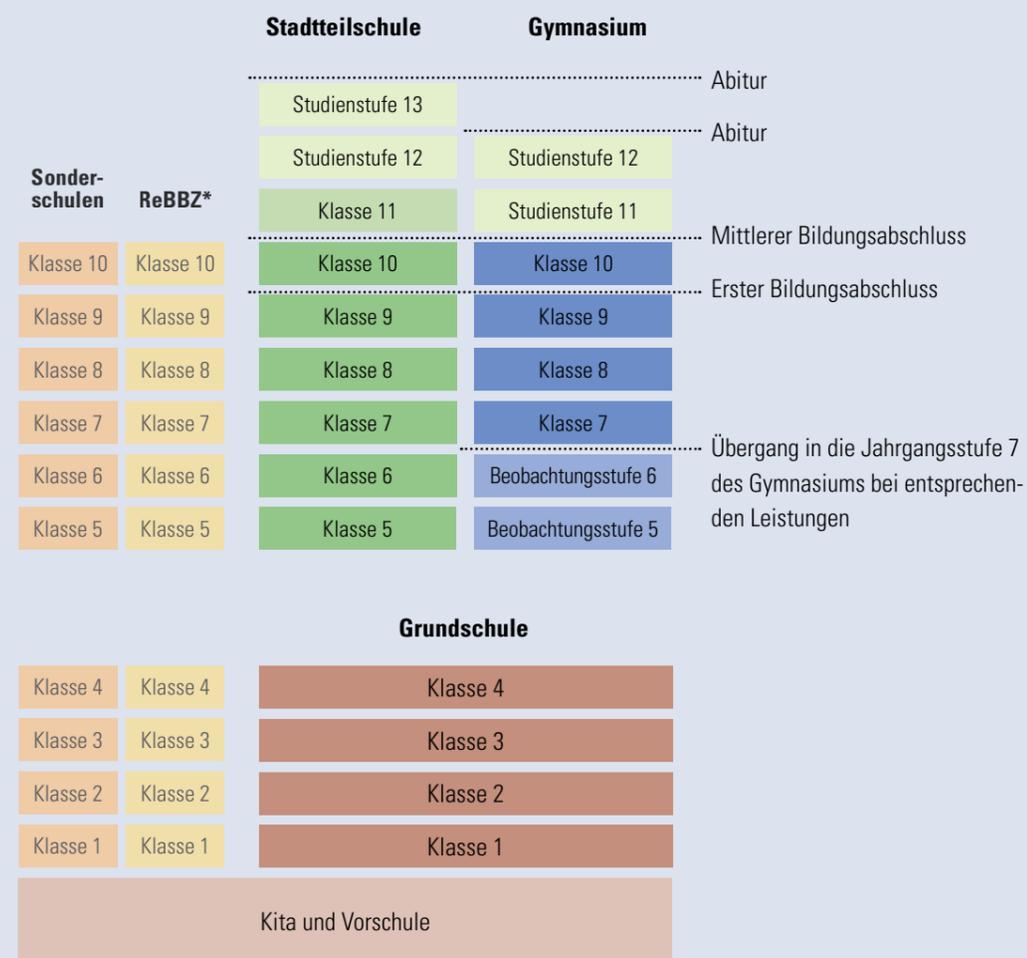


06 SCHULFORMEN UND BERATUNGSSTELLEN

Hamburgs Schulstruktur

Alle Kinder, die spätestens am ersten Juli eines Jahres sechs Jahre alt sind besuchen eine wohnnahe Grundschule. Am Ende der Grundschule können Eltern zwischen Stadteilschule und Gymnasium wählen. Die Stadteilschule führt in neun Jahren zum Abitur, das Gymnasium in acht Jahren. Für beide Schulformen gilt, ihre Schülerinnen und Schüler individuell zu fördern und sie bei der Berufs- und Studienorientierung intensiv zu begleiten. Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den

Bereichen Lernen, Sprache, emotionale und soziale Entwicklung (LSE) können wählen zwischen der Stadteilschule, dem Gymnasium oder den Sonderschulen der Regionalen Bildungs- und Beratungszentren (ReBBZ). Kindern mit Behinderungen in den Bereichen geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Sinnesbehinderungen oder Autismus stehen in erster Linie die integrationserfahrenen und entsprechend ausgestatteten allgemeinen Schulen – gleich welcher Schulform – und die speziellen Sonderschulen offen.



*ReBBZ (Regionale Bildungs- und Beratungszentren)

Die Grundschule

Die Grundschule umfasst die Jahrgangsstufen eins bis vier und eventuell Vorschulklassen. Sie wird eigenständig geführt oder ist einer Stadtteilschule angegliedert. Die Unterrichtszeit beträgt fünf Zeitstunden an fünf Wochentagen. Dabei kann eine offene Anfangs- und Schlussphase vorgesehen werden. Der Unterricht beginnt täglich um 8.00 Uhr und endet um 13.00 Uhr, einigen Fällen auch um 13.30 Uhr. Nahezu alle Grundschulen bieten ein Ganztagsangebot an (siehe S. 58).

Die Grundschule vermittelt allen Schülerinnen und Schülern in einem gemeinsamen Bildungsgang grundlegende Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten und schafft so eine Basis für die weitere schulische Bildung. Kinder mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf werden in der Grundschule gemeinsam unterrichtet.

Die Stadtteilschule

In der Stadtteilschule lernen alle Schülerinnen und Schüler gemeinsam, um die bestmöglichen Leistungen und den höchstmöglichen Schulabschluss zu erreichen.

Alle Stadtteilschulen bieten daher:

- ➔ [alle Schulabschlüsse](#)
- ➔ [ein Jahr mehr Zeit bis zum Abitur](#)
- ➔ [intensive Berufs- und Studienorientierung](#)
- ➔ [Exzellenzförderung](#)
- ➔ [vielfältige Wahlmöglichkeiten und kompetenzorientierten Unterricht auf verschiedenen Lernniveaus](#)
- ➔ [Orientierung durch Klassenverbände und Jahrgangsteams](#)
- ➔ [Lernentwicklungsgespräche und Bildungsbegleitung](#)
- ➔ [Unterstützung bei sonderpädagogischem Förderbedarf](#)
- ➔ [an vielen Standorten ganztägige Bildung und Betreuung](#)

Schülerinnen und Schüler stehen im Mittelpunkt

Jeder Mensch ist einzigartig und jeder Mensch lernt auf seine eigene Art. Das bedeutet, dass jede Schülerin und jeder Schüler den eigenen Bildungsweg finden muss und soll, um vielfältige Leistungspotenziale entwickeln zu können.

Die Klassenfrequenz in den Jahrgangsstufen 5 und 6 liegt bei 23 und in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 bei 25 Schülerinnen und Schülern. Dies ermöglicht zunehmend selbstständig, eigenverantwortlich, kooperativ und zielorientiert zu arbeiten. Die Lehrkräfte begleiten und unterstützen jede Schülerin und jeden Schüler auf dem Weg des erfolgreichen Lernens.

Schulabschlüsse

Eine zu frühe Festlegung auf einen bestimmten Abschluss wird konsequent vermieden und die Möglichkeit, einen höheren Abschluss anzustreben, wird durchgehend gefördert. Schülerinnen und Schüler können alle drei Schulabschlüsse erwerben: den Ersten und den Mittleren Allgemeinbildenden Schulabschluss und das Abitur.

Für das Abitur haben die Schülerinnen und Schüler durch die Vorstufe in der Jahrgangsstufe 11 ein Jahr mehr Zeit, d. h. insgesamt neun Jahre. Diese erhöhte Unterrichtszeit bis zur Studienstufe wird auch für ein breites interessendifferenziertes Bildungsangebot in der Mittelstufe genutzt.

Lernniveaus und Wahlmöglichkeiten

Neben dem gemeinsamen Lernen in der Klasse gibt es immer wieder Phasen, in denen die Schülerinnen und Schüler entsprechend ihren Fähigkeiten, Interessen und ihrem Lerntempo individuelle Übungen und Aufgaben erhalten. Darüber hinaus werden in einigen Fächern und Lernbereichen teilweise Fachkurse auf unterschiedlichen Niveaus, zahlreiche Wahlpflichtfächer, Fach- und Profilklassen sowie verschiedene Oberstufenprofile angeboten. Über die genaue Ausgestaltung informiert die jeweilige Schule.

Lernentwicklungsgespräche

Eine zentrale Bedeutung für die Lern- und Leistungsentwicklung haben die Lernentwicklungsgespräche zwischen Schülerinnen und Schülern, Eltern und Lehrkräften. Gemeinsam werden der aktuelle Leistungsstand betrachtet, Lernziele vereinbart und die nächsten Schritte der Schülerin bzw. des Schülers auf dem Weg zum angestrebten Schulabschluss verabredet.

Inklusive Bildung

Inklusive Bildung bedeutet, dass mit den Stärken, Talenten und Kompetenzen, aber auch mit den Schwierigkeiten und Problemen von Schülerinnen und Schülern so

umgegangen wird, dass individuelle Entwicklungsprozesse auf verschiedenen Stufen mit unterschiedlicher Intensität und Unterstützung ermöglicht werden. In multiprofessionellen Teams arbeiten deshalb Lehrerinnen und Lehrer, Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen, Erzieherinnen und Erzieher, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen sowie weitere pädagogisch-therapeutische Fachkräfte zusammen.

Übergang in Beruf oder Studium

Schülerinnen und Schüler werden aktiv auf ihrem Weg in den Beruf oder ins Studium begleitet. Für den Übergang arbeiten die Stadtteilschulen eng mit beruflichen Schulen und Hochschulen zusammen.

In der Jahrgangsstufe 8 erfolgt die Orientierung und Vorbereitung auf die Phase der Berufspraxis in der Jahrgangsstufe 9. In der Jahrgangsstufe 10 qualifizieren sich die Schülerinnen und Schüler für den Übergang in die berufliche Ausbildung oder in die gymnasiale Oberstufe. Die Jahrgangsstufen 10 und 11 bieten vielfältige Möglichkeiten für einen Auslandsaufenthalt oder auch für längere Praktika im In- und Ausland.

Die Oberstufe

Die Oberstufe besteht aus der Vorstufe in der Jahrgangsstufe 11 und der Studienstufe in den Jahrgangsstufen 12 und 13. Die zusätzliche Lernzeit der Vorstufe wird für die intensive Vorbereitung auf die Studienstufe sowie für die Stärkung der überfachlichen Kompetenzen genutzt. Die Möglichkeit des Auslandsaufenthalts, auch in Form von Praktika, bietet zudem Raum für die Persönlichkeitsentwicklung.

Die Jahrgangsstufen 12 und 13 bilden die Studienstufe. Sie ist als Profileroberstufe organisiert. In den vier Semestern der Studienstufe erfolgt der Unterricht fächerübergreifend mit thematischen Schwerpunkten. Ein Profil besteht aus mindestens einem profilgebenden Fach (z. B. Biologie), das auf höherem Niveau unterrichtet wird, aus begleitenden Unterrichtsfächern (z. B. Geographie und Philosophie) sowie in vielen Fällen aus einem Seminar, um methodische Kompetenzen zu fördern – zum Beispiel das Beherrschen von Präsentationstechniken. Darüber hinaus sind allgemeinbildende und fundierte Kenntnisse in den Fächern Deutsch, Mathematik und einer fortgeführten Fremdsprache sehr wichtig. Deshalb müssen sie in der Studienstufe durchgängig belegt werden, zwei von ihnen auf einem erhöhten Anforderungsniveau.

Exzellenzförderung

Schülerinnen und Schüler mit hohen Bildungszielen und hohem Leistungsvermögen werden in der Stadtteilschule sowohl durch den differenzierten Unterricht in der Klasse als auch durch ausgewählte Lernangebote gefördert. So lernen die Schülerinnen und Schüler ihre Leistungspotenziale kennen und entwickeln sich optimal weiter. Kooperationen mit Hochschulen und Firmen bieten hier vielfältige Herausforderungen und Chancen. Besonders begabte Schülerinnen und Schüler können das Abitur auf Wunsch auch bereits nach acht Jahren ablegen, indem sie z. B. eine Jahrgangsstufe überspringen.

➔ [WEITERE INFORMATIONEN ZUR STADTTEILSCHULE](#)
WWW.HAMBURG.DE/STADTTEILSCHULE

Das Gymnasium

Das Gymnasium unterrichtet Schülerinnen und Schüler mit dem Ziel, sie nach acht Schuljahren zur allgemeinen Hochschulreife zu führen.

Die allgemeinbildenden Gymnasien bieten den besonders leistungsfähigen Schülerinnen und Schülern:

- ➔ [einen einheitlichen Bildungsgang zur allgemeinen Hochschulreife](#)
- ➔ [vielfältige Bildungschancen zum erfolgreichen Übergang ins Studium und in den Beruf](#)
- ➔ [Unterricht in Klassen in festen sozialen Gruppen](#)
- ➔ [relativ homogene Lerngruppen](#)
- ➔ [Fachunterricht und fächerübergreifenden Unterricht](#)
- ➔ [Möglichkeiten der Schwerpunktbildung nach Leistung und Neigung durch zahlreiche Wahlmöglichkeiten in den Sprachen, Naturwissenschaften und den ästhetischen Fächern](#)
- ➔ [Förderangebote für Schülerinnen und Schüler und Exzellenzförderung](#)

Im Gymnasium lernen Schülerinnen und Schüler zunehmend selbstständig, eigenverantwortlich, kooperativ und leistungsorientiert.

In den Jahrgangsstufen 5 bis 10 werden maximal 28 Schülerinnen und Schüler in einer Klasse unterrichtet.

Die Jahrgangsstufen 5 und 6 bilden als pädagogische Einheit die Beobachtungsstufe. Sie bereitet auf den weiteren Besuch des Gymnasiums vor und schafft eine Grundlage für die Entscheidung über die weiterführende Schulform am Ende der Jahrgangsstufe 6. In den Jahrgangsstufen 5 und 6 gelten für die Schülerinnen und Schüler, die zum Schuljahr 2014/15 für die fünfte Klasse angemeldet werden, die Bildungspläne, die Stundentafeln sowie die Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Beobachtungsstufe des Gymnasiums.

In den Jahrgangsstufen 7 bis 10 werden die Schülerinnen und Schüler auf den Übergang in die Studienstufe vorbereitet. Ihnen werden Möglichkeiten zur Schwerpunktbildung geboten. In der Mittelstufe des Gymnasiums erwerben die Schülerinnen und Schüler die methodischen und fachlichen Kompetenzen, die sie zu einer erfolgreichen Arbeit in der Studienstufe befähigen. Der Unterricht umfasst in der Mittelstufe des Gymnasiums durchschnittlich 34 bzw. 35 Stunden à 45 Minuten pro Woche, die in der Regel als Doppelstunden unterrichtet werden.

Die Jahrgangsstufen 11 und 12 des Gymnasiums bilden die Studienstufe. Sie ist als Profileroberstufe organisiert. In den vier Semestern in den Jahrgangsstufen 11 und 12 gestalten die Gymnasien den Unterricht fächerübergreifend mit thematischen Schwerpunkten (z. B. „Energietechnik und Nachhaltigkeit“). Ein Profil besteht aus mindestens einem profilgebenden Fach (z. B. Physik), das auf höherem Niveau unterrichtet wird, aus begleitenden Unterrichtsfächern (z. B. Geographie und Philosophie) sowie in vielen Fällen aus einem Seminar, um methodische Kompetenzen zu fördern – zum Beispiel das Beherrschen von Präsentationstechniken. Darüber hinaus sind allgemeinbildende und fundierte Kenntnisse in den Fächern Deutsch, Mathematik und einer fortgeführten Fremdsprache sehr wichtig. Deshalb müssen sie in der Studienstufe durchgängig belegt werden, zwei von ihnen auf einem erhöhten Anforderungsniveau.

Beratung und Unterstützung durch die Gymnasien

Durch Lernentwicklungsgespräche und Elternsprech-tage, die im Laufe des Schuljahrs von Lehrkräften mit

Eltern und Schülerinnen und Schülern durchgeführt werden, erfahren die Schülerinnen und Schüler und ihre Eltern den Leistungsstand und die Einschätzung der überfachlichen Kompetenzen und verabreden gleichzeitig gemeinsam Schritte für den weiteren Lernprozess. Bei nicht ausreichenden Leistungen erhalten Schülerinnen und Schüler zusätzliche additive Förderung, um die im Bildungsplan festgelegten Anforderungen zu erfüllen. Eine Klassenwiederholung bzw. ein Schulformwechsel sind nur noch auf Antrag der Eltern möglich. Neben den Fachlehrkräften und den Klassenlehrerinnen und -lehrern arbeiten speziell ausgebildete Beratungslehrkräfte an den Gymnasien.

Alle Gymnasien sind Ganztagschulen, das heißt, sie bieten den Schülerinnen und Schülern neben dem Mittagessen unterschiedliche Formen der Hausaufgabenbetreuung und spezielle Kurse, z. B. in Sport, Musik und Theater an. Die Chor-, Theater- und Orchesterangebote an den Hamburger Gymnasien tragen entscheidend zur kulturellen Bildung und zur Persönlichkeitsentwicklung der Schülerinnen und Schüler bei.

Ab Jahrgangsstufe 8 erhalten die Schülerinnen und Schüler gezielte Berufs- und Studienberatung im Rahmen von Projektwochen, Seminaren und dem verpflichtenden Betriebspraktikum. Gymnasien arbeiten intensiv mit außerschulischen Partnern zusammen.

Exzellenzförderung

Besonders leistungsfähige Schülerinnen und Schüler werden in den Gymnasien durch ausgewählte Lernangebote besonders gefördert. In der Studienstufe kooperieren viele Gymnasien mit den Hochschulen im Rahmen des „Frühstudiums“. Vor Eintritt in die zweijährige Studienstufe können sich Schülerinnen und Schüler für die Teilnahme an einem bis zu einjährigen Auslandsaufenthalt entscheiden. Für besonders leistungsstarke Schülerinnen und Schüler besteht die Möglichkeit, eine Jahrgangsstufe in der Sekundarstufe I zu überspringen. Das Gymnasium Grootmoor bietet seit Jahren erfolgreich das Konzept der „Springerklasse“ in der Mittelstufe an.

→ WEITERE INFORMATIONEN ZUM GYMNASIUM
WWW.HAMBURG.DE/GYMNASIUM

Regionale Bildungs- und Beratungszentren (ReBBZ)

Im Schuljahr 2012/13 haben die Regionalen Bildungs- und Beratungszentren (ReBBZ) ihre Tätigkeit aufgenommen. Dort sind an aktuell 35 Standorten die Angebote der ehemaligen Regionalen Beratungs- und Unterstützungsstellen (REBUS) und der Förder- und Sprachheilschulen in 13 ReBBZ zusammengeschlossen. Ziel ist eine verbesserte Unterstützung in der Umsetzung der inklusiven Bildung.

Die Arbeit der ReBBZ ist auf die beiden Schwerpunkte Beratung und Bildung angelegt. Hier werden Schülerinnen und Schüler mit den sonderpädagogischen Förderbedarfen Lernen und Sprache, auch in Kombination mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung auf Wunsch der Eltern beschult.

In den Beratungsabteilungen der ReBBZ erfolgt die Beratung und Unterstützung von Schülerinnen und Schülern, Eltern sowie Lehrkräften und kooperierenden Institutionen unter schulischen, pädagogischen, sonderpädagogischen sowie schulpsychologischen Fragestellungen.

Stufen der Unterstützung durch das ReBBZ

Anlaufstelle für alle schulischen Probleme

In der Regel sind es Lehrerinnen, Lehrer und Sorgeberechtigte, die sich mit einem Beratungsanliegen für ihr Kind oder ihre Schülerin oder ihren Schüler an die Beratungsabteilung eines ReBBZ wenden. Es umfasst alle Probleme und Fragestellungen, die sich schulintern nicht lösen lassen. Alle ReBBZ sind auch Ansprechpartner für die erzieherischen und bildenden Einrichtungen in ihrer Region.

Darüber hinaus beraten und unterstützen die ReBBZ in allen sonderpädagogischen und den daraus resultierenden diagnostischen Prozessen.

Die Beratung

Das Kollegium der Beratungsabteilung besteht aus Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Pädagogik, Sonder-, Sozialpädagogik und Psychologie mit zahlreichen Zusatzqualifikationen. Jedes Anliegen wird im ReBBZ aufgenommen und einer qualifizierten Fachkraft zur vertiefenden Analyse übergeben. Diese nimmt Kontakt zum Anfrager und ggf. anderen Personen und Institutionen auf, konkretisiert das Anliegen und plant dann weitere Verfahrensschritte, um zu einer fundierten Einschätzung der Situation zu kommen. Danach erfolgt im multiprofessionellen Team des ReBBZ eine Entscheidung, wie dem Kind oder Jugendlichen am besten geholfen werden kann. Jedes Anliegen wird individuell und vertraulich betrachtet, die Kooperation mit den sorgeberechtigten Eltern hat eine hohe Bedeutung im Beratungsprozess. Die Beratung und Unterstützung einzelner Schülerinnen und Schüler ist nur mit Einverständnis der Sorgeberechtigten möglich.

Viele Schulen haben eigene Beratungsdienste, die ebenfalls Unterstützungen für schulische und erzieherische Fragestellungen anbieten. Die Beratungsdienste kooperieren eng mit ihrem zuständigen ReBBZ.

Integrierte und individualisierte Unterstützungsangebote an Regelschulen

Ausgewählte Regelschulen halten in Kooperation mit dem ReBBZ und der Jugendhilfe integrierte Unterstützungsangebote für ihre Schülerinnen und Schüler vor. Zielgruppe sind Kinder und Jugendliche, deren Teilhabe am Unterricht aus unterschiedlichen Problemlagen heraus gefährdet ist. In Gruppen von 8-10 werden Schülerinnen und Schüler sowie ihre Eltern inklusiv und mit flexiblen, individuellen Maßnahmen hinsichtlich einer zügigen und nachhaltigen Integration in den regelhaften Schulalltag unterstützt.

ReBBZ REGIONALE BILDUNGS- UND BERATUNGSZENTREN

Zeitlich befristete Lerngruppen in den ReBBZ

Für Schülerinnen und Schüler, die vorübergehend nicht in inklusiv arbeitenden Regelklassen lernen können, werden ebenfalls in enger Kooperation mit der Jugendhilfe temporäre Lerngruppen angeboten. Sie dienen der Stabilisierung mit einer allmählichen Reintegration an die Stammschule der Kinder und Jugendlichen. So bietet z.B. das ReBBZ Billstedt Projektklassen an. Im Grundschulprojekt werden jeweils sechs Kinder der Jahrgänge 1 bis 4 betreut. Ein weiteres Projekt erfasst die Jahrgänge 5 und 6, die in kleinsten Gruppen stabilisiert werden. Für die älteren Schüler der Jahrgänge 7 bis 10 gibt es das Projekt „Schulverweigerer - Die zweite Chance“. In enger Kooperation mit der Regelschule und Einrichtungen der Jugendhilfe stehen individuelle Betreuung und eine variable gestaltete Unterrichtsgestaltung im Mittelpunkt der Maßnahmen, um die Kinder und Jugendlichen überhaupt in eine regelmäßige Beschulung zu bringen. In fast allen ReBBZ werden ähnliche Angebote vorgehalten. Die Eltern müssen einer Aufnahme in diese Lerngruppen ausdrücklich zustimmen.

Aufnahme in die Bildungsabteilung

In den Schulen der ReBBZ werden Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf (Lernen und Sprache) unterrichtet, wenn ihre Sorgeberechtigten diesen Lernort für ihr Kind wünschen. Zusätzlicher Förderschwerpunkt kann die emotionale und soziale Entwicklung sein (Umsetzung des §12).



Die Sonderschulen

Wenn Sorgeberechtigte dies wünschen, können ihre Kinder mit entsprechendem sonderpädagogischen Förderbedarf auch eine Sonderschule besuchen. Hamburg bietet spezielle Sonderschulen für Kinder mit Förderbedarfen in den Bereichen

- ➔ Sehen,
- ➔ Hören und Kommunikation,
- ➔ geistige Entwicklung sowie
- ➔ körperliche und motorische Entwicklung.

Die speziellen Sonderschulen sind gleichberechtigt zu allgemeinen Schulen anwählbar. Somit ist auch nach Ende der Grundschulzeit ein Wechsel an diese Schulen möglich.

Die Entscheidung darüber, in welcher speziellen Schule und mit welchem Förderschwerpunkt die Schülerin oder der Schüler auf Wunsch der Sorgeberechtigten am besten gefördert werden kann, trifft die zuständige Schulbehörde auf der Grundlage des Ergebnisses einer sonderpädagogischen Begutachtung.

Die speziellen Sonderschulen fördern Schülerinnen und Schüler im Rahmen und unter besonderer Berücksichtigung der jeweils diagnostizierten Förderbedarfe. Darüber hinaus verfügen sie i.d.R. über eine Ausstattung, die bei Bedarf auch eine pflegerische und allgemeintherapeutische Betreuung der Schülerinnen und Schüler ermöglicht.

Spezielle Sonderschulen bieten ein Bildungsprogramm, das mit der Klasse 1 beginnt, und können i.d.R. bis zum Erreichen eines Schulabschlusses bzw. bis zum Ende der Schulpflicht besucht werden.

An den beiden zentralen Bildungszentren für Schülerinnen und Schüler mit Sinnesbeeinträchtigungen – dem Bildungszentrum für Blinde und Sehbehinderte und der Elbschule-Bildungszentrum Hören und Kommunikation – können der erste allgemeinbildende Schulabschluss und der mittlere Schulabschluss erworben werden.

An Schulen für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der körperlichen und motorischen Entwicklung ist das Erreichen des ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses möglich.

An Schulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung erhalten die Schülerinnen und Schüler nach Ende der Schulpflicht ein Zeugnis, in dem die erworbenen Fähigkeiten bescheinigt werden. Gleiches gilt für Schülerinnen und Schüler der anderen speziellen Sonderschulen, sofern diese nicht nach den Bildungsplänen der allgemeinen Schule gefördert werden können.

Schulinformationszentrum (SIZ) und Informationszentrum des Hamburger Instituts für Berufliche Bildung (IZ-HIBB)

Das SIZ und das IZ-HIBB sind Service-Einrichtungen der Behörde für Schule und Berufsbildung und bieten Informationen und Beratung für Eltern, Schülerinnen und Schüler und für die schulinteressierte Öffentlichkeit zu allen Fragen rund um das Thema »Schule in Hamburg« – von A wie Abendschule bis Z wie Zeugnis.

Zu den Serviceleistungen gehören unter anderem für *Schülerinnen und Schüler in allgemeinbildenden Schulen*:

- > Informationen und Beratung über schulische Bildungsgänge
- > Bewertung von Schulabschlüssen aus anderen Bundesländern sowie die Anerkennung der Fachhochschulreife
- > Anmeldung zu externen Prüfungen des Ersten und Mittleren allgemeinbildenden Schulabschlusses, des Abiturs sowie zu Abschlüssen der beruflichen Schulen
- > Anmeldung zur Ergänzung Latinum/Graecum
- > Bewertung ausländischer Bildungsnachweise
- > Beratung und Aufnahme schulpflichtiger Kinder und Jugendlicher ohne Deutschkenntnisse in internationale Vorbereitungsklassen der allgemeinbildenden Schulen
- > Ausfertigung von Zeugnisweitschriften und Schulbesuchsbescheinigungen in besonderen Fällen, zum Beispiel für die Rentenversicherung
- > Beratung von Eltern, Schülerinnen und Schülern sowie deren Gremien bei allen Fragen zur Mitgestaltung von Schule, sei es in der Klasse, im Eltern- bzw. im Schülerrat oder in der Schulkonferenz.

für Schülerinnen und Schüler in Beruflichen Schulen:

- > Information und Beratung über schulische Bildungsgänge,
- > Beratung und Aufnahme schulpflichtiger Jugendlicher ohne deutsche Sprachkenntnisse in das Berufsvorbereitungsjahr und das Vorbereitungsjahr für Migrantinnen und Migranten,
- > Beratung von Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf,
- > Beratung von schulpflichtigen Schwangeren und jungen Müttern,
- > Anmeldung zur externen Prüfung für den ersten allgemeinbildenden Schulabschluss in der Berufsvorbereitungsschule.

☛ Behörde für Schule und Berufsbildung

Schulinformationszentrum (SIZ) und Informationszentrum-HIBB
 Hamburger Straße 125a
 22083 Hamburg
 Tel 040. 428 99 22 11
 Fax 040. 428 63 46 20
schulinformationszentrum@bsb.hamburg.de
informationszentrum@hibb.hamburg.de
www.hibb.hamburg.de
www.hamburg.de/siz

Öffnungszeiten:

Mo. und Di.	9.00 – 17.00 Uhr
Mittwoch	9.00 – 13.00 Uhr
Donnerstag	10.00 – 18.00 Uhr
Freitag	9.00 – 13.00 Uhr

schul
 informations
 zentrum SIZ



Beratung bei Suchtproblemen (SPZ)

Das SuchtPräventionsZentrum (SPZ) am Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung macht es sich zur Aufgabe, Mädchen und Jungen:

- > in ihrem Selbstbewusstsein und ihrer Selbstachtung zu stärken,
- > bei der Wahrnehmung von Gefühlen, in ihrer Konfliktfähigkeit sowie ihrem Bemühen um Bindung, Verantwortung und Lebensfreude zu fördern,
- > Klarheit und Orientierung hinsichtlich ihres Umgangs mit Suchtmitteln zu bieten,
- > sachlich über die Risiken des Suchtmittelgebrauchs zu informieren,
- > in ihrer Standfestigkeit gegenüber Suchtrisiken aller Art zu stärken,
- > bei der Entwicklung von Alternativen zu gesundheitsschädlichem und suchtriskantem Verhalten zu helfen, sowie gefährdete Kinder und Jugendliche so früh wie möglich mit Hilfsangeboten zu erreichen.

Neben unserem Schwerpunkt der Aus- und Fortbildung in Schule und Jugendhilfe unterstützen wir Eltern, die sich Sorgen um ihr Kind machen, Fragen zum Suchtmittelkonsum, zur Computernutzung oder zum Essverhalten haben:

Unsicheren Eltern, die nicht wissen wie sich verhalten sollen, helfen wir durch:

- > vertrauliche Beratung am Telefon,
- > persönliche Beratungsgespräche, gern auch gemeinsam mit Ihrer Tochter/ Ihrem Sohn.

Das SPZ führt auch Elternabende, Elternfortbildungen und Elterntrainings zu Themen der Suchtprävention durch. Es berät gefährdete Schülerinnen, Schüler und ihre Eltern kostenlos.

Ratsuchenden Eltern wird in einer regelmäßig stattfindenden und angeleiteten Elterngruppe Hilfe zur Selbsthilfe und zum Austausch angeboten.

☛ Kontakt:

SuchtPräventionsZentrum (SPZ)

Hohe Weide 16
 20259 Hamburg
 Tel 040. 428 84 29 11 (Geschäftszimmer)
 Fax 040. 428 84 29 02
spz@bsb.hamburg.de
www.li.hamburg.de/spz

Öffnungszeiten:

Mo. – Mi: 9.00 – 17.00 Uhr
 Do: 9.00 – 18.00 Uhr
 Fr: 9.00 – 14.00 Uhr

Termine nach Vereinbarung
 Kommissarische Leitung: *Andrea Rodiek*

Postanschrift:

Felix-Dahn-Straße 3
 20357 Hamburg

* Hamburger Institut für Berufliche Bildung

Beratungsstelle Gewaltprävention (BSG)

An Schulen lernen und arbeiten Menschen unterschiedlicher Kulturen, Altersstufen, Religionen und Herkunft. Gewaltfreier Umgang mit Anderen erfordert gegenseitigen Respekt und einen geschützten Rahmen, der von der Schule geschaffen und erhalten werden muss.

Gewalt an Schulen hat viele Aspekte. Sie gehen vom einfachen Regelverstoß über Mobbing und Cybermobbing bis zu gewalttätigen Auseinandersetzungen und schweren Gewalttaten. Für diese Vielfalt an Problemlagen brauchen die Schulen ebenso vielfältig gestaltete Unterstützungsmodelle und Lösungen.

Wir ...

- > planen und realisieren Gewaltpräventionsmaßnahmen mit allen Beteiligten.
- > stärken die Kompetenzen der Erwachsenen im Umgang mit Konflikten und Gewalt durch Fortbildung und Beratung.
- > vermitteln erprobte und transparente Handlungsmodelle bei Gewaltvorfällen. Opferbegleitung, Täterarbeit und Kooperation mit allen beteiligten Stellen stehen dabei im Vordergrund.
- > unterstützen und beraten Schulen bei Konfliktmanagement und Krisenbewältigung.
- > führen schulisches Case Management für besonders gewaltbereite Jugendliche und Intensivtäter durch. Unser Angebot richtet sich an alle in Schulen pädagogisch Handelnden und Eltern.

Präventionsprojekte

Wir beraten und unterstützen Schulen bei der Erarbeitung und Umsetzung von Konzepten zur Verbesserung des Schulklimas und des Umgangs mit Konflikten und Gewalt.

Hier sind Beispiele für unsere Projekte:

Präventionsprogramme:

Prefect-Vertrauensschüler, Streitschlichtung, Faustlos, Anti-Mobbing-Projekt, Sozialtraining in der Schule.

Maßnahmen zum Umgang mit gewaltbereiten Schülern: Cool in School®, Koole Kerle und Lässige Ladies, Bully Book, Normen und Hilfe verdeutlichende Gespräche.

Gestaltung des Sozialklimas:

Etablieren von Schulregeln und Konsequenzen, Verankern erzieherischer Maßnahmen.

Erstberatung im Umgang mit gewaltbereiten Jugendlichen

Wir bieten Lehrkräften und Eltern telefonische und gegebenenfalls auch Beratung vor Ort, auch in Kooperation mit anderen Beratungsdiensten.

Zudem unterstützen wir Lehrkräfte, die Opfer von Gewalt geworden sind, und vermitteln kompetente Ansprechpartner zur Wahrnehmung ihrer Rechte und Ansprüche.

Intervention in Krisen

Wir unterstützen vor Ort durch Konfliktmanagement und Koordination der einzuleitenden Maßnahmen. Wir begleiten bei schulischen Sofortmaßnahmen und stellen Checklisten sowie Hinweise zur nachhaltigen Krisenbewältigung bereit (z. B. Krisenordner).

Fortbildungen

Wir bieten Ihnen Einführungsveranstaltungen zu den zentralen Themen, die beispielsweise in Schulentwicklungsprozesse oder Multiplikatorenschulungen münden. Auf Tagungen vertiefen wir Inhalte und laden Netzwerkpartner zum Austausch ein. Unsere Themen sind hier beispielsweise: Deeskalationstraining, Dialog orientierte Krisenintervention, Konfrontative Pädagogik, Trainingsraum und vieles mehr.

Was können wir noch für Sie tun?

Über die genannten Angebote hinaus bieten wir Beratungsleistungen und Fachvorträge zu einer Vielzahl weiterer Themen an.

☛ Beratungsstelle Gewaltprävention

Leitung: *Dr. Christian Böhm*

Hohe Weide 16

20259 Hamburg

Tel 040. 428 84 29 30

Fax 040. 428 84 29 01

gewaltpraevention@li.hamburg.de

www.li.hamburg.de/bsg

Sprechzeiten:

Telefonische Beratung an allen Schultagen

Beratung bei besonderen Begabungen (BbB)

Die Beratungsstelle besondere Begabungen ist eine Einrichtung der Behörde für Schule und Berufsbildung und gehört zum Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung in Hamburg. Sie berät und unterstützt Schulen, Lehrkräfte, Eltern sowie Schülerinnen und Schüler bei Fragen der Förderung von besonders Begabten und Hochbegabten. Die Beratungsangebote der BbB sind kostenfrei. Für die Teilnahme an außerschulischen Enrichmentangeboten werden Eigenbeiträge erhoben.

Folgende Dienstleistungen werden angeboten:

Angebote für Schulen

- > Zentrale und schulinterne Fortbildungen zu Grundlagen der schulischen Begabtenförderung und zu Fördermöglichkeiten in der Schule
- > Beratung und Qualifizierung der Schulen bei Fragen der Konzeptentwicklung
- > Profilbildung und Vernetzung
- > Bereitstellung und qualitative Bewertung der Materialien zur schulischen Begabtenförderung
- > Vernetzung der Schulen und Fortbildung der regionalen Multiplikatoren
- > Beratung sowie Initiierung und Weiterentwicklung von schulinternen und schulübergreifenden Förderprojekten

Angebote für Lehrkräfte

- > Beratung der Lehrerinnen und Lehrer bei:
 - diagnostischer Einschätzung (pädagogische Diagnostik, Checklisten und Erkennungsraster, standardisierte Diagnostik),
 - Individualisierungsprozessen (Materialien, Aufgabenstellungen, Lernvereinbarungen, Komprimierung),
- > Zusatzmaßnahmen (Enrichmentmaßnahmen individuell / in der Gruppe)

Angebote für Lehrkräfte und Eltern

- > Information der Lehrkräfte und Eltern zu Fördermöglichkeiten,
- > Vertiefende Beratung und ggf. Diagnostik zu Fragen der Begabungsentwicklung und schulischen Förderung einer Schülerin/eines Schülers. Für diese Beratung wird die Zusammenarbeit zwischen Schule und Eltern vorausgesetzt.

Angebote für Schülerinnen und Schüler

- > Finanzierung der Zusatzförderung für Schülerinnen und Schüler, die eine Klasse überspringen („Springerförderung“)
- > Organisation und Durchführung der außerschulischen Gruppenförderung in fachbezogenen Talentbereichen (Beispiele: ProbEx – Naturwissenschaftliches Experimentieren, KreSch – Kreatives Schreiben)
- > Organisation und Durchführung der Ferienprojekte und Ferienakademien (Beispiele: JuniorAkademie, St. Peter-Ording)

☛ Beratungsstelle besondere Begabungen (BbB)

Felix-Dahn-Straße 3, 20357 Hamburg

Tel 040. 42 88 42 - 206

Fax 040. 42 88 42 - 218

bbb@li-hamburg.de

www.li.hamburg.de/bbb

Beratung Interkulturelle Erziehung (BIE)

Die Beratungsstelle Interkulturelle Erziehung (BIE) bietet Hamburger schulischen Pädagoginnen und Pädagogen sowie Teilkollegien, Funktionsträgern und Multiplikatoren Beratung und Fortbildung zum Thema Interkulturelle Erziehung und Bildung an.

Thematische Schwerpunkte

- > Kulturelle und soziale Heterogenität im Klassenzimmer – Hintergrundinformationen und Integrationsansätze,
- > interkultureller Fachunterricht und fächerübergreifende Projekte,
- > Trainingsprogramme zum Umgang mit Vorurteilen und Diskriminierung sowie zur Demokratie- und Menschenrechtserziehung,
- > Prävention von Konflikten im interkulturellen Kontext,
- > Beteiligung von allen Eltern in der Schule,
- > interkulturelle Schulbegleitung und -entwicklung.

☛ Kontakt:

Beratungsstelle Interkulturelle Erziehung
Felix-Dahn-Straße 3, 20357 Hamburg
Tel 040. 428 84 25 83
interkultur@li.hamburg.de
www.li.hamburg.de/bie

Beratung:
telefonisch in der Regel dienstags bis donnerstags
14-16 Uhr und nach Vereinbarung

Ombudsperson für SchülerInnenvertretungen

Ombudsperson? Was ist das?

Der Begriff kommt vom schwedischen „Ombudsman“. Das ist eine Person, der Du Dich anvertrauen und mit der Du Probleme besprechen kannst und die als Vermittlerin handeln kann. Die Ombudsperson in Hamburg ist eine Beschwerdestelle und Ansprechpartner für die SchülerInnenvertretung in der Klasse, im Schülerrat, in der Schulkonferenz und für überschulische Gremien in allen Angelegenheiten, die ihre schulgesetzlich verankerten Mitbestimmungsrechte betreffen. Sowie für alle SchülerInnen in Fragen von Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nach § 49.

Seit wann gibt es eine Ombudsperson?

Die Ombudsperson für SchülerInnenvertretungen wurde im März 1999 im Rahmen einer Vereinbarung zwischen der schülerInnenkammer hamburg und der damaligen Senatorin Rosemarie Raab eingesetzt. Vorausgegangen waren eine Demonstration von 168 Stunden Dauer und Beratungen am „Runden Tisch“ mit Vertreterinnen und Vertretern der damaligen Behörde für Schule, Jugend und Berufsbildung, auf denen Schülerinnen und Schüler eine bessere Ausstattung der Schulen, aber auch mehr Mitsprachemöglichkeiten im Unterricht forderten. So wurde dann die Ombudsperson vorgeschlagen, die seitdem eine Art „Anwältin für SchülerInnenvertretungen“ ist.

Wie erreiche ich die Ombudsperson?

ombudsstelle-schueler@bsb.hamburg.de
www.hamburg.de/ombudsperson-schueler
www.skh.de



Ombudsstelle Inklusive Bildung

Die Ombudsstelle unterstützt Sorgeberechtigte von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf bei auftretenden Konfliktfällen bei der Wahrnehmung ihrer Rechte und bietet eine kostenlose, neutrale und unabhängige Hilfe in Bildungsfragen. Die „Ombudsstelle Inklusive Bildung“ hat im Frühjahr 2013 ihre Arbeit aufgenommen; die zu Ombudsleuten berufenen Personen sind ehrenamtlich tätig.

Die Einrichtung trägt die Bezeichnung „Ombudsstelle Inklusive Bildung“, um deutlich zu machen, dass es sich nicht um eine Beratungsstelle für alle gesellschaftlichen Fragestellungen im Zusammenhang mit der UN-Behindertenrechtskonvention handelt, sondern ausschließlich für den Schulbereich.



Die Ombudspersonen, die aus ihrer beruflichen und sonstigen Tätigkeit Kompetenzen in unterschiedlichen Beratungsfeldern mitbringen, bieten Beratung und Mediation in schwierigen Einzelfällen sowie Hilfestellungen zu Themen wie Einschulung und Schulwahl, Schulweghilfe, Schulbegleitung, Umschulung etc. Bei der Ausübung ihres Ehrenamtes wahren sie Neutralität und Unabhängigkeit.

Die Ombudsstelle ist am Schulinformationszentrum (SIZ) und mit dem dortigen Beratungsangebot vernetzt. Die Geschäftsstelle der Ombudsstelle dient als erste Kontakt- und Anlaufstelle für alle Anfragenden. Die Geschäftsstellenzeiten sind teilweise an die Geschäftszeiten des SIZ angelehnt, zudem gibt es eine feste Öffnungszeiten einmal wöchentlich nachmittags. Über die Geschäftsstelle können darüber hinaus Termine für Einzelgespräche mit den Ombudspersonen außerhalb der festen Öffnungszeiten vereinbart werden.

☛ Kontakt:

Ombudsstelle für Inklusive Bildung
im Schulinformationszentrum (SIZ)
Hamburger Straße 125a
22083 Hamburg
Tel 040. 428 63 27 33
ombudsstelle-inklusion@bsb.hamburg.de
www.hamburg.de/bsb/ombudsstelle-inklusive-bildung

Telefonzeiten:
montags und dienstags 9.00 -11.00 Uhr
donnerstags 14.00 - 16.00 Uhr

Öffentliche Sprechstunde:
dienstags 14.00 - 18.00 Uhr



07 WISSENSWERTES

Hilfreiche Kontakte

Beratungsstelle besondere Begabungen	Felix-Dahn-Str. 3 20357 Hamburg	Tel 040. 428 84 22 06 Fax 040. 428 84 22 18	bbb@li.hamburg.de	www.li.hamburg.de/bbb
Beratungsstelle Gewaltprävention	Hohe Weide 16 20259 Hamburg	Tel 040. 428 84 29 30 Fax 040. 428 84 29 01	gewaltpraevention@li.hamburg.de	www.li.hamburg.de/bsg
Beratungsstelle Interkulturelle Erziehung	Felix-Dahn-Str. 3 20357 Hamburg	Tel 040. 428 84 25 83 Fax 040. 428 84 23 29	interkultur@li.hamburg.de	www.li.hamburg.de/bie
Berufsinformationszentrum (BIZ) des Arbeitsamtes Hamburg	Kurt-Schumacher-Allee 16 20097 Hamburg	Tel 0180. 115 551 11 Fax 040. 24 85 23 33	hamburg.biz@arbeitsagentur.de	www.arbeitsagentur.de
Elternkammer Hamburg	Hamburger Straße 31 22083 Hamburg	Tel 040. 428 63 35 27 Fax 040. 428 63 47 06	info@elternkammer-hamburg.de	www.elternkammer-hamburg.de
Elternfortbildung	Weidenstieg 29 20259 Hamburg	Tel 040. 428 84 26 74 Fax 040. 428 84 24 44	Andrea.Koetter@li.hamburg.de	www.li.hamburg.de/elternfortbildung
Elternschulen	www.hamburg.de/behoerdenfinder/hamburg/info/elternschule			
Hamburger Schulmuseum	Seilerstraße 42 20359 Hamburg	Tel 040. 35 29 46 Fax 040. 31 79 51 07	schulmuseum@li.hamburg.de	www.hamburgerschulmuseum.de
Hamburger Volkshochschule (VHS)	Schanzenstraße 75 20357 Hamburg	Tel 040. 428 41 42 84 Fax 040. 428 41 27 88	service@vhs-hamburg.de	www.vhs-hamburg.de
IZ-HIBB	Hamburger Str. 125 A 22083 Hamburg	Tel 040. 428 63 19 33 Fax 040. 428 63 46 20	hibb-info@hibb.hamburg.de	www.hibb.hamburg.de
Jugendberufsagentur	www.jugendberufsagentur-hh.de			
Jugendinformationszentrum (JIZ), JIZ Info-Laden	Dammstorstr. 14 20354 Hamburg	Tel 040. 428 23 48 01 Fax 040. 428 23 48 34	info@jiz.de	www.hamburg.de/jiz
Jugendpsychiatrischer Dienst	www.hamburg.de/ behoerdenfinder Stichwort: Jugendpsychiatrischer Dienst			
Kinder- und Jugendnotdienst	Feuerbergstraße 43 22337 Hamburg	Tel 040. 428 49 0 Fax 040. 428 49 0	kjnd-online@leb.hamburg.de	www.hamburg.de/start-kjnd
Kuren für Kinder und Jugendliche	Hamburger Str. 131 22083 Hamburg	Tel 040. 428 63 23 18 Fax 040. 428 63 28 23	bianka.spiewak@bsb.hamburg.de	
Landesarbeitsgemeinschaft für Inklusion e.V.	Schulterblatt 36 20357 Hamburg	Tel 040. 43 13 39 13 Fax 040. 43 13 39 22	eltern-fuer-inklusion@web.de	www.eltern-fuer-integration.de
Medientechnik Medienverleih und Service im LI	Felix-Dahnstr. 3 22357 Hamburg	Tel 040. 428 84 28 52 Fax 040. 428 84 28 59	medienvleih@li.hamburg.de	www.li.hamburg.de/medienvleih
ReBBZ	www.hamburg.de/rebbz			
Schulärztinnen und Schulärzte	www.hamburg.de/start-schularzt-dienst			
SchülerInnenkammer HH	Lämmersieth 72 22305 Hamburg	Tel 040. 428 957 20 Fax 040. 428 957 26	kontakt@skh.de	www.skh.de
Schulinformationszentrum (SIZ)	Hamburger Str. 125 A 22083 Hamburg	Tel 040. 428 99 22 11 Fax 040. 428 63 46 20	schulinformationszentrum@bsb.hamburg.de	www.hamburg.de/siz
Senatskoordinatorin für die Gleichstellung behinderter Menschen	Osterbekstraße 96 22083 Hamburg	Tel 040. 428 63 57 24 25 Fax 040. 428 63 57 27	behindertenbeauftragte@basfi.hamburg.de	www.hamburg.de/integration-inklusion
Staatl. Jugendmusikschule (JMS)	Mittelweg 42 20148 Hamburg	Tel 040. 428 01 41 41 Fax 040. 428 01 41 33	info-jms@bsb.hamburg.de	www.hamburg.de/jugendmusikschule
Staatl. SuchtPräventions Zentrum (SPZ)	Hohe Weide 16 20259 Hamburg	Tel 040. 428 84 29 11 Fax 040. 428 84 29 02	spz@bsb.hamburg.de	www.li.hamburg.de/spz
Tagesbetreuung für Kinder Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration	Hamburg-Service Telefon: 040. 42 82 80 / www.hamburg.de/familie (Stichwort:Kinderbetreuung)			

Internetangebote

Das Internetangebot der Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB)

Die Behörde für Schule und Berufsbildung ist mit einem umfangreichen Internetangebot rund um das Thema Bildung in Hamburg auf dem Stadtportal hamburg.de präsent.

www.hamburg.de/bildung führt direkt zu diesem Angebot. Hier finden Sie beispielsweise:

- > alle Grundschulen,
www.hamburg.de/grundschulen
- > alle weiterführenden Schulen mit ihren Angeboten,
www.hamburg.de/weiterfuehrende-schulen
- > die aktuellen Broschüren der BSB,
www.hamburg.de/bsb/broschueren



Außerdem bietet die BSB mit dem Projekt *Homepages für Hamburger Schulen* allen staatlichen Hamburger Schulen die Möglichkeit, durch ein modernes Redaktionswerkzeug (CMS = Content-Management-System) mit einer eigenen Homepage im Netz präsent zu sein. Damit erhalten die Schulen eine einfache und kostenlose Möglichkeit, sich im Internet attraktiv präsentieren zu können.

- > www.schulhomepages.hamburg.de

Neben dem Auftritt auf hamburg.de gibt es einige externe Auftritte der Behörde zu verschiedensten Themen.

- > Hamburger Bildungsserver, der umfangreiche Materialien und Linklisten für den Unterricht bereitstellt.
www.bildungsserver.hamburg.de
- > Hamburger Institut für Berufliche Bildung, das auf seinen Seiten speziell Informationen rund um das Thema berufliche Bildung anbietet
www.hibb.hamburg.de

Webauftritte der

Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB):

Alle Schulen in Hamburg	www.schulen.hamburg.de
Behörde für Schule und Berufsbildung	www.hamburg.de/bsb
Information für Eltern	www.hamburg.de/bsb/elterninfo
Landesinstitut für Lehrerbildung u. Schulentwicklung	www.li.hamburg.de
Beratungsstelle Besondere Begabungen	www.li.hamburg.de/bbb
Beratungsstelle Gewaltprävention	www.li.hamburg.de/bsg
Beratung bei Suchtproblemen (SPZ)	www.li.hamburg.de/spz
Beratung Interkulturelle Erziehung (BIE)	www.li.hamburg.de/bie
Hamburger Institut für berufliche Bildung (HIBB)	www.hibb.hamburg.de
Schulrecht Hamburg (Gesetze, Verordnungen, Richtlinien)	www.schulrechthamburg.de
	www.hamburg.de/bsb/verordnungen-richtlinien
Hamburger Bildungspläne	www.hamburg.de/bildungsplaene
Hamburger Bildungsserver	www.bildungsserver.hamburg.de
Hamburger Schulhomepages (auch für Elternräte)	www.schulhomepages.hamburg.de
Jugendinformationszentrum (JIZ)	www.hamburg.de/jiz
Jugendberufsagentur	www.hamburg.de/jugendberufsagentur
Jugendserver	www.jugendserver-hamburg.de
Kinderportal mit Veranstaltungskalender	www.kindernetz-hamburg.de
Landeszentrale für Politische Bildung	www.hamburg.de/politische-bildung
Publikationen der BSB	www.hamburg.de/bsb/broschueren
Hamburg macht Schule	www.hamburg.de/bsb/hamburg-macht-schule
Regionale Bildungs- und Beratungszentren	www.hamburg.de/rebbz
Schulinformationszentrum (SIZ)	www.hamburg.de/siz
Schulinspektion Hamburg	www.schulinspektion.hamburg.de
Schulsport Hamburg	www.schulsport-hamburg.de
Schulstatistiken	www.hamburg.de/schulstatistiken
Auslandsprogramme der BSB	www.auslandsprogramme.hamburg.de

Weitere Internetangebote für Eltern:

Bundesweite Angebote auf dem Deutschen Bildungsserver	www.bildungsserver.de
Fortbildung für Eltern durch das Landesinstitut	www.li.hamburg.de/elternfortbildung
Elternkammer Hamburg	www.elternkammer-hamburg.de
Schülerkammer Hamburg	www.skh.de
Lehrerkammer Hamburg	www.lehrerkammer.hamburg.de
Bundeselternrat	www.bundeselternrat.de
Elternräte an Stadtteilschulen in Hamburg (GEST)	www.gest.schule-hamburg.de
Elternverein Hamburg	www.elternverein-hamburg.de

Wichtige Verordnungen und Richtlinien

Nachfolgend haben wir Ihnen die wichtigsten Verordnungen und Richtlinien aufgelistet. Diese finden Sie unter www.schulrethamburg.de
Bitte benutzen Sie das Stichwortverzeichnis.

Verordnungen:

- > Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Grundschule und die Jahrgänge 5 bis 10 der Stadtteilschule und des Gymnasiums (APO-GrundStGy)
- > Ausbildungs- und Prüfungsordnung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife (APO-AH)

Verordnung über die Stundentafel

- > Flexibilisierungsstundentafel
- > Kontingenzstundentafel
- > Verordnung über die Stundentafeln der Grundschule und der Sekundarstufe I der Stadtteilschule sowie des Gymnasiums (STVO-GrundStGy)
- > Verordnung über die Stundentafeln für die Sekundarstufe I (STVO-Sek I)
- > Verordnung für Organisationsfrequenzen

Richtlinien

- > Richtlinie zur Vermeidung von Unterrichtsausfall und zur Organisation von Vertretungsunterricht
- > Richtlinie für die Mitarbeit von Eltern im Unterricht in der Grundschule
- > Handreichung Nachteilsausgleich
- > Richtlinie für die Erteilung von Hausaufgaben in der Sekundarstufe I des achtstufigen Gymnasiums
- > Richtlinie für Schulfahrten
- > Richtlinie zur Förderung eines Schulbesuchs im Ausland
- > Richtlinie zur Meldung und Bearbeitung von Gewaltvorfällen in der Schule

Checklisten und Hilfsmittel im Internet:
www.hamburg.de/bsb/elterninfo

Ferientermine in Hamburg

Ferienordnung in Hamburg für die Schuljahre 2014/15 bis 2016/17, angegeben sind jeweils der erste und der letzte Ferientag.

Schuljahr 2014/15

Herbstferien:	Montag, 13. Okt. 2014	bis Freitag, 24. Okt. 2014
Weihnachtsferien:	Donnerstag, 22. Dez. 2014	bis Freitag, 06. Jan. 2015
Halbjahrespause:	Freitag, 30. Jan. 2015	
Frühjahrsferien:	Montag, 02. März 2015	bis Freitag, 13. März 2015
Pfingstferien:	Montag, 11. Mai 2015	bis Freitag, 15. Mai 2015
Sommerferien:	Donnerstag 16. Juli 2015	bis Mittwoch, 26. Aug. 2015

Schuljahr 2015/16

Herbstferien:	Montag, 19. Okt. 2015	bis Freitag, 30. Okt. 2015
Weihnachtsferien:	Donnerstag, 21. Dez. 2015	bis Freitag, 01. Jan. 2016
Halbjahrespause:	Freitag, 29. Jan. 2016	
Frühjahrsferien:	Montag, 07. März 2016	bis Freitag, 18. März 2016
Pfingstferien:	Montag, 17. Mai 2016	bis Freitag, 20. Mai 2016
Brückentag:	Freitag, 06. Mai 2016	
Sommerferien:	Donnerstag, 21. Juli 2016	bis Mittwoch, 31. Aug. 2016

Schuljahr 2016/17

Weihnachtsferien:	Dienstag 27.12.2016	bis Freitag 06.01.2017
Halbjahrespause:	Montag 30.01.2017	
Frühjahrsferien:	Montag 06.03.2017	bis Freitag 17.03.2017
Pfingstferien:	Montag 22.05.2017	bis Freitag 26.05.2017
Sommerferien:	Donnerstag 20.07.2017	bis Mittwoch 30.08.2017

www.hamburg.de/bsb/elterninfo

Ausgabe 2014

